

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 301/79 von Frau Desmond und Herrn Kavanagh an die Kommission Betrifft: Versenkung radioaktiver Abfälle aus britischen Kernkraftwerken im Atlantik	1
Nr. 319/79 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Verteilung der Broschüre „Diagnostic du chômage“ (Analyse der Arbeitslosigkeit)	2
Nr. 1400/79 von den Abgeordneten Buttafuoco, Almirante, Petronio und Romualdi an die Kommission Betrifft: Methan-Rohrleitung Algerien – Italien	3
Nr. 1799/79 von Herrn Albers an die Kommission Betrifft: Beförderung von nordafrikanischem Gas in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	4
Nr. 1853/79 von Sir Fred Warner und Herrn Moreland an die Kommission Betrifft: Fahrtenschreiber	6
Nr. 1858/79 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Sanktionen gegen die Sowjetunion angesichts der sowjetischen Mißachtung der Vereinbarungen von Helsinki	8
Nr. 1902/79 von Herrn Jürgens an die Kommission Betrifft: Seehundfelleinfuhr in die EG-Staaten	10
Nr. 1950/79 von den Herren Lega, Diana, Giavazzi, Puletti, Orlandi, Radoux, Frau Gaiotti de Biase, den Herren Beumer, Habsburg und Tindemans an die Kommission Betrifft: Besteuerung der Kraftfahrzeuge in Griechenland	11
Nr. 15/80 von Herrn O’Leary an die Kommission Betrifft: Subventionen für die Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft	12

Preis: DM 7,50

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 17/80 von Herrn Coppieters an die Kommission	
	Betrifft: Kernenergie	13
	Nr. 30/80 von Herrn Damseaux an die Kommission	
	Betrifft: Beihilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	14
	Nr. 39/80 von Herrn Van Miert an die Kommission	
	Betrifft: Spanien und der Nichtverbreitungsvertrag	16
	Nr. 47/80 von Frau Fuillet an die Kommission	
	Betrifft: Schutz der Gesundheit der Verbraucher (Werbung und objektive Information über Fettstoffe)	17
	Nr. 49/80 von Frau Quin an die Kommission	
	Betrifft: Höhereinstufung von Schiffbaugebieten	18
	Nr. 54/80 von Herrn Denis an die Kommission	
	Betrifft: Versorgung der AKP-Staaten mit Nahrungsmitteln	18
	Nr. 70/80 von Herrn Adam an die Kommission	
	Betrifft: Bis 1985 erreichbares Verhältnis Energie/BSP	19
	Nr. 99/80 von Frau Kellett-Bowman an die Kommission	
	Betrifft: Ausbeutung von Bauarbeitern in der Gemeinschaft	20
	Nr. 111/80 von Herrn Ansquer an die Kommission	
	Betrifft: Handelsverkehr mit Stahl und Kunstfasern zwischen Europa und den USA	21
	Nr. 131/80 von Frau Scrivener an die Kommission	
	Betrifft: Asbestfasern in bestimmten Getränken	22
	Nr. 151/80 von Frau Lizin an die Kommission	
	Betrifft: Datenverarbeitungsanlagen	23
	Nr. 158/80 von Herrn Gendebien an die Kommission	
	Betrifft: Methoden zur Erkennung der Rinderbruzellose	24
	Nr. 171/80 von Herrn Seitlinger an die Kommission	
	Betrifft: Schwierigkeiten, mit denen die Erzeuger von Mirabellen und Pflaumen zu kämpfen haben	25
	Nr. 179/80 von Herrn Baudis an die Kommission	
	Betrifft: Untersuchungen im Bereich des Verkehrswesens	26
	Nr. 180/80 von Herrn Seefeld an die Kommission	
	Betrifft: Befreiung Irlands und des Vereinigten Königreichs von der Benutzung des Fahrtenschreibers	28
	Nr. 181/80 von Herrn Seefeld an die Kommission	
	Betrifft: Neue Fristen für die Benutzung des Fahrtenschreibers in Irland und dem Vereinigten Königreich	28
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nr. 180/80 und Nr. 181/80	29
	Nr. 184/80 von Frau Fuillet an die Kommission	
	Betrifft: TSCA-Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten	29
	Nr. 189/80 von Herrn Bettiza an die Kommission	
	Betrifft: Diskriminierung der privaten Transportunternehmen in Italien	30

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 194/80 von Herrn Jürgens an die Kommission	
	Betrifft: Behindertenfreundliches Bauen	31
	Nr. 199/80 von Herrn Griffiths an die Kommission	
	Betrifft: Öffentliche Darstellung des Wirkens des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	32
	Nr. 205/80 von Herrn von Wogau an die Kommission	
	Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen im Gartenbau	33
	Nr. 208/80 von Herrn Van Miert an die Kommission	
	Betrifft: Assoziation EWG – Türkei	34
	Nr. 211/80 von Frau Hanna Walz an die Kommission	
	Betrifft: Grenzüberschreitender Datenschutz	35
	Nr. 213/80 von Frau Hanna Walz an die Kommission	
	Betrifft: Internationale Energiepolitik	36
	Nr. 222/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
	Betrifft: UN-Seerechtskonferenz	37
	Nr. 232/80 von Frau Flesch an die Kommission	
	Betrifft: Haftung für fehlerhafte Produkte	38
	Nr. 260/80 von Herrn De Clercq an die Kommission	
	Betrifft: Untersuchung über „direkte Beihilfen für Einkommen in der Landwirtschaft“ ...	39
	Nr. 277/80 von Herrn Radoux an die Kommission	
	Betrifft: Einfuhr von Militärmaterial in die Gemeinschaft	39
	Nr. 278/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
	Betrifft: Auslegung der Bestimmungen über Zölle, Quoten und sonstige Zollregelungen	40
	Nr. 282/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
	Betrifft: Fahrzeiten	41
	Nr. 283/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
	Betrifft: EG-Bestimmungen über Maße und Gewichte	42
	Nr. 289/80 von Herrn Berkhouwer an die Kommission	
	Betrifft: Freie Niederlassung von Ärzten	43
	Nr. 290/80 von Herrn Berkhouwer an die Kommission	
	Betrifft: Herzchirurgie	44
	Nr. 291/80 von Herrn Berkhouwer an die Kommission	
	Betrifft: Erhebung einer belgischen Autobahngebühr	44
	Nr. 298/80 von Herrn Spencer an die Kommission	
	Betrifft: Hilfe für Kamerun	45
	Nr. 307/80 von Herrn Provan an die Kommission	
	Betrifft: Rechtsverstöße im Spirituosensektor	46
	Nr. 313/80 von Herrn Loo an die Kommission	
	Betrifft: Maßnahmen aufgrund der Entscheidung vom 20. Februar 1978: Beratungsverfahren und Bildung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur	47

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 314/80 von Herrn Loo an die Kommission	
	Betrifft: Memorandum: „Die Rolle der Gemeinschaft beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur“ — Energie und Verkehr	48
	Nr. 315/80 von Herrn Loo an die Kommission	
	Betrifft: Gemeinsame Verkehrspolitik	49
	Nr. 316/80 von Herrn Loo an die Kommission	
	Betrifft: Finanzierung der Verkehrswege von europäischem Interesse	50
	Nr. 319/80 von Frau Poirier an die Kommission	
	Betrifft: Hunger in der Welt und Beteiligung der EWG an Aktionen der FAO	51
	Nr. 325/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
	Betrifft: Viskose	52
	Nr. 333/80 von den Abgeordneten Lega und Ghergo an die Kommission	
	Betrifft: Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu drei Vorschlägen für Verordnungen des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	53
	Nr. 337/80 von Herrn Damseaux an die Kommission	
	Betrifft: Entschädigung in Form von Renten und „Lebensversicherungs“-Richtlinie	54
	Nr. 338/80 von Herrn Damseaux an die Kommission	
	Betrifft: Einführung einer Autobahnmarke in Belgien	55
	Nr. 339/80 von Herrn Bonde an die Kommission	
	Betrifft: Umfang der Investitionen der anderen EG-Mitgliedstaaten in Dänemark	56
	Nr. 340/80 von Herrn Bonde an die Kommission	
	Betrifft: Verhinderung des Verkaufs eines Unternehmens an ein anderes EG-Land	57
	Nr. 344/80 von Herrn Bonde an die Kommission	
	Betrifft: Arbeitnehmervertreter im Vorstand von im ausländischen Besitz befindlichen Unternehmen	58
	Nr. 350/80 von Herrn Michel an die Kommission	
	Betrifft: Fehlende Reaktion der Kommission auf die Stellungnahme des Beratenden Verbraucherausschusses zum Tabakkonsum	59
	Nr. 368/80 von Frau Ewing an die Kommission	
	Betrifft: Europäische Ausfuhrbank	59
	Nr. 373/80 von Herrn Fich an die Kommission	
	Betrifft: Verstöße deutscher Unternehmen gegen dänische Sicherheitsbestimmungen	60
	Nr. 380/80 von Herrn Pearce an die Kommission	
	Betrifft: Personal der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)	61
	Nr. 382/80 von Herrn Pearce an die Kommission	
	Betrifft: Personal der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)	61
	Nr. 383/80 von Herrn Pearce an die Kommission	
	Betrifft: Buchführung der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)	62

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 386/80 von Herrn Pearce an die Kommission Betrifft: Büroausstattung für die Büros der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)	62
	Nr. 387/80 von Herrn Pearce an die Kommission Betrifft: Büroverlegungen innerhalb der Kommission	63
	Nr. 389/80 von Herrn Pearce an die Kommission Betrifft: Studien- und Forschungsaufträge — Wert der Verträge	64
	Nr. 390/80 von Herrn Pearce an die Kommission Betrifft: STABEX	64
	Nr. 391/80 von Herrn Pearce an die Kommission Betrifft: Übermittlung statistischer Angaben	65
	Nr. 392/80 von Herrn Pearce an die Kommission Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 2827/79	66
	Nr. 393/80 von Herrn Loo an die Kommission Betrifft: Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Frankreich	67
	Nr. 394/80 von Herrn Moreland an die Kommission Betrifft: Kalkulation von Infrastrukturvorhaben	68
	Nr. 401/80 von Herrn Collins an die Kommission Betrifft: Gänseleber	68
	Nr. 412/80 von Herrn Herman an die Kommission Betrifft: Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Jugoslawien — System der allgemeinen Zollpräferenzen	69
	Nr. 413/80 von Herrn Davern an die Kommission Betrifft: Regionaler Charakter der sozio-strukturellen Richtlinien der GAP	70
	Nr. 420/80 von Herrn Flanagan an die Kommission Betrifft: Besondere Winterunterstände für Schafzüchter im Westen Irlands	71
	Nr. 424/80 von Herrn Flanagan an die Kommission Betrifft: Bau und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen in Westirland	72
	Nr. 425/80 von Herrn Flanagan an die Kommission Betrifft: Kosten des Westirland-Programms	72
	Nr. 426/80 von Herrn Flanagan an die Kommission Betrifft: Vorbereitung des Bodens, Neuansaat und Kultivierung in Westirland	73
	Nr. 429/80 von Herrn Lalor an die Kommission Betrifft: Versicherungsverträge und die Policeninhaber	74
	Nr. 434/80 von Frau De Valera an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsregeln und Verbraucherschutz	75
	Nr. 440/80 von Herrn Lomas an die Kommission Betrifft: Subventionierte Butter für öffentliche Institutionen	75

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 448/80 von Herrn d'Ormesson an die Kommission	
	Betrifft: Weinbaukataster	76
	Nr. 449/80 von Herrn d'Ormesson an die Kommission	
	Betrifft: Weinbaukataster	77
	Nr. 451/80 von Herrn Adam an die Kommission	
	Betrifft: Alternative Energiequellen	78
	Nr. 462/80 von Herrn Tuckman an die Kommission	
	Betrifft: Kontrollen an Grenzübergängen der Gemeinschaft	79
	Nr. 465/80 von Herrn Walter an die Kommission	
	Betrifft: Sicherheitsvorkehrungen für die Herstellung und Lagerung von Feuerwerkskörpern und Übungsmunition	79
	Nr. 505/80 von Herrn Moreland an die Kommission	
	Betrifft: Handel mit Nigeria	80
	Nr. 517/80 von Herrn Curry an die Kommission	
	Betrifft: Angebots-, Nachfrage- und Lagerprognosen für Agrarbereiche	81
	Nr. 532/80 von Herrn Patterson an die Kommission	
	Betrifft: Statistische Angaben über den Industrieproduktionszuwachs in Irland	82
	Nr. 543/80 von Herrn Lalor an die Kommission	
	Betrifft: Vierteljährliches Verfahren für die Überwachung der Zielwerte der Erdöleinfuhren	83
	Nr. 585/80 von Herrn O'Connell an die Kommission	
	Betrifft: Christ Church Cathedral in Dublin	84
	Nr. 586/80 von Herrn Diana an die Kommission	
	Betrifft: Prämien für Zucker für die Bienenernährung	84

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 301/79

von Frau Desmond und Herrn Kavanagh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1979)

Betrifft: Versenkung radioaktiver Abfälle aus britischen Kernkraftwerken im Atlantik

Meldungen des „International Herald Tribune“ vom 11. Juli 1979 zufolge wurden vor kurzem südwestlich von Irland radioaktive Abfälle aus britischen Kernkraftwerken im Atlantik versenkt. Kann die Kommission dazu folgende Fragen beantworten:

1. Ist ihr bekannt, ob in dieser Frage Konsultationen auf Gemeinschaftsebene stattfanden?
2. Hatten bereits früher bei der Versenkung von Abfällen Konsultationen stattgefunden und in welcher Form? Falls nein, weshalb nicht, da doch ein Verfahren für Konsultationen auf Gemeinschaftsebene im Falle von Plänen für die Versenkung von Atommüll bei gleichzeitiger Gefahr einer radioaktiven Verseuchung der Gewässer anderer Mitgliedstaaten besteht?
3. In welchem Maße waren die Euratom-Inspektoren zur Kontrolle speziell in diesen und in früheren Fällen hinzugezogen worden?
4. Welche Folgen hätte es, wenn die Metallbehälter undicht werden und welche Maßnahmen sind für einen solchen Fall vorgesehen?

Antwort von Herrn Natali im Namen der Kommission

(2. Juli 1980)

Auf Gemeinschaftsebene hat in dieser Angelegenheit keine Konsultation stattgefunden.

In der Vergangenheit sind von 1960 bis 1966 im Rahmen von Artikel 37 des EAG-Vertrags gelegent-

lich Mitteilungen über vorgesehene Versenkungen von radioaktivem Abfall im Meer erfolgt; die Kommission hatte in diesen Fällen vertragsmäßig jeweils ihre Stellungnahme abgegeben.

Die Kommission macht indessen darauf aufmerksam, daß die Mitgliedstaaten, soweit sie Teilnehmer am „Mécánisme multilatéral de Consultation et de Surveillance pour l'Immersion de déchets radioactifs en mer“ sind, den die Agence pour l'Énergie Nucléaire (AEN) der OECD ins Leben gerufen hat (und koordiniert), die Möglichkeit haben, Informationen über Versenkungskampagnen der AEN aus erster Hand zu erfahren und im Rahmen der genannten AEN-Konsultationsgruppe (Mécánisme multilatéral) zu diskutieren oder auch, sofern Risiken ersichtlich sind, Einwände dagegen zu erheben.

In Anbetracht dieser Abmachung ist bisher kein weiterer Konsultationsprozeß innerhalb der Gemeinschaft eingeleitet worden.

Die Tätigkeit der Euratom-Inspektoren, wie sie in Kapitel 7 des EAG-Vertrags festgelegt ist, erstreckt sich nicht auf die hier zu betrachtenden Abfälle.

Die Kommission sieht sich nicht in der Lage, autoritativ zu den Folgen der in der Frage erwähnten Hypothese Stellung zu nehmen. Auf der Basis der in ihren Dienststellen vorliegenden wissenschaftlichen Informationen möchte sie die Situation indessen wie folgt zusammenfassen: Die Behälter der zu versenkenden Materialien sind so konzipiert, daß ihre unfallbedingte Beschädigung beim Transport oder bei der Versenkung keinerlei nennenswerte Freisetzung radioaktiver Elemente zur Folge hat.

Der in den Behältern enthaltene radioaktive Abfall ist überdies so konditioniert, daß selbst bei vollständiger Korrosion der Behälter im Meer die möglicherweise zur Oberfläche gelangenden radioaktiven Elemente keine maßgebliche gesundheitliche Gefährdung darstellen. Besondere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Gleichwohl wird im Rahmen der AEN über mögliche Kontrollen der Radioaktivität in der Umgebung von Dumping-Plätzen beraten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 319/79

von Frau Lizin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1979)

Betrifft: Verteilung der Broschüre „Diagnostic du chômage“ (Analyse der Arbeitslosigkeit)

Könnte die Kommission darauf achten, daß in den Dokumenten, die sie in Umlauf bringt, in diesem Fall in der „Diagnostic du chômage“ (Analyse der Arbeitslosigkeit), keine Thesen vertreten werden, die denen zuwiderlaufen, die sie öffentlich zum Thema der Gleichbehandlung von Männern und Frauen vertritt?

Hält sie den Satz auf Seite 15 der Analyse, in dem die Beschränkung der Tätigkeit der Ehefrauen auf häusliche Aufgaben als Lösung für die Arbeitslosigkeit dargestellt wird, für vereinbar mit diesen Thesen?

Welche Maßnahmen will sie einleiten, um auch die informelle Verteilung eines solchen Textes zu unterbinden?

Antwort von Herrn Vredeling im Namen der Kommission*(3. Juli 1980)*

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß in der Studie ihrer Dienststellen „Diagnose der Arbeitslosigkeit“ Thesen vertreten werden, die ihren Stellungnahmen zum Thema der Nichtdiskriminierung zuwiderlaufen.

Bei aufmerksamem Lesen des beanstandeten Absatzes (Seite 15 im französischen Text) und des folgenden Absatzes ist festzustellen, daß der Verfasser nirgends Stellung nimmt, sondern sich darauf beschränkt, denkbare Alternativen zu untersuchen.

Die Auslegung des Textes durch die Frau Abgeordnete könnte darauf beruhen, daß im französischen Text der Ausdruck „Lösung“ benutzt wird, während im deutschen Original nur von Alternativen die Rede ist.

Die betreffende Studie ist nicht systematisch verteilt worden und ihre Ausarbeitung liegt bereits mehr als zwei Jahre zurück.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1400/79**der Abgeordneten Buttafuoco, Almirante, Petronio und Romualdi
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Dezember 1979)*

Betrifft: Methan-Rohrleitung Algerien – Italien

Besteht nicht die Gefahr, daß die durch die Europäische Investitionsbank gewährte EG-Finanzbeihilfe zum Bau der Methan-Rohrleitung Algerien – Italien ihren Zweck, nämlich die Versorgung Siziliens und der anderen Regionen des Mezzogiorno im zivilen und industriellen Bereich sicherzustellen, verfehlt? So gibt es noch keinerlei Verlautbarungen über konkrete Initiativen seitens italienischer Gebietskörperschaften, Regionen, Provinzen, Gemeinden zum Bau und zur Inbetriebnahme von Verteilungsleitungen. Dies wäre ein weiterer Affront für die benachteiligten Regionen des Südens und eine unzulässige Hintertreibung der genauen Anweisungen der EWG.

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

Die Beteiligung der Gemeinschaft an dem italienischen Infrastrukturvorhaben zur Beförderung, Lagerung und Verteilung von Erdgas aus Algerien hat bislang verschiedene Formen angenommen: mit EWS-Zinsvergütungen verbundene Darlehen der Europäischen Investitionsbank und nichtrückzahlbarer Zuschuß aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Letzterer ist in Höhe eines ersten Betrages von 51 130 Millionen Lire von der Kommission am 17. Dezember 1979 beschlossen worden und betrifft den Teil der Kosten, die bis Ende 1979 entstanden sind. Die Berechnung des Zuschusses beruht auf der Annahme, daß das aus Algerien eingeführte Erdgas zu 55 % für den Mezzogiorno bestimmt sein wird.

Die Kommission hat die italienische Regierung davon unterrichtet, daß die Höhe der Beteiligung überprüft werden wird, falls der für den Mezzogiorno bestimmte Erdgasanteil hinter dem obigen Prozentsatz zurückbleiben sollte. Außerdem wurde mit der italienischen Regierung vereinbart, daß die Beiträge, die nach und nach aus dem EFRE gezahlt werden sollen, zur Deckung der Kosten der Nebenleitungen, der Abschlußleitungen zu den Industrie- und Stadtzentren sowie der internen Verteilungnetze innerhalb der Industrie und Stadtzentren des Mezzogiorno verwendet werden sollen.

Die Kommission beabsichtigt, die Infrastrukturarbeiten zur Verteilung des Erdgases im Mezzogiorno von der Hauptleitung aus in enger Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden nach besten Kräften zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1799/79

von Herrn Albers

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1980)

Betrifft: Beförderung von nordafrikanischem Gas in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

In der Antwort auf meine Anfrage Nr. 593/78 ⁽¹⁾ erklärte die Kommission, daß flüssiges Erdgas einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs der Gemeinschaft und zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von Öleinfuhren leistet.

1. Kann die Kommission mitteilen, wie weit der Bau folgender Infrastrukturen gediehen ist:
 - a) Gasrohrleitungen zwischen Nordafrika und Italien bzw. Spanien,
 - b) Gastankschiffe,
 - c) Löschhäfen für flüssiges Erdgas?

2. Kann sie mitteilen, welche Kaufkontrakte über nordafrikanisches Erdgas abgeschlossen wurden und in welcher Relation der Preis zum Ölpreis steht, und zwar

- a) beim Transport in seiner natürlichen Form durch Gasrohrleitungen,
- b) bei einem Transport in flüssiger Form per Tankschiff?

3. Wird die Kommission jetzt die Frage beantworten, ob im Rahmen einer gemeinschaftlichen Energiepolitik die Möglichkeit untersucht wurde, durch eine entsprechende Koordinierung die Transportwege für Flüssiggas soweit wie möglich zu verkürzen (siehe Anfrage Nr. 593/78 Ziffer 5 vom 14. September 1978)?

4. Sieht die Kommission ein, daß eine solche Untersuchung insbesondere wegen der vorhandenen großen Mengen an Erdgas in den Niederlanden und Norwegen sowie wegen der Gefahren, die mit dem Transport von Flüssiggas über viel befahrene Schifffahrtswege verbunden sind, wichtig ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 45 vom 19. 2. 1979, S. 6.

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission

(27. Juni 1980)

1. a) *Algerien – Italien*: Diese Gasrohrleitung wird 1981 in Betrieb genommen und 1985 die vereinbarte Höchstkapazität von 12,36 Milliarden m³/Jahr erreichen. Die Arbeiten umfassen ebenfalls den Bau von Versorgungsnetzen in Süditalien. Das gesamte Netz wird 1988 vollendet sein.

Algerien – Spanien: Dieses Vorhaben ist noch in der Planung; bezüglich seiner Verwirklichung ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

- B) *Die LNG-Tanker-Flotte der Welt* umfaßte 1979 54 Schiffe. Diese Flotte wird sich von 1979 bis 1980 um 19 Tanker vergrößern, so daß sie 1981 73 Schiffe mit einer Gesamtkapazität von 6,5 Millionen m³ umfaßt.

- c) Derzeitig befinden sich in der Gemeinschaft folgende LNG-Terminals im Bau:

Land	Ort	Voraussichtliche Inbetriebnahme	Anfängliche Jahreskapazität (in 10 ⁹ m ³ /Jahr)
Frankreich	Montoir (Bretagne)	1980	5,5
Belgien	Zeebrügge	1985	5,0
Niederlande	Eemshaven	1984	5,5
Bundesrepublik Deutschland	Wilhelmshaven	1984	14,0

Bei den beiden letztgenannten Terminals wird derzeitig noch an den Infrastrukturen gebaut.

2. *Verzeichnis der Verträge, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Nordafrika abgeschlossen wurden*

Ausgangsort	Gesamtmenge	Jahresmenge	Lieferzeit	Art der Beförderung und Stand der Bauarbeiten
	(in 10 ⁹ m ³)			
LIBYEN				
(I) Panigaglia	60	2,9	1972 – 1992	LNG; in Betrieb
ALGERIEN				
(VK) Canvey Island	15	1,0	1964 – 1979	LNG; in Betrieb; um ein Jahr verlängert
(F) Fos s/mer	48,5	3,5	1973 – 1998	LNG; in Betrieb
(F) Montoir	103	5,15	1980 – 2000	LNG; im Bau
(B) Zeebrugge	100	5,0	1982 – 2002	LNG; im Bau, Fertigstellung für 1985 vorgesehen ⁽¹⁾
(NL) Eemshaven *) ⁽²⁾	110	5,5	1984 – 2004	LNG; in der Planung
(D) Wilhelmshaven *)	110	5,5	1984 – 2004	LNG; in der Planung
(D) Wilhelmshaven *)	80	4,0	1984 – 2004	LNG; in der Planung
(D) Wilhelmshaven *)	90	4,5	1985 – 2005	LNG; in der Planung
(I) Italien	300	12,36	1981 – 2006	Beförderung durch Gasrohrleitung in gasförmigem Zustand

⁽¹⁾ Von 1982 bis 1985 gehen die Lieferungen nach einer Vereinbarung zwischen Distrigaz (B) und Gaz de France über Montoir.
Bei den vier mit einem Stern gekennzeichneten Verträgen steht die endgültige Entscheidung noch aus. Nur der Vertrag Algerien – Italien sieht die Beförderung des Gases im gasförmigen Zustand durch eine Gasrohrleitung vor.
Die vertraglich festgelegten Preise und die Art der Indexierung ist nicht offiziell bekannt.

⁽²⁾ Die zuständigen Behörden haben diesen Vertrag genehmigt; über seine Durchführung wird noch verhandelt.

3. und 4. Derzeitig werden Studien erstellt, die sich mit der gesamten Problematik der Sicherheit der Erdgasversorgung befassen. Insbesondere behandeln sie die Frage der Koordinierung der Beförderungswege zu Land und auf dem Wasser. Auf der Grundlage dieser Arbeiten wird die Kommission dem Rat einen Bericht über die Mittel und Wege für die Sicherstellung der Erdgasversorgung in der Gemeinschaft vorlegen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Zusammenarbeit zwischen den erdgasfördernden Drittländern und der Gemeinschaft verstärkt werden sollte. Dieser Aspekt ist in der Mitteilung ausdrücklich betont, die die Kommission dem Rat in Kürze zum Thema Erdgasversorgung der Gemeinschaft und deren Aussichten übermitteln wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1853/79
von Sir Fred Warner und Herrn Moreland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(29. Februar 1980)

Betrifft: Fahrtenschreiber

Der Fahrtenschreiber wurde in der Gemeinschaft in erster Linie eingeführt, um eine übermäßige Belastung der Fahrer bei dem Versuch, sie zum Arbeiten über die zulässigen Fahrstunden hinaus zu veranlassen, zu verhindern.

1. Begnügt sich die Kommission damit, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die den Fahrtenschreiber eingeführt haben, die maßgeblichen Bestimmungen in Kraft setzen?
2. Welche Ausnahmeregelungen sind zur Zeit in Kraft?
3. Wie viele Inspektoren sind zur Überwachung der Fahrtenschreiber im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten jeweils eingesetzt?
4. Für welchen Zeitraum werden in jedem der obengenannten Länder Sachbearbeiter für Fahrtenschreiber-Karteien benötigt?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission
(30. Juni 1980)

1. Gemäß der Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 ⁽¹⁾ wurde das durch die geänderte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 ⁽²⁾ früher vorgeschriebene persönliche Kontrollbuch für die Lenkzeiten als wichtigstes Mittel zur Durchführung

dieser Verordnung vom 1. Januar 1978 an durch den Fahrtenschreiber ersetzt. Die Kommission hat dem Rat gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 jährlich einen Gesamtbericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten zu unterbreiten. Die Ermittlungen der Kommission zeigen, daß in allen Mitgliedstaaten — mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs, die die erforderlichen Maßnahmen zur un-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

eingeschränkten Anwendung der Fahrtschreiber im innerstaatlichen Verkehr noch durchführen müssen — hinreichende Kontrollen durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der uneingeschränkten Anwendung der Fahrtschreiber-Verordnung auf Fahrzeuge mit weniger als 6 t bzw. auf Fahrzeuge, die ausschließlich innerhalb eines Umkreises von 50 km von ihrem Standort eingesetzt werden, sind im Anschluß an das Auslaufen einer befristeten Ausnahmeregelung für einige dieser Fahrzeuge im Juli 1979 einige Fragen zu klären.

2. Die meisten Mitgliedstaaten nutzen einige oder alle Möglichkeiten zu Ausnahmen gemäß der Neufassung der Fahrtschreiber-Verordnung für

- Fahrzeuge, die ihrer Bauart und Ausstattung nach höchstens 15 Personen einschließlich des Fahrers befördern können;
- Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu Probefahrten auf örtlichen Straßen bewegt werden;
- die Beförderung lebender Tiere vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zu den örtlichen Märkten oder in umgekehrter Richtung und von Tierkörpern oder Schlachtabfällen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- Beförderungen mit Spezialfahrzeugen, die für die Belieferung örtlicher Märkte, für den ambulanten Verkauf, für ambulante Bankgeschäfte usw. eingesetzt werden.

3. Die Überprüfung von Fahrtschreibern wird im allgemeinen zusammen mit anderen Aufgaben durchgeführt, die sich aus der normalen Tätigkeit der Beamten (Inspektoren) ergeben, die von den einzelnen Mitgliedstaaten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 benannt wurden. Einige Mitgliedstaaten haben die Kommission über die Zahl der Beamten unterrichtet, die für diesen Zweck benannt wurden:

Bundesrepublik Deutschland

etwa 2 500 Beamte (Polizei, Bundesanstalt für den Güterfernverkehr [BAG] sowie 250 bis 300 Beamte der Gewerbeaufsichtsämter) befassen sich im Rahmen ihrer weiterreichenden Aufgaben mit der Überprüfung der Beschäftigung und der Tätigkeit von Fahrern im gewerblichen Güterkraftverkehr;

Belgien

287 Inspektoren und stellvertretende Inspektoren des Gewerbeaufsichtsamtes, 50 Kontrollbeamte und Inspektoren von Verkehrsbehörden;

Frankreich

43 Beamte des Gewerbeaufsichtsamtes (Verkehr), 280 Beamte für die Kontrolle des Flächenverkehrs;

Vereinigtes Königreich

226 Kontrollbeamte;

Niederlande

173 Kontrollbeamte der „Rijksverkeersinspectie“;

Irland

Theoretisch ist die gesamte „garda Siochana“ für die Durchführung der Aufgaben zuständig, in der Praxis wird die Inspektion jedoch von der Verkehrspolizei (garda traffic corps) mit etwa 250 Beamten durchgeführt. Darüber hinaus gibt es vier vollzeitlich beschäftigte Inspektoren des Arbeitsministeriums, die die Aufgabe haben, bei den Verkehrsbetrieb-Prüfungen durchzuführen.

Obleich alle Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates verpflichtet sind, der Kommission die Zahl der Kontrollbeamten mitzuteilen, hat diese bisher trotz wiederholter Aufforderungen noch keine Angaben von Dänemark, Italien, Irland und Luxemburg erhalten.

4. Die Fahrtschreiber-Unterlagen müssen ein Jahr aufbewahrt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1858/79
von Herrn Christopher Jackson
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(29. Februar 1980)

Betrifft: Sanktionen gegen die Sowjetunion angesichts der sowjetischen Mißachtung der Vereinbarungen von Helsinki

Wird die Kommission folgende Aktionen für Sanktionen gegen die Sowjetunion wegen wiederholter Mißachtung der Vereinbarungen von Helsinki durchführen:

1. in Zusammenarbeit mit den wichtigsten oder größten Unternehmen in der Gemeinschaft oder mit deren Handelspartnern eine Bestandsaufnahme der Exporte folgender Artikel in den vergangenen 5 Jahren:

Personenkraftwagen,
gewerbliche Fahrzeuge,
Landmaschinen und Fahrzeuge,
Erdbeweger,
Bergbaumaschinen,
Werkzeugmaschinen,
Computer,
Software,
Raffinerieanlagen,
Büroausstattung;

2. in Zusammenarbeit mit den Handels- und Industrieministern der Mitgliedstaaten den Export von Geräteteilen für einen Teil oder alle der aufgeführten oder andere Anlagen bestimmen, deren Lieferstop der Sowjetunion wirtschaftlich am meisten schaden würde?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission

(1. Juli 1980)

1. Die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten statistischen Angaben liegen bereits aus Gemeinschaftsquellen vor. Aus den nachstehenden Übersichten I und II geht hervor, wie hoch — unter allgemeinen Bezeichnungen zusammengefaßt — die Gemeinschaftsausfuhren der betreffenden Waren nach der UdSSR in den Jahren 1974 bis 1978 waren.

2. Der Rat hat keinen Beschluß gefaßt, in der von dem Herrn Abgeordneten angeregten Weise zu handeln. Da ein solcher Beschluß nicht ergangen ist, wäre nach Auffassung der Kommission eine Studie der vorgeschlagenen Art nicht angebracht.

ÜBERSICHT I

**Ausfuhren bestimmter Maschinen und Fahrzeuge (ausgenommen Teile) der EWG nach der UdSSR
1974 bis 1978***(in 1 000 ERE)*

	1974	1975	1976	1977	1978
1. Personenkraftwagen	1 070	1 198	1 373	3 565	2 571
2. Gewerbliche Fahrzeuge	3 302	151 391	185 107	15 097	14 994
3. Landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge	2 877	5 011	2 208	1 466	2 637
4. Maschinen für Erdarbeiten	9 680	18 463	29 398	29 653	30 026
5. Werkzeugmaschinen	255 091	301 994	374 221	378 582	354 515
6. Büroausstattungen	2 492	5 280	5 079	3 806	3 776
7. Datenverarbeitungs- maschinen	8 369	16 761	24 237	28 831	33 274

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften.

ÜBERSICHT II

**Ausfuhren bestimmter Teile von Maschinen und Fahrzeugen aus der EWG nach der UdSSR
1974 bis 1978***(in 1 000 ERE)*

	1974	1975	1976	1977	1978
Teile von Straßenfahrzeugen	3 381	34 358	32 363	20 022	19 889
Teile von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen	43	123	284	449	786
Teile von Maschinen für Erdarbeiten	—	7	—	—	50

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1902/79**von Herrn Jürgens****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. März 1980)***Betrifft:** Seehundfelleinfuhr in die EG-Staaten

Hunderte von niederländischen Staatsbürgern haben unlängst gegen die Einfuhr von Seehundfellen in der Bundesrepublik Deutschland protestiert. Die Jagd auf Seehunde ist bekanntlich besonders grausam. Hinzu kommt, daß entsprechend der großen Nachfrage die Zahl der auf so grausame Weise getöteten Seehunde allein in den letzten Jahren in die Millionen geht.

1. In welchem Umfang wurden in den letzten Jahren (1977, 1978 und ggf. 1979) Seehundfelle in welche EG-Mitgliedstaaten eingeführt?
2. Welche Initiativen wurden mit welchem Erfolg seitens der EG ergriffen, um die grausame Jagd auf Seehunde und/oder den Import von Seehundfellen in die EG-Mitgliedstaaten zu unterbinden oder einzuschränken? Sind entsprechende Initiativen seitens der Kommission oder einzelner Mitgliedstaaten in der EG in der nächsten Zeit noch zu erwarten?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

1. Ausweislich der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften erstellten Außenhandelsstatistik wurde in den vergangenen Jahren die sich aus der nachfolgenden Übersicht ergebende Menge ganzer, gegerbter und zugerichteter Pelzfelle von Hunds- und Ohrenrobben aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt. Diese Angaben umfassen nicht Einfuhren fertiger Bekleidungsstücke.

(in Tonnen)

Jahr	EWG	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Vereinigtes Königreich	Dänemark	Italien
1977	357	247	13	49	34	14
1978	286	151	25	58	45	7
1. Halbjahr 1979	114	42	14	30	25	3

2. Was die Beschränkung der Einfuhren von Hundsrobbenfellen betrifft, so wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 602/78 von Herrn Albers ⁽¹⁾ und die Anfrage Nr. 157/79 von Frau Ewing ⁽²⁾ verwiesen. Anhand eines Gutachtens des Nature Conservancy Council of Great Britain prüft die Kommission gegenwärtig die Möglichkeiten, die Erhaltungssituation der Mützenrobbe (*Cystophora cristata*) zu verbessern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 31. 1. 1979, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 253 vom 8. 10. 1979, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1950/79

**von den Herren Lega, Diana, Giavazzi, Puletti, Orlandi, Radoux, Frau Gaiotti de Biase,
den Herren Beumer, Habsburg und Tindemans**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. März 1980)

Betrifft: Besteuerung der Kraftfahrzeuge in Griechenland

Am 3. Juli 1979 hat die griechische Regierung eine Reihe von Maßnahmen zur Besteuerung von Kraftfahrzeugeinfuhren in einer solchen Höhe eingeführt, daß sie — wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht — in Wirklichkeit Abgaben darstellen, die die gleiche Wirkung wie Einfuhrzölle haben.

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Steuermaßnahmen eine Verletzung von Artikel 12 des Assoziationsabkommens zwischen der EWG und Griechenland aus dem Jahr 1962 darstellen, in dem es heißt: „Die Vertragsparteien werden untereinander weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen, noch werden sie die ... in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen“?
2. Ist die Kommission zudem nicht der Auffassung, daß es sich um eine Wettbewerbsverzerrung handelt, wenn im Rahmen der Anwendung dieser Steuermaßnahmen Kraftfahrzeuge aus den Ostblockländern bei der Einfuhr nach Griechenland einer niedrigeren Besteuerung unterliegen, als es für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft der Fall ist, und zwar als Folge der unterschiedlichen Bemessung des steuerpflichtigen Warenwerts, die auf einem mutmaßlichen „Qualitätsunterschied“

der Waren beruht, je nachdem, ob sie aus der EWG oder aus den Ostblockländern stammen?

3. Hält es die Kommission nicht für außerordentlich dringend, zu einer normalen Besteuerung im Automobilsektor in Griechenland zurückzukehren, um die bereits ernste Lage der europäischen Unternehmen auf dem dortigen Markt nicht noch weiter zu verschlechtern und um vor allem zu vermeiden, daß — sollte diese Besteuerung über den 1. Juli 1980 hinausgehen — der Abbau der Zölle auf die Einfuhren nach Griechenland — wie in Artikel 24 des Vertrages über den Beitritt Griechenlands zur EWG vorgesehen — seine Bedeutung verliert?

(Als Beispiel sei angeführt, daß bei einer ersten 10 %igen Senkung zum 1. Januar 1981 noch ein tatsächlicher Steuersatz von mindestens 335 % für einen Personenwagen mit mittlerem Hubraum bestehen bleiben würde.)

4. Welche dringenden Maßnahmen gedenkt die Kommission angesichts dieser Tatbestände, die durch neue Steuermaßnahmen zum 30. November 1979 für andere Erzeugnisse noch verschlimmert wurden, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der Assoziationsabkommen von 1962 vorgesehenen Verfahren zu treffen, um Griechenland zu veranlassen, diese Steuermaßnahmen für Kraftwagen so bald wie möglich abzuschaffen?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission

(1. Juli 1980)

1. Das Dekret der griechischen Regierung vom 3. Juli 1979 hat sich in einer Verdoppelung der Inlandsabgaben auf Kraftfahrzeuge in Griechenland (Sonderverbrauchsteuer, Zulassungsgebühr) ausgewirkt. Diese Abgaben werden auf alle in Griechenland zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge erhoben, also unabhängig davon, ob es sich um eingeführte Fahrzeuge handelt oder nicht. Sie können daher nicht als Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle im Sinne des Artikels 12 ff. des Abkommens von Athen angesehen werden. Ferner ist zu bemer-

ken, daß entsprechende Abgaben in einigen der derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ganz ähnlicher Höhe erhoben werden wie in Griechenland.

2. Die in Griechenland angewandte Methode der Errechnung der Bemessungsgrundlage für die betreffenden Abgaben ist Gegenstand einer Beschwerde eines Mitgliedstaats. Diese Frage wird gegenwärtig von der Kommission geprüft.

3. Die Bestimmungen der Beitrittsakte über den Zollabbau (Artikel 24 ff.) gelten aus den unter Punkt 1 genannten Gründen für diese Abgaben nicht.

4. Griechenland hat gegenwärtig mit sehr ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich in einer extrem hohen Inflationsrate und einem wachsenden Zahlungsbilanzdefizit niederschlagen. Die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuern gehört zu einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Dämpfung der Binnennachfrage, die im Laufe des Jahres 1979 getroffen wurden und in diesem Jahr fortgesetzt werden. Die am 30. November 1979 von der griechischen Regierung getroffenen Maßnahmen zur Beschränkung der Einfuhren, die für Kraftwagen und deren Teile nicht galten, sind seit 25. April dieses

Jahres aufgehoben. Sie wurden durch ein System von Einfuhrselbstbeschränkungen für bestimmte Verbrauchsgüter, darunter Kraftwagen, ersetzt; die Nachfrage nach Kraftwagen ist jedoch bereits so stark zurückgegangen, daß diese letztere Maßnahme ohne reale Wirkung ist.

Die Kommission ist sich allerdings durchaus bewußt, welche nachteiligen Auswirkungen sich aus einer Schrumpfung dieses Absatzmarktes für die Gemeinschaftsausfuhren ergeben. Sie hat daher in einer der letzten Sitzungen des Assoziationsausschusses EWG-Griechenland einen Appell an die griechischen Behörden gerichtet, damit die betreffenden Steuern bald wieder auf das frühere Niveau gesenkt werden. Die Kommission wird dieses Problem im Zusammenhang mit dem baldigen Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft im Auge behalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 15/80

von Herrn O'Leary

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. März 1980)

Betrifft: Subventionen für die Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft

Kann die Kommission angeben,

- welche Subventionen den einzelnen Mitgliedstaaten für die Bekleidungsindustrie zur Verfügung gestellt wurden;
- welche Schritte sie unternimmt, um den Verkauf von Bekleidung unter Kostenpreis zu unterbinden;
- welche Subventionen Irland für die Bekleidungsindustrie zur Verfügung gestellt wurden und welche Schritte die Kommission zur Förderung des Verkaufs von einheimischen Bekleidungsprodukten in den einzelnen Mitgliedstaaten unternimmt?

Antwort von Herrn Giolitti im Namen der Kommission

(2. Juli 1980)

Die Bekleidungsindustrie hat Beihilfen aus dem Sozialfonds und dem Regionalfonds erhalten. Für den Sozialfonds erscheinen Angaben einschließlich einer Liste der Begünstigten der Beihilfen, die für die Ausbildung im Textil- und Bekleidungssektor⁽¹⁾ gewährt werden, in den Jahresberichten über die Tätigkeit des Sozialfonds. Eine gesonderte Ausweisung

der Beihilfen für den Bekleidungssektor ist nicht möglich.

Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hat die Kommission seit der Schaffung dieses Finanzierungsinstruments im Jahr 1975 für Investitionen im Bekleidungssektor Zuschüsse in Höhe von schätzungsweise 15,05 Mill. ERE gewährt. Diese Zuschüsse betreffen Vorhaben, für die Globalanträge gestellt wurden, in denen mehrere Projekte zusammengefaßt sind. Deshalb ist eine Aufgliederung nach Mitgliedstaaten und Jahr nicht möglich. Zwei Vorhaben liegen in Irland.

(1) Beschluß des Rates 77/802/EWG (ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 10) zur Änderung des Beschlusses 76/206/EWG vom 9. 2. 1976 (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 39).

Zu den Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren von Bekleidungsartikeln unterhalb des Kostenpreises bedient sich die Gemeinschaft der Instrumente, die ihr im Rahmen der Regelung über Antidumpingmaßnahmen zur Verfügung stehen. Neben diesen Bestimmungen überwacht die Kommission in besonderer Weise die Einfuhren aus Staatshandelsländern, bei denen mangels Marktkriterien in besonderem Maße künstliche Preise möglich sind.

Es ist nicht Aufgabe der Kommission, anstelle der Unternehmen Verkaufsförderung für deren Erzeugnisse zu betreiben.

Die EIB hat sich an der Finanzierung der Bekleidungsindustrie in folgender Weise beteiligt:

I. <i>Einzeldarlehen</i>	Zahl	Betrag in Mill. RE
1958 – 1972 Italien	5	5,8
1973 – 1979	—	—
II. <i>Mittel, die für Globaldarlehen bereitgestellt wurden</i>		
1969-1972 Italien	3	0,4
Bundesrepublik Deutschland	1	0,3
Frankreich	1	0,3
	<u>5</u>	<u>1,0</u>
1973-1979 Bundesrepublik Deutschland	2	0,8
Frankreich	1	0,2
Irland	4	0,4
Italien	4	1,6
Vereinigtes Königreich	5	1,7
	<u>16</u>	<u>4,7</u>

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 17/80

von Herrn Coppieters

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. März 1980)

Betrifft: Kernenergie

In einem Artikel von Leonard Williams, Generaldirektor für Energiefragen, in der Veröffentlichung der Kommission „European Community“ von November 1979 heißt es:

„Kernenergie

In Straßburg haben sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft der energisch formulierten Behauptung angeschlossen, daß Wirtschaftswachstum ohne Kernenergie nicht möglich sei.

Die in Tokio verabschiedete Formulierung war nicht so rigoros und lautete etwa: Ohne Erweiterung der Kernkraftwerke in den nächsten Jahrzehnten werden Wirtschaftswachstum und höhere Beschäftigung nur schwer zu verwirklichen sein. Trotz aller Schwierigkeiten mit Umweltschutzgruppen in den letzten Jahren, trotz der Probleme von Harrisburg, bei denen es sich um beschränkte und lösbare Probleme handelt, stellen wir fest, daß die Regierungen erneut nachdrücklich daran festhalten, daß die Kernenergie einen der wichtigsten Faktoren unserer Energiegesamtbilanz bilden muß.“

1. Ist die Kommission auch der Ansicht, daß Wirtschaftswachstum ohne Kernenergie nicht möglich ist?

2. Stimmt sie der implizit zum Ausdruck kommenden Schlußfolgerung in der von Herrn Williams zitierten Erklärung von Tokio der westlichen Staats- und Regierungschefs zu, wonach höhere Beschäftigung Wirtschaftswachstum erfordert, Wirtschaftswachstum seinerseits höheren Energieverbrauch und dieser Energieverbrauch seinerseits mehr Strom aus Kernkraftwerken?
3. Was genau bedeutet der Satzteil „... trotz aller Schwierigkeiten mit Umweltschutzgruppen...“?
4. Ist die Kommission nach wie vor der Ansicht, daß auch nach dem jüngsten Bericht der „Nuclear Regulatory Commission“ (NRC), dem zufolge in Harrisburg nur durch Zufall einer der schlimmsten Kernkraftunfälle vermieden werden konnte, diese Probleme „beschränkt und lösbar“ sind?
5. Wie viele Exemplare von „European Community“ werden verteilt und an wen?
6. Wird die Kommission in derselben Publikation einen gleich langen Artikel über die Argumente für ein Modell der Wirtschaftsentwicklung ohne Rückgriff auf Kernenergie veröffentlichen?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

1. Wie der Europäische Rat auf der Tagung in Straßburg vom 21. und 22. Juni 1979 erklärt hat, muß die Gemeinschaft den neuorientierten Einsatz der Energie ausbauen, damit die Bemühungen um die Verringerung des Ölverbrauchs mit dem Wachstum ihrer Wirtschaft in Einklang bleiben. Diese Neuorientierung wird auf einer Intensivierung der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Energieeinsparung basieren, wobei die Kernenergie, die Kohle und die anderen alternativen Energieträger zum Einsatz gelangen.

Eine solche Strategie entspricht der in ihrem Dokument „Energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1990 und Konvergenz der einzelstaatlichen Politik“⁽¹⁾ dargelegten Auffassung der Kommission.

2. In ihrer Erklärung im Anschluß an die Konferenz in Tokio haben die westlichen Staatschefs in bezug auf Kernenergie und Beschäftigung lediglich folgendes gesagt: „Ohne Ausbau der nuklearen Stromerzeugungskapazität in den nächsten Jahrzehnten wird es schwer sein, wirtschaftliches Wachstum zu erzielen und die Beschäftigungslage zu verbessern. Der Ausbau muß unter Bedingungen geschehen, bei denen die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist“.

3. Der Satzteil bedeutet, daß sich einige Teile der Öffentlichkeit gegen die Entwicklung der Kernenergie gewandt haben und es ihnen bisweilen auch gelungen ist, die Entwicklung zu verzögern oder zu blockieren.

4. Die Nuclear Regulatory Commission (NRC) hat nach dem Störfall von TMI 2 eine Vielzahl von Be-

⁽¹⁾ KOM (79) 316.

richten veröffentlicht; der Herr Abgeordnete bezieht sich hier wahrscheinlich auf den Bericht Nureg — CR 1250, der Ende Januar 1980 herausgegeben wurde und der als Rogovin-Bericht bezeichnet wird. Dieser Bericht enthält u. a. eine Beschreibung und eine Analyse des Störfalls von TMI 2 sowie Schlußfolgerungen und Empfehlungen; letztere kritisieren zunächst die Organisation und die Funktionsweise der NRC sowie die Haltung der amerikanischen Industrie den Sicherheitsproblemen der nuklearen Technologie gegenüber und schlagen dann Lösungen und Heilmittel für diese Probleme vor.

Da einige Besserungsmittel bereits angewandt wurden, erklärt der Verfasser des Berichtes, daß sich ein Unfall der gleichen Art wie bei TMI 2 nicht wieder ereignen könne.

5. „European Community“ wird in einer Auflagenhöhe von rund 50 000 Exemplaren hergestellt und vor allem an Schulen, Universitäten und Hochschulinstitute, an Handel und Industrie, an politische Parteien und an die Medien geliefert.

6. Der von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Artikel betraf in der Tat die Energieeinsparung und enthielt nur einen kleinen Abschnitt über Atomstrom. Die Frage eines gleich langen Artikels als Antwort stellt sich nach Ansicht der Kommission daher nicht. Sollte der Herr Abgeordnete jedoch wünschen, alternative Argumente in einem Leserbrief darzulegen, so könnte eine Veröffentlichung zweifellos erwogen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 30/80**von Herrn Damseaux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. März 1980)*

Betrifft: Beihilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Die Verordnung (EWG) Nr. 724/75⁽¹⁾ des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 1975

über die Einrichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung stützt sich weitgehend auf den Grundsatz, daß die Hilfe des Fonds nur dann wirksam sein kann, wenn die für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Investitionen auch in den regionalen Entwicklungsprogrammen berücksichtigt werden, und daß die Hilfe des Fonds die Mitgliedstaaten nicht dazu veranlassen darf, ihre

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1; Berichtigung: ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1975, S. 44.

Bemühungen zur regionalen Entwicklung zu drosseln, sondern daß sie als Ergänzung aufzufassen ist.

Sieht man von der Hilfe ab, die im Rahmen von spezifischen Gemeinschaftsaktionen im regionalen Entwicklungssektor gewährt werden, und berücksichtigt man den Umstand, daß in Belgien auf die Regelung für regionale Beihilfen das Gesetz vom 30. Dezember 1970 über die Wirtschaftsexpansion anwendbar ist, so wäre die Hilfe des Fonds im Prinzip den Gebieten vorbehalten, die im Rahmen des vorgenannten Gesetzes als Entwicklungszonen bezeichnet sind.

Die Entwicklungszonen in Belgien, auf die dieses Gesetz vom 30. Dezember 1970 über die Wirtschaftsexpansion anwendbar ist, wurden durch die königlichen Erlasse vom 27. November 1959 und vom 17. Januar 1967, bestätigt durch den königlichen Erlaß vom 6. Januar 1971, festgelegt. Diese Entwicklungszonen sind von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht integral aner-

kannt worden, welche in ihrer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 4. Mai 1972 veröffentlichten mit Gründen versehenen Entscheidung vom 26. April 1972 der belgischen Regierung mitgeteilt hat, auf welche Bezirke und Bezirksteile die in dem oben genannten Gesetz vorgesehenen Beihilfen und folglich auch die Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beschränkt werden sollen.

Meines Wissens ist kein Abkommen zwischen der belgischen Regierung und den Gemeinschaftsbehörden zur Festlegung der Entwicklungszonen abgeschlossen worden.

Ist daraus gemäß dem Geist der Gemeinschaftsverordnung zu schließen, daß die Beihilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung an Belgien so lange eingefroren werden, bis die belgische Regierung der Kommission einen zusammenhängenden Plan über die Festlegung der Entwicklungszonen vorlegt, der von den Gemeinschaftsbehörden gebilligt werden kann?

Antwort von Herrn Giolitti im Namen der Kommission

(30. Juni 1980)

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75⁽¹⁾ kann der Fonds nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile intervenieren, die in Anwendung der Beihilferegulungen mit regionaler Zweckbestimmung der Mitgliedstaaten von diesen als Fördergebiete ausgewiesen werden und in denen diejenigen staatlichen Beihilfen gewährt werden, die bei der Beteiligung des Fonds Berücksichtigung finden.

2. Von 1975 bis 1977 beteiligte sich der Fonds in Belgien nur an Investitionen in solchen Entwicklungszonen, die in dem Königlichen Erlaß vom 6. Januar 1971 aufgeführt sind und die sich in den Gebieten und Gebietsteilen befinden, denen gemäß des Beschlusses der Kommission vom 26. April 1972 regionale Beihilfen zugute kommen können.

3. In dem Zeitraum 1978 bis 1980 wurden die Beihilfen auch den unter Punkt 2 genannten Zonen gewährt, insofern diese sich im Prinzip in den „Entwicklungsblöcken“ befinden, die in den Regionalentwicklungsprogrammen für Flandern und die Wallonie, die Belgien der Kommission vorgelegt hat und von dieser in ihrer Serie Regionalpolitik (Nr. 14) veröffentlicht wurde, definiert sind.

4. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1979 an den belgischen Wirtschaftsminister hat die Kommission die belgische Regierung aufgefordert, ihr bis zu einem bestimmten Termin das Verzeichnis der neuen Entwicklungszonen, die Belgien zu schaffen beabsichtigt, vorzulegen. Im Rahmen des hierfür im EWG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens wird die Kommission in jedem Fall in den nächsten Monaten eine Entscheidung in dieser Frage treffen. Gegebenenfalls wird sie prüfen, was zu tun ist, um die Übereinstimmung der EFRE-Beteiligungen auf dieser Entscheidung zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1; Berichtigung: ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1975, S. 44.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 39/80
von Herrn Van Miert
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(17. März 1980)

Betrifft: Spanien und der Nichtverbreitungsvertrag

1. Kann die Kommission bestätigen, daß Spanien einem Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag ablehnend gegenübersteht?
2. Was gedenkt die Kommission zu tun, um Spanien im Hinblick auf seinen EG-Beitritt dazu zu bringen, sich einer Kontrolle zu unterwerfen, wie sie für andere Mitgliedstaaten gilt, die nicht über Atomwaffen verfügen?
3. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine gleichwertige Kontrolle in der Europäischen Gemeinschaft unbedingt gewährleistet sein muß?
4. Auf welche Rechtsgrundlage gedenkt die Kommission sich zu stützen, um Spanien zur Übernahme dieser Verpflichtung zu veranlassen?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission

(1. Juli 1980)

1. Die Kommission ist von den spanischen Behörden nicht über einen etwaigen Beitritt Spaniens zum Nichtverbreitungsvertrag informiert worden.
2. und 4. In ihrer an den Rat gerichteten Stellungnahme zum Beitritt Spaniens ⁽¹⁾ hat die Kommission erklärt (Absatz 110), daß Spanien zur Gewährleistung des ordnungsmäßigen Funktionierens des Euratom-Versorgungssystems sowie der Freizügigkeit von Kernmaterial innerhalb der erweiterten Gemeinschaft mit Euratom und der IAEO ein Überwachungsabkommen schließen müsse, das der IAEO die Nachprüfung der Kontrollen ermöglicht, die Euratom über das Kernmaterial ausübt, das nur unter der Bedingung nach Spanien gelangen darf, daß es den Sicherheitsmaßnahmen der IAEO unterliegt.
3. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Bestimmungen des Euratom-Vertrags eine gleichwertige Kontrolle der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der ganzen Gemeinschaft gewährleisten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(78) 630 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 47/80**von Frau Fullet****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. März 1980)*

Betrifft: Schutz der Gesundheit der Verbraucher
(Werbung und objektive Information über
Fettstoffe)

Fettstoffe machen derzeit in Frankreich etwas mehr als 40 % der gesamten Energiezufuhr bei der Ernährung aus. Ernährungsfachleute halten es jedoch für notwendig, diesen Anteil auf 30 oder 35 % zu drücken, um dadurch den Häufigkeitsgrad bestimmter Krankheitserscheinungen (insbesondere im kardiovaskulären Bereich) zu senken.

1. Angesichts der Bedeutung der Herz-Kreislauf-Krankheiten würde ich gern erfahren, welche Initiativen die Kommission in diesem Bereich unternommen hat.
2. Neben der privatwirtschaftlichen, häufig anfechtbaren Werbung zugunsten der Margarine subventioniert der EAGFL die offizielle Butterwerbung.

Ist es wünschenswert, daß in einem für die Gesundheit sehr wichtigen Bereich Druck auf die Verbraucher ausgeübt wird, damit er seine Konsumgewohnheiten im Sinne privater Interessen der Margarine herstellenden multinationalen Gesellschaften bzw. aus dem Grund ändert, weil es für opportun gehalten wird, unverkäufliche Butterbestände, die wegen der Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik im Überschuß produziert werden, abzusetzen?

3. Ist die Kommission bereit, einen großen Teil der Mittel, die der Verbraucher und der Steuerzahler direkt oder indirekt zur GAP beisteuern und die für die Werbung für und die Vermarktung von Butter eingesetzt werden, zur objektiven Information des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

1. Auch die Kommission hält es für nützlich, den Anteil von Fettstoffen an der gesamten Energiezufuhr bei der Ernährung zu senken, um die Auswirkungen bestimmter Ernährungskrankheiten zu verringern.

Daher hat die Kommission gemäß einem Wunsch der Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten, die zweimal in Brüssel zusammengetreten waren, und zwar im Dezember 1977 und im November 1978, eine Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel eingeleitet, die Ernährung der europäischen Völker zu verbessern und die Gründe für das Verhalten im Ernährungsbereich besser zu durchleuchten. Diese Maßnahmen sollen insbesondere die Weiterentwicklung und die Durchführung von Aufklärungskampagnen für gesunde Ernährung ermöglichen.

2. Die den Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel zur Steigerung des Verbrauchs von Milchzeugnissen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft stammen aus der von den Milchzeugern aufbrachten Erzeugerabgabe. Die von den Beteiligten erstellten Programme betreffen einen breiten

Fächer von Aktionen, die tatsächlich die Butterwerbung umfassen. Die zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel sind relativ gering im Verhältnis zu denjenigen, die von den konkurrierenden Speisefette herstellenden Firmen eingesetzt werden.

3. Wie sich aus Punkt 1 ergibt, bemüht sich die Kommission gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß darum, eine objektive Information des Verbrauchers sicherzustellen.

In der von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat verabschiedeten Richtlinie „zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür“⁽¹⁾ ist eine Reihe von Maßnahmen über die Aufmachung von Lebensmitteln und deren Werbung vorgesehen, die bezwecken, daß der Käufer nicht getäuscht wird und daß den Lebensmitteln keine medizinischen Eigenschaften zugeschrieben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 49/80
von Frau Quin
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(19. März 1980)

Betrifft: Höhereinstufung von Schiffbaugebieten

Erwägt die Kommission die Höhereinstufung von Schiffbaugebieten von Gruppe 3 in Gruppe 2 auf der Prioritätenliste für die Gewährung von Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds?

Antwort von Herrn Vredeling im Namen der Kommission
(27. Juni 1980)

Die Kommission ist sich des von der Frau Abgeordneten angeschnittenen Problems bewußt. Sie wird demnächst zu den verschiedenen Beschäftigungsproblemen, die im Schiffbau auftreten, Stellung nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 54/80
von Herrn Denis
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(19. März 1980)

Betrifft: Versorgung der AKP-Staaten mit Nahrungsmitteln

Ergänzend zur Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 890/79 ⁽¹⁾ hätte ich gern die folgenden zusätzlichen Informationen:

1. Welche Maßnahmen sind (neben den Maßnahmen im Getreidesektor) getroffen worden, um die Stabilität bei der Versorgung bestimmter AKP-Staaten mit Nahrungsmitteln zu sichern?
2. Wessen Aufgabe ist es, das Interesse der AKP-Staaten an diesen Aktionen weiterzugeben?
3. In welcher Form und bei welcher Gelegenheit hat sich die Kommission bei den Verhandlungen zur Erneuerung des Lome-Abkommens bereit erklärt, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Sicherheit der Versorgung der AKP-Staaten mit Nahrungsmitteln weiter zu verbessern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 24. 1. 1980, S. 21.

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

Wie schon der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 890/79 ⁽¹⁾ zu entnehmen war, hatte die Gemeinschaft am 18. Juli 1978 eine besondere Ausführregelung vorgeschlagen, mit der alle AKP-Staaten die Möglichkeit erhalten sollten, Getreide in der Gemeinschaft zu Preisen zu kaufen, die durch Vorausfestsetzung der Erstattung für die Dauer der Lieferperiode, die ein Vermarktungsjahr umfassen kann, stabil gehalten werden. Dieses System sollte auch für Milcherzeugnisse und in geringerem Umfang für Zucker und Reis gelten.

Die AKP-Staaten haben auf diesen Vorschlag nicht direkt reagiert, bestätigten jedoch ihr Interesse an dieser Frage in den Verhandlungen über das zweite Abkommen von Lome, nach deren Abschluß die Gemeinschaft sich zur Aufnahme folgender Erklärung in das Unterzeichnungsprotokoll bereit erklärt hat:

„Um zu einer besseren Sicherung der Nahrungsmittelversorgung in den AKP-Staaten beizutragen, wird sich die Gemeinschaft bemühen, neben den in dem Kapitel über die landwirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehenen Vorhaben der finanziellen und technischen Zusammenarbeit die Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik so einzusetzen, daß für bestimmte Grundnahrungsmittel die durchzuführenden Geschäfte im Rahmen der normalen Handelsstrukturen zu Bedingungen zustande kommen können, die eine größere Stabilität der Versorgung ermöglichen.“

Diese Frage ist auf der letzten Tagung des AKP/EWG-Rates vom 9. Mai 1980 in Nairobi ausführlich erörtert worden. Letzterer hat den AKP/EWG-Unterausschuß für handelspolitische Zusammenarbeit beauftragt, so schnell wie möglich eine gemischte Arbeitsgruppe zu bilden, die über die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der vorgenannten Erklärung der Gemeinschaft beraten soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 24. 1. 1980, S. 21.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 70/80**von Herrn Adam****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. März 1980)*

Betrifft: Bis 1985 erreichbares Verhältnis Energie/BSP

Im Kommissionsdokument KOM(79) 316 endg. heißt es, daß bis 1985 ein Verhältnis Energie/BSP von 0,8 erreicht werden kann.

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß dieses Ziel im Juli 1978 festgelegt wurde, angeben, ob dieser Zielwert immer noch als erreichbar gilt? Hat die Kommission im Lichte des Berichtes von Professor Meinel von der Universität von Arizona, dem zufolge künftige Energieeinsparungen durch Sparmaßnahmen und die Nutzung von Abwärme erreicht werden müssen, wodurch zusätzliche Kosten entstehen, welche die Nettoergebnisse, dargestellt als Verhältnis zwischen BSP und Energie, enttäuschend klein werden lassen, ihre Vorausschätzungen revidiert?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission*(27. Juni 1980)*

Die von den Mitgliedstaaten im Jahr 1979 aufgestellten Voraussagen über das Verhältnis zwischen BSP und Energie ergeben für die Gemeinschaft als Ganzes für den Zeitraum 1978 bis 1985 einen Wert von etwa 0,85.

Die Kommission hält — falls alle Mitgliedstaaten vergleichbare Anstrengungen im Bereich der Energieeinsparung machen — das Ziel einer Verhältniszahl „Energie/BSP“ von 0,7 oder weniger bis 1990 für erreichbar. Der Rat hat im Mai eine Entschlieung angenommen in der sich alle Mitgliedstaaten verpflichten, solche vergleichbaren Anstrengungen zu unternehmen. Diese Verpflichtung spiegelt sich schon jetzt in den Aktionen der Mitgliedstaaten.

Wie aus eingehenden Studien über die Kostenrentabilität der Energieeinsparungs-Investitionen hervorgeht, sind Investitionen zur Energieeinsparung, die gröenordnungsmäßig wesentlich über das hinausgehen, was in den nächsten fünf Jahren vermutlich erreicht wird, bei den heutigen Energiepreisen wirtschaftlich vertretbar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 99/80**von Frau Kellett-Bowman****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. März 1980)*

Betrifft: Ausbeutung von Bauarbeitern in der Gemeinschaft

Wird die Kommission Schritte unternehmen, um zu verhindern, daß die Bauarbeiter in der Gemeinschaft von gewissenlosen Stellenvermittlungsagenturen ausgebeutet werden, die diese Arbeiter von einem EG-Land in ein anderes locken, ihnen jedoch dann dort keine Arbeit verschaffen können.

Antwort von Herrn Vredeling im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

Gemäß der Entschlieung des Rates vom 18. Dezember 1979 ⁽¹⁾ über die Anpassung der Arbeitszeit erarbeitet die Kommission zur Zeit Leitlinien für die Gemeinschaftsaktionen, welche die verschiedenen Formen der Zeitarbeit erfassen sollen (gewerbliche Arbeitnehmerüberlastung, befristete Arbeitsverträge, zeitweilige Subunternehmerverhältnisse und kostenloser Arbeitnehmerverleih).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 1.

Die Kommission wird sich auch mit der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung befassen und dabei insbesondere etwaige Mißbräuche und rechtswidrige Aspekte ermitteln, die unterbunden werden müssen.

Der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen wird demnächst mit einer diesbezüglichen Mitteilung der Kommission befaßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 111/80

von Herrn Ansquer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. April 1980)

Betrifft: Handelsverkehr mit Stahl und Kunstfasern zwischen Europa und den USA

Kann die Kommission Angaben über aktuelle Unstimmigkeiten zwischen den USA und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Sektoren Stahl und Kunstfasern machen?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission

(2. Juli 1980)

Zum Stahlsektor: Die US Steel Corporation hat nach mehrmonatiger Verzögerung und trotz der Bemühungen der amerikanischen Regierung, die Gesellschaft davon abzubringen, am 21. März 1980 eine Reihe von Dumping-Klagen gegen die Einfuhr von fünf Stahlerzeugnissen mit Herkunft aus dem Vereinigten Königreich, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden eingereicht.

Die Kommission wird den Ablauf des Verfahrens aufmerksam verfolgen. Sie hat gegenüber der amerikanischen Regierung bereits ihr besonderes Interesse daran zum Ausdruck gebracht, daß der Konsens, den die wichtigsten Erzeugerländer 1977/1978 im Rahmen der OECD erzielt hatten, erhalten bleibt. Dieser Konsens, dessen Ziel die Unterstützung der Umstellung der Stahlindustrie war, sah vor, daß die Maßnahmen, die zur Anhebung des damals ungewöhnlich niedrigen Preisniveaus getroffen wurden, gleichzeitig den legitimen Interessen der Industrie und den herkömmlichen Handelsströmen Rechnung tragen sollten.

Zur Frage der Chemiefasern hat die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftlichen Anfragen von Herrn Key und Herrn Ansquer Nrn. 768/79 und 1495/79 ⁽¹⁾ in großen Linien ihren Ansatz zur Lösung dieses Problems skizziert.

In der Folge fand am 11. März 1980 in Genf eine dritte Konsultationsrunde mit den amerikanischen Behörden aufgrund der Artikel XX (i) und XXIII Absatz 1 des GATT statt. Auf diesem Treffen konnte noch keine Annäherung der gegensätzlichen Auffassungen erreicht werden. Die USA vertraten weiterhin die Ansicht, daß die petrochemischen Erzeugnisse, aus denen Chemiefasern hergestellt werden, auf dem amerikanischen Markt keinen förmlichen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen und daß die europäischen Chemiefaserhersteller daher die Möglichkeit hätten, diese Erzeugnisse zu kaufen, so daß sie die gleichen Kostenvorteile wie ihre amerikanischen Konkurrenten genießen. Die Kommission weist diese Auffassung zurück und hat erklärt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 25. 6. 1980, S. 8.

daß eine solche Lösung, bei der lediglich das Problem von den europäischen Chemiefaserherstellern auf die europäischen Petrochemieunternehmen abgewälzt würde, für die Gemeinschaft unannehmbar sei. Die Kommission wird diese Konsultationen weiterführen.

Als Ergebnis der Maßnahmen, die die Kommission am 15. Februar 1980 zum Schutz des Marktes des Vereinigten Königreichs getroffen hat, beantragten die Vereinigten Staaten aufgrund von Artikel XIX

des GATT Konsultationen mit der Gemeinschaft. Die erste Runde dieser Konsultationen fand am 12. März 1980 in Genf statt, wobei die Vereinigten Staaten Zollzugeständnisse seitens der Gemeinschaft forderten, um den voraussichtlichen Rückgang amerikanischer Chemiefaserausfuhrungen auszugleichen. Diese Konsultationen werden auf Antrag der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit deren Rechten im Rahmen des GATT fortgesetzt, um zu einer Einigung darüber zu gelangen, ob ein solcher Ausgleich angebracht ist und, wenn ja, in welcher Höhe.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 131/80

von Frau Scrivener

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. April 1980)

Betrifft: Asbestfasern in bestimmten Getränken

Untersuchungen bestimmter Getränke, die durch Asbestplatten gefiltert wurden, haben gezeigt, daß Asbestfasern vorhanden waren. Dieser Stoff ist erwiesenermaßen gefährlich, wenn er durch Atem- oder Verdauungswege absorbiert wird.

Hat die Kommission sich bereits mit dieser Frage befaßt und gedenkt sie, gemeinschaftsweite Rechtsvorschriften vorzulegen, die eine Kontrolle über die Verwendung dieses Stoffes beim Verfahren der Filtrierung bestimmter Flüssigkeiten und gegebenenfalls Sanktionen ermöglichen.

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission

(2. Juli 1980)

Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß beauftragt, eine „Untersuchung der möglichen Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Asbestfasern in Lebensmitteln, insbesondere in Getränken“, durchzuführen. Am 31. Oktober 1979 hat der Ausschuß eine Stellungnahme dazu abgegeben, die in der neunten Folge der Berichte des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses veröffentlicht worden ist; die Kommission schickt der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments je ein Exemplar dieses Berichtes zu.

In seinen Schlußfolgerungen hebt der Ausschuß vor allem die Schwierigkeiten hervor, Asbestfasern in Lebensmitteln durch Analysen nachzuweisen; der Ausschuß unterstreicht ferner, daß es beim derzeitigen Stand der Kenntnisse nicht möglich ist, auf das Vorhandensein bzw. das Nichtvorhandensein eines Risikos für die öffentliche Gesundheit infolge der Verwendung von Asbestfiltern in der Lebensmittelindustrie zu schließen. Er verweist im übrigen darauf, daß Fasern, die anstelle von Asbest verwendet werden können, vom gesundheitlichen Standpunkt nicht notwendigerweise größere Sicherheiten bieten als Asbestfasern.

Deshalb empfiehlt der Ausschuß für Getränke folgendes:

- „1. Die Erstellung eines Verzeichnisses der Verwendungen von Asbest muß Vorrang genießen.
2. Es müssen verbesserte und schnellere Verfahren zur Identifizierung und Bestimmung von Asbestfasern in allen Arten von Grundsubstanzen entwickelt werden.
3. Die Situation muß ständig überprüft werden, so daß die Ergebnisse weiterer Studien berücksichtigt werden können.
4. Asbest und ähnliche Mineralien sind nur dann zu verwenden, wenn ihr Einsatz unbedingt notwendig ist.

5. Entwicklung und Bewertung — unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Gesundheit — geeigneter Alternativen für Asbest zur Verwendung in der Nahrungsmittelindustrie.“⁽¹⁾

Die Kommission will eine Erhebung durchführen lassen, um eine Antwort auf die in diesen Empfehlungen aufgeworfenen Fragen zu finden. Da die der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, kann sie jedoch keine Aussagen über die erforderlichen Fristen zur Durchführung dieses Vorhabens machen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 15 des obengenannten Berichtes.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 151/80

von Frau Lizin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. April 1980)

Betrifft: Datenverarbeitungsanlagen

Die Kommission hat nunmehr das Stadium erreicht, in dem sie die Konsequenzen der zugunsten der International-Computer-Ltd.-ICL-Ausrüstung ausgefallenen Wahl abschätzen kann.

1. Kann die Kommission eine exakte Schätzung über die Gesamtkosten dieser Übertragung und Programmumstellung vorlegen?
2. Kann sie ferner eine Liste der neuen Ausführungen hinsichtlich dieser Programme vorlegen, und insbesondere die seit 2 Jahren verfügbaren Unterlagen (abgesehen von Safir, ein Programm, das von einer ausländischen Firma durchgeführt wurde)?
3. Kann sie die Informationen als zutreffend bestätigen, denen zufolge der Gebrauch des Siemens-Computers auf 20 % seiner realen Kapazität geschätzt wird?

Trifft es zu, daß die Kommission dem Europäischen Parlament die vorübergehende Benutzung der Siemensanlage verweigert hat?

4. Kann sie Erläuterungen hinsichtlich der Durchführung der Umstellung vom derzeitigen Anlagentyp ICL 5 × 27 auf den Typ 5 × 32 und anschließend auf den Typ 5 × 36 bis Ende des Jahres 1980 geben?

Ist die Umstellung auf den Typ 5 × 32 notwendig?

Wie hoch sind diese Umstellungskosten?

5. Kann man sicher sein, daß sich nicht in kürzester Zeit eine dritte Apparatur aufdrängt, wenn eine zweite Apparatur jetzt schon zur Programmdurchführung notwendig ist?

Auf welche Höhe belaufen sich die derzeitigen Zusatzkosten im Vergleich zum zunächst von der Firma ICL gewährten Preisnachlaß?

Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission

(4. Juli 1980)

1. Nach den Schätzungen der Kommission belaufen sich die durch die Umstellung auf die ICL-Anlagen entstandenen Kosten auf rund 400 Mill. bfrs.

Dieser Betrag gründet sich auf bestimmte Annahmen hinsichtlich dessen, was zu den Umstellungskosten gerechnet werden sollte.

2. Die Kommission hat das Parlament bereits während der Haushaltsdebatten davon unterrichtet, daß sie im Bereich des EDV-Personals ein Defizit von rund 140 Bediensteten aufweist. Der Großteil des Kommissionspersonals ist damit beschäftigt, die bestehenden Anwendungen durchzuführen oder zu ändern.

Die Entwicklung neuer Anwendungen machte in den meisten Fällen den Einsatz externen Personals von Softwarehäusern notwendig. Zu diesen Anwendungen gehören SAFIR (Einsatzplan für die Dolmetscher), eine Statistik über den Textilsektor, die Anfangsphase von Systemen für den Agrarfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft), die Arbeit an einigen statistischen Untersuchungen und SAGAP (ein System für die Verwaltung und Zirkulation von Veröffentlichungen).

3. Gegen Ende 1979 war die Siemens-Zentraleinheit 7740 gesättigt. Es war daher nicht möglich, dem Parlament einen einwandfreien Dienst auf dieser Maschine anzubieten. Nach Verstärkung der Zentraleinheit (die 7740 wurde durch das Modell 7760 ersetzt), ist die Rechenleistung nunmehr etwa um das Vierfache größer. Die Kommission hat daher das Parlament davon unterrichtet, daß auf der Siemens-Anlage Maschinenzeit für die Verwaltungsanwendung des Parlaments verfügbar ist. Hauptzweck der Siemens-Maschine ist es, den Erfordernissen von Euronet gerecht zu werden. Da Euronet zur Zeit in Betrieb genommen wird und die Siemens-Maschine in der Lage ist, im Rahmen von Euronet den geplanten Referenzdienst zu übernehmen, dürfte die verfügbare Kapazität der Maschine erwartungsgemäß voll genutzt werden.

4. Wie alle anderen Computerhersteller nimmt ICL von Zeit zu Zeit Änderungen der Basissoftware vor, um Neuerungen und Verbesserungen aufzunehmen. Die Kommission verwendet zur Zeit die Version 5 x 27, und wie alle Benutzer der ICL 2900 beabsichtigt sie, auf die Version 5 x 36 überzugehen. Diese Umstellung wird zusammen mit ICL geprüft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden noch keine Entscheidungen über den Zeitplan oder die Notwendigkeit getroffen, zunächst als Übergangslösung die Version 5 x 32 zu verwenden.

Die Umstellungskosten wurden noch nicht in voller Höhe veranschlagt, da sie von dem Zeitpunkt der Umstellung abhängen.

5. Der Arbeitsanfall bei der Kommission ist zur Zeit rund 50 % höher als der für den Start der ICL-Operation vorgesehene Arbeitsanfall. Dies machte eine Verstärkung der ursprünglich vorgesehenen Konfiguration notwendig, durch die sich die monatlichen Miet- und Wartungskosten (zwei Schichten) von 6,2 Mill. bfrs (Angebotspreis der ursprünglichen Konfiguration auf 9,9 Mill. bfrs für die gegenwärtige Konfiguration zu konstanten Preisen des Jahres 1976 erhöhten.

Es trifft zu, daß der höhere Arbeitsanfall zusätzliche Kapazitäten erfordert. Jedoch zieht die Kommission die von der Frau Abgeordneten erwähnte Möglichkeit gegenwärtig nicht in Betracht. Die Kommission hat beschlossen, die langfristige Entwicklung ihrer Datenverarbeitung im Sinne einer integrierten dezentralisierten Informatik auszurichten, um aus der jüngsten technologischen Entwicklung in diesem Bereich den vollen Nutzen zu ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 158/80

von Herrn Gendebien

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1980)

Betrifft: Methoden zur Erkennung der Rinderbruzellose

Es erscheint logisch, daß es ohne eine umfassende Impfkation unmöglich ist, die Rinderbruzellose zu bekämpfen.

Die unangenehmste Begleiterscheinung der Impfung sind durch sie hervorgerufene serologische Reaktionen, die zur Zeit nicht von Reaktionen unterschieden werden können, die durch eine Infektion hervorgerufen werden.

Gewisse Arbeiten haben jedoch gezeigt, daß die Unterscheidung von Antikörpern nicht unmöglich war.

1. Ist die Kommission nicht der Meinung, daß diese Arbeiten wieder aufgenommen, weiter verfolgt und vertieft werden sollten?
2. Ist die serologische Reaktion auf das Serum 45/20 ebenso ausgeprägt wie auf B/19?
3. Sind der „Ringtest“ und insbesondere die Hämoagglutination an ungeimpften Tieren nicht schnellere und verlässlichere Erkennungsmethoden als die Seroagglutination?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission

(27. Juni 1980)

Nach Ansicht der Kommission sollten umfangreiche Impfungen nur im Frühstadium eines einzelstaatlichen Programms zur Bekämpfung oder Tilgung der Rinderbrucellose durchgeführt werden, da für die Diagnose eine der Hauptschwierigkeiten ist, Reaktionen, die durch die Impfung und Reaktionen, die durch Ansteckung verursacht sind, auseinanderzuhalten.

1. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Kosten der Gemeinschaftsforschung zur weiteren Differenzierung zwischen Antikörpern, die durch die Impfung und solchen, die durch natürliche Ansteckung verursacht wurden, nicht gerechtfertigt ist, da der Infektionsstand in der Gemeinschaft recht niedrig ist und da die meisten Mitgliedstaaten die Impfung entweder ganz verboten oder zumindest erheblich eingeschränkt haben.
2. Serologische Reaktionen aufgrund der Impfung mit 45/20 und B.19 dauern unterschiedlich lang. Es steht jedoch fest, daß bei der Impfung ausgewachsener Tiere die agglutinierenden Antikörper in den mit B.19 geimpften Tieren viel länger überleben können. Für Komplementbindungs-Antikörper gilt das Gegenteil. Werden Kälber unter sechs Monaten mit B.19 geimpft, dann ist die Ausdauer von Agglutinin liefernden Antikörpern nicht allzu ausgeprägt.
3. Die Kommission kann diese Frage nicht beantworten, da nicht klar ist, ob der Herr Abgeordnete beim Verweis die „Ringprobe“, die „Milchringprobe“, die „Plasmaringprobe“ oder die „Serumringprobe“ meint; das gleiche gilt für den Hämagglutinationstest, wo nicht klar ist, ob der „passive Hämagglutinationstest nach Renoux“ oder der „Plattenhämagglutinationstest“ gemeint ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 171/80

von Herrn Seitlinger

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. April 1980)

Betrifft: Schwierigkeiten, mit denen die Erzeuger von Mirabellen und Pflaumen zu kämpfen haben

Ich möchte die Kommission über die Unzufriedenheit der Mirabellen- und Pflaumenerzeuger im Osten Frankreichs unterrichten, die aufgrund der erheblichen Nachteile, die ihnen durch die Beihilfen entstanden sind, welche die Gemeinschaft bestimmten Konkurrenzern gewährt, besteht.

Die Gemeinschaft hat in der Tat aufgrund der von bestimmten Drittländern praktizierten Niedrigpreispolitik bei gezuckerten Obstkonserven und der Sen-

kung der Zollgebühren bei der Einfuhr von Obst aus Drittländern sowie angesichts des bevorstehenden Beitritts Griechenlands, Spaniens und Portugals in sehr großzügiger Weise Sonderbeihilfen für die Erzeugung von Pfirsichen, Birnen, Backpflaumen und Kirschen gewährt.

Die bei diesen Erzeugnissen gewährte finanzielle Unterstützung gestaltet sich manchmal so, daß den Verarbeitern der Integralpreis für den Rohstoff, den sie vom Erzeuger erworben haben, erstattet wird. Im vergangenen Sommer betrug die Beihilfe der Gemeinschaft für die Verarbeiter sogar 1,78 ffrs für ein Kilo Pfirsiche, während die Erzeuger 1,65 ffrs erhielten.

Unter diesen Bedingungen ist es nicht verwunderlich, daß die Erzeuger von Mirabellen und Pflaumen, die nicht die gleiche Beihilfe erhalten, einen schweren Nachteil erleiden. Nach dem Willen der Kommission befinden sie sich sogar in einer Situation des unlauteren Wettbewerbs. So sind 8 000 Erzeuger im wesentlichen aus den Departements Moselle, Meurthe-et-Moselle und Meuse betroffen, und

zwar zu einer Zeit, wo sie dabei sind, das lothringische Obstanbaugebiet umzustrukturieren, eine Phase, die 1983 abgeschlossen sein soll.

Ich frage die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um einer anormalen Situation ein Ende zu bereiten und die Gleichheit zwischen den Erzeugern wiederherzustellen.

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission

(4. Juli 1980)

Die Kommission möchte vorausschicken, daß der Preis für den Rohstoff nur ein Faktor der Gesteungskosten des gemeinschaftlichen Erzeugnisses ist, der neben anderen Faktoren bei der Festsetzung der Beihilfe berücksichtigt wird. Die Erstattung des Mindestpreises ist folglich nichts außergewöhnliches. Die Beihilfe wird ja so berechnet, daß sie den Unterschied zwischen den Preisen für Gemeinschaftserzeugnisse und denen für Drittlandserzeugnisse ausgleicht.

Dieses Verfahren kann tatsächlich dazu führen, daß der Beihilfebetrag über dem festgesetzten Mindestpreis liegt, vor allem dann, wenn die Preise der eingeführten Erzeugnisse sinken.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten außerdem darauf hin, daß sie dem Rat im Zuge der Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik den Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt hat, die den Betrag der Produktionsbeihilfe durch Anwendung strengerer Berechnungsmaßstäbe um 10 % senken soll.

Die Liste der Erzeugnisse, die für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommen, wurde vom Rat festgelegt, wobei die besondere Bedeutung, die diese Erzeugnisse für die Mittelmeergebiete der Gemeinschaft haben, berücksichtigt wurden. Die Kommission gedenkt gegenwärtig nicht, diese Liste auf andere Erzeugnisse wie Mirabellen und Pflaumen auszudehnen.

Sollte indessen die gemeinschaftliche Erzeugung von Mirabellen- und Pflaumenkonserven durch Drittländer, einschließlich der Beitrittskandidaten, einem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt sein, so können besondere Maßnahmen angestellt werden.

Hierzu verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 834/79 von Herrn Poncelet ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 80 vom 3. 3. 1980, S. 15.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 179/80

von Herrn Baudis

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1980)

Betrifft: Untersuchungen im Bereich des Verkehrswesens

Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen

Forschung wurde die Vorbereitung von vier Forschungsvorhaben beschlossen. Diese Vorhaben betreffen Beihilfen für die Seeschifffahrt, elektrisch angetriebene Verkehrsmittel, bivalente Oberleitungsbusse und Treibstoffersatz.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß solche Vorhaben Gegenstand von Gemeinschaftsprogrammen sein sollten, bevor man gegebenenfalls andere Länder daran beteiligt?
2. Entsprechen diese Vorhaben, bei deren Vorbereitung die Kommission eine Rolle spielt, den Zielsetzungen der gemeinschaftlichen Politik auf den Gebieten des Verkehrswesens, der Energie und der industriellen und technologischen Entwicklung?
3. Was unternimmt die Kommission, damit die Gemeinschaft über eine diesbezügliche Politik verfügt, da Forschung notwendig ist, um das Verkehrswesen an die neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen?
4. Hält es die Kommission nicht für wünschenswert, diese Studien auf die Luftverkehrsforschung auszudehnen, und zwar insbesondere um eine Wahl unter den Flugzeugtypen zu treffen und somit auf Gemeinschaftsebene den Bau von Flugzeugen zu fördern, die den Erfordernissen der europäischen Gesellschaften entsprechen?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission

(30. Juni 1980)

1. Sobald die im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorbereiteten Projekte ein ziemlich fortgeschrittenes Stadium der Ausarbeitung erreicht haben, müssen die zuständigen Stellen der Gemeinschaft diese Vorhaben prüfen, um festzustellen, ob hinreichendes Interesse besteht, dem Rat ein diesbezügliches Gemeinschaftsprogramm vorzuschlagen. Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Vorhaben werden diesem Verfahren im Laufe des Jahres 1980 unterzogen.

2. Durch die Mitwirkung der Dienststellen der Kommission bei der Vorbereitung dieser Vorhaben kann vermieden werden, daß sie in irgendeinem Punkt den Zielen der Gemeinschaftspolitiken zuwiderlaufen. Die in Vorbereitung befindlichen vier Aktionen entsprechen insbesondere den Anliegen der Gemeinschaft auf den Gebieten Sicherheit, rationelle Nutzung der aus Erdöl gewonnenen Energie und Umwelt.

3. Die Gemeinschaft hat sich um die Förderung von Kooperativvorhaben im Bereich der FuE durch Unterstützung und Teilnahme an einigen COST-Aktionen (COST 30: Elektrische Hilfen für den Straßenverkehr, COST 33: Untersuchung über die Zukunft des Reiseverkehrs zwischen Ballungszentren in Europa) sowie dadurch bemüht, daß sie selbst bestimmte Arbeiten in Angriff genommen hat (Untersuchungen zur Ergänzung der COST-Aktion 33).

4. Die Kommission hat am 26. Juli 1977 Vorschläge für ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Luftfahrt vorgelegt. Diese Vorschläge stützen sich auf umfangreiche Kontakte und Beratungen mit der Industrie sowie mit Sachverständigen und Behördenvertretern. Die Vorschläge waren auch Bestandteil der Reaktion der Kommission auf die Zielsetzungen der Entschließung des Rates über die Luftverkehrspolitik vom 14. März 1977, in der u. a. „gemeinsame Bemühungen in bezug auf die Grundlagenforschung unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, das Know-how für die nächste Generation von Luftfahrzeugen zu entwickeln“, gefordert wurden.

In seiner schriftlichen Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. H-94/79 ⁽¹⁾ von Herrn Spicer hat der Rat seine Haltung zu den Vorschlägen der Kommission für ein gemeinsames Forschungsprogramm auf dem Luftfahrtsektor dargelegt.

In Anbetracht dieser Haltung hat die Kommission gegenwärtig nicht die Absicht, weitere Vorschläge vorzulegen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 245 (September 1979), S. 21.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 180/80
von Herrn Seefeld
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. April 1980)

Betrifft: Befreiung Irlands und des Vereinigten Königreichs von der Benutzung des Fahrtenschreibers

Die Kommission hat Irland und das Vereinigte Königreich bis Januar bzw. Dezember 1981 von der Benutzung des Fahrtenschreibers befreit.

Aus welchen Gründen befreit die Kommission auch jene Fahrzeuge dieser beiden Mitgliedstaaten von der Benutzung des Fahrtenschreibers, die bereits ein solches Gerät eingebaut haben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 181/80
von Herrn Seefeld
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. April 1980)

Betrifft: Neue Fristen für die Benutzung des Fahrtenschreibers in Irland und dem Vereinigten Königreich

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 ⁽¹⁾ ist seit dem 1. Januar 1978 (für neue Lkw bereits ab 1. Januar 1976) in allen Mitgliedstaaten in Kraft.

Im Januar 1980 befreite die Kommission als Hüterin der Römischen Verträge Irland und das Vereinigte Königreich von der Benutzung des Fahrtenschreibers bis Januar bzw. Dezember 1981.

Wie der Kommission seit langem bekannt ist, dauert die Umrüstung irischer Lkw mit Fahrtenschreibern ca. 4 bis 6 Monate und im Vereinigten Königreich ca. 18 Monate.

Welche neuen Überlegungen waren für die Kommission Anlaß, die genannten Mitgliedstaaten von einer seit 1978 gültigen Regelung bis zum Jahr 1981 zu befreien?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1.

Gemeinsame Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. 180/80 und Nr. 181/80

(2. Juli 1980)

Unter Bezugnahme auf den dritten Absatz der Anfrage Nr. 181/80 ist die Kommission keineswegs davon überzeugt, daß der Einbau des Fahrtenschreibers innerhalb von 4 bis 6 Monaten in Irland oder von 18 Monaten im Vereinigten Königreich hätte erfolgen können.

Im übrigen hat die Kommission den in ihren Antworten auf die früheren Anfragen (778/79) von Herrn Seefeld ⁽¹⁾, 1072/79 von Herrn Gendebien ⁽²⁾ und 1157/79 von Herrn Gendebien ⁽³⁾ geäußerten Ansichten über die Maßnahmen dieser beiden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung über Fahrtenschreiber nichts hinzuzufügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1980, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 49 vom 27. 2. 1980, S. 45.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 74 vom 24. 3. 1980, S. 44.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 184/80

von Frau Fullet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1980)

Betrifft: TSCA ⁽¹⁾-Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten

Die Kommission ist mit den Vereinigten Staaten in Verhandlungen über eine Reihe von toxischen Substanzen eingetreten.

Kann die Kommission folgendes angeben:

- den Stand der Verhandlungen,
- eine vollständige Liste der behandelten Fragen,
- die Maßnahmen, die sie im Anschluß an diese Arbeiten zu ergreifen gedenkt?

⁽¹⁾ Amerikanisches Gesetz über toxische Substanzen.

Antwort von Herrn Natali im Namen der Kommission

(27. Juni 1980)

Durch seinen Beschluß vom 30. Mai 1978 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit den Vereinigten Staaten Verhandlungen zur Suche nach den Voraussetzungen für eine Einigung über die Modalitäten der Anwendung einmal des „Toxic Substances Control Act (TSCA)“ auf Erzeugnisse aus der Gemeinschaft und zum anderen der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten aufzunehmen.

Es haben fünf Sitzungen mit Vertretern der amerikanischen Regierung stattgefunden, und zwar am 29. und 30. Juni 1978 in Washington, am 10. November 1978 in Brüssel, am 24. und 25. September 1979 in Washington, vom 8. bis 11. Januar 1980 in Washington und am 24. März in Brüssel.

Vor diesen Sitzungen fanden jeweils Konzertierungssitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten

statt, um eine gemeinschaftliche Haltung zu den Problemen, über die verhandelt werden sollte, festzulegen. Die Kommission hat sich auch mit der chemischen Industrie Europas abgestimmt.

Bei den Verhandlungen standen folgende Punkte im Vordergrund:

1. Harmonisierung der für die Bewertung der Toxizität, der Ökotoxizität und der Umweltauswirkungen von Chemikalien notwendigen Testgruppen und Testmethoden,
2. gegenseitige Anerkennung der für die Zusammenstellung der Notifizierungsdossiers erforderlichen Grunddaten,
3. Laborverfahren,
4. Verfahren zur Bewertung der durch Chemikalien bedingten Risiken für Mensch und Umwelt,
5. Anwendung der „Toxic Substances Control Act“ und der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf die in gewerblich hergestellten Waren und in Zubereitungen enthaltenen Chemikalien,
6. Verfahren, die die beiderseitige Wahrung des vertraulichen Charakters bestimmter Daten gewährleisten können,
7. das Recht der verschiedenen Staaten der USA gegenüber dem Bundesrecht hinsichtlich der Kontrolle von Chemikalien,

8. Art und Weise der Verteilung der Kosten, die durch die Anwendung einmal des TSCA und zum anderen der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verursacht werden,

9. Verzeichnis der vorhandenen Chemikalien.

Seit der Rat seine Richtlinie vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe zum sechsten Mal geändert hat ⁽¹⁾, hat sich der Rhythmus der Diskussion und der Fortschritte beschleunigt.

Dank den Diskussionen konnten die rechtlichen und politischen Zwänge, unter denen die Verhandlungspartner stehen, besser erkannt und verstanden werden. Die Diskussionen haben es ferner ermöglicht, eine breite Basis des Einverständnisses über die Art und Weise, in der einige der vorstehend genannten Probleme anzugehen und zu behandeln sind, vor allem im Rahmen der OECD, die eine Konferenz auf hoher Ebene über diese Fragen veranstaltet hat, zu finden.

Die Kommission hat feststellen können, daß die Kommentare, die sie den amerikanischen Behörden zu jedem Vorschlag für eine Regelung über die Anwendung des TSCA, namentlich in bezug auf Abschnitt 4 (Testmethoden und Laborverfahren) und Abschnitt 5 (Notifizierung vor der Herstellung), übermittelt hat, von diesen Behörden berücksichtigt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 189/80

von Herrn Bettiza

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1980)

Betrifft: Diskriminierung der privaten Transportunternehmen in Italien

Ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bekannt, daß die von privaten Spediteuren ausgeführten Transporte von Paketen unter 20 kg vom Postministerium genehmigt werden müssen?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dieses Verwaltungshemmnis den Bestimmungen des EWG-Vertrags über den freien Wettbewerb im Bereich des Verkehrs zuwiderläuft?

Welche Initiativen plant die Kommission im Falle einer bejahenden Antwort, um diese diskriminierende Maßnahme zu beseitigen?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

Der Kommission ist nicht bekannt, daß in Italien die von privaten Spediteuren ausgeführten Transporte von Paketen unter 20 kg vom Postministerium genehmigt werden müssen.

Außerdem dürfte das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Problem nicht unter die Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fallen, vor allem nicht unter die Bestimmungen über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung, da die genannten Bestimmungen nicht den Handel zwischen Italien und den übrigen Mitgliedstaaten berühren.

Die Angaben, die die Kommission der Anfrage entnimmt, erlauben es beim gegenwärtigen Stand der Dinge nicht, eine Initiative in diesem Bereich ins Auge zu fassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 194/80**von Herrn Jürgens****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. April 1980)*

Betrifft: Behindertenfreundliches Bauen

Damit jeder Behinderte am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen kann, ist es erforderlich, die baulichen und technischen Hindernisse zu vermeiden oder sie zu beseitigen.

Ich frage die Kommission:

1. Welche verbindlichen Regelungen (Baunormen) in Planung und Ausführung bestehen auf EG-Ebene, um den Behinderten zu ermöglichen, Verkehrsmittel, Verkehrswege und Parkplätze, Wohnungen, Betriebsstätten und öffentliche Gebäude ungehindert und ohne fremde Hilfe zu erreichen und zu benutzen?
2. Welche konkreten Initiativen hat die Kommission bisher ergriffen, welche wird sie noch ergreifen, um in den EG-Mitgliedstaaten ein barrierefreies Bauen in dem in der Frage 1 beschriebenen Sinne zu erreichen?
3. Sind die Verwaltungsgebäude der Europäischen Gemeinschaft unter dem Aspekt des barrierefreien Bauens frei von baulichen und technischen Hindernissen und, wenn nicht oder nur teilweise, bestehen Pläne, die baulichen und technischen Hindernisse zu beseitigen?

Antwort von Herrn Vredeling im Namen der Kommission*(27. Juni 1980)*

1. Bisher ist in den genannten Bereichen noch keine zwingende Maßnahme auf Gemeinschaftsebene getroffen worden.
2. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die mündliche Anfrage H-311/79 von Herrn O'Leary ⁽¹⁾.
3. a) Die Kommission hat bei der Planung ihrer neuen Gebäude den in Punkt 1 der Frage erwähnten Anforderungen Rechnung getragen.
b) Bei den Gebäuden, die von der Kommission bereits benutzt werden, wird alles getan, um die punktuell vorhandenen Hindernisse nach Möglichkeit zu beseitigen; die Gebäude, in denen diese Anpassungen nicht vorgenommen werden können, möchte die Kommission soweit wie möglich aufgeben, wenn die in Absatz a) angesprochenen Gebäude fertiggestellt sind.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 249 (Dezember 1979), S. 49.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 199/80**von Herrn Griffiths****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft***(14. April 1980)*

Betrifft: Öffentliche Darstellung des Wirkens des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Hält die Kommission die Publizität im Zusammenhang mit dem Wirken des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für ausreichend? Wenn nein, was wird sie tun, um die Situation zu verbessern?

Antwort von Herrn Giolitti im Namen der Kommission*(27. Juni 1980)*

Die Publizität im Zusammenhang mit Zuschüssen aus dem Regionalfonds wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. Die Kommission bedauert, daß einige Mitgliedstaaten die Publizität immer noch auf globale Beihilfezahlen je Region beschränken und keine Veröffentlichung von Detailangaben zulassen, durch die die Öffentlichkeit leichter erkennen würde, für welche einzelnen Projekte Beihilfen gewährt werden. Die Kommission drängt bei den betroffenen Regierungen weiterhin darauf, weitergehende Angaben zuzulassen, um die Information über die Gemeinschaft auf regionaler Ebene zu verstärken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 205/80**von Herrn von Wogau****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. April 1980)***Betrifft:** Wettbewerbsverzerrungen im Gartenbau

Nachdem einige Aspekte des Wettbewerbs im Unterglasgartenbau bereits Gegenstand von parlamentarischen Anfragen gewesen sind, und nachdem ein Gesamtbericht zu diesem Thema angekündigt wurde, frage ich die Kommission:

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Energiemenge, welche 100 l Heizöl entspricht, in Holland für umgerechnet 18,58 DM angeboten wird, während die Gartenbaubetriebe auf der Reichenau dafür 64,10 DM (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen haben? Teilt die Kommission die Ansicht, daß dieser Kostenunterschied, der zumindest teilweise durch Subventionen verursacht wird, eine Wettbewerbsverzerrung darstellt?
2. Ist der Kommission bekannt, daß das zur Boden-desinfektion im Gartenbau verwendete Pflanzen-

schutzmittel Methylbromid in den Niederlanden unbeschränkt, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen nur unter sehr stark beschränkenden Auflagen verwendet werden darf?

Beabsichtigt die Kommission, auf eine Angleichung der Bestimmungen in diesen Bereichen hinzuwirken, da auch hierin eine Wettbewerbsverzerrung zu sehen ist?

3. Ist der Kommission bekannt, daß das holländische WIR-Programm im weitesten Umfang für Investitionen im Unterglasgartenbau verwendet wird, und daß infolge dieser Möglichkeiten von holländischen Gartenbaufirmen Gewächshäuser zum Verkauf angeboten werden, die noch nicht fünf Jahre alt und voll funktionsfähig sind?
4. Welche Auswirkungen auf den europäischen Wettbewerb im Unterglasgartenbau erwartet die Kommission von der Erweiterung der Gemeinschaft für Griechenland, Portugal und Spanien?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

1. Die Kommission prüft gegenwärtig, ob der Unterschied zwischen dem Industrietarif und dem besonderen Gartenbautarif für die Lieferungen von Erdgas in den Niederlanden eine Wettbewerbsverzerrung im Sinne des Artikels 92 des Vertrages darstellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in den Mitgliedstaaten geographisch Unterschiede in den Erdgaspreisen für kleine Industrieverbraucher festzustellen sind, die vom Einfachen bis zum Dreifachen gehen. Dies bedeutet, daß gleichgestellte Verbraucher für das Gas Preise bezahlen, die je nach Land oder Stadt, in dem der jeweilige Betrieb ansässig ist, extreme Unterschiede aufweisen.

2. Der Kommission ist bekannt, daß die Verwendung von Methylbromid für den Gartenbau in der Bundesrepublik Deutschland strengeren Regeln unterworfen ist als in den Niederlanden.

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten und ist generell mit ihm darin einig, daß

diese Unterschiede, wenn sie nicht durch besondere örtliche Gegebenheiten, insbesondere unterschiedliche ökologische Bedingungen, gerechtfertigt sind, den Wettbewerb verfälschen und Handelshindernisse darstellen können, die beseitigt werden müssen. Sie glaubt, daß die Annahme ihres Vorschlags vom 4. August 1976 ⁽¹⁾ an den Rat den Harmonisierungsbedürfnissen entgegenkommt. Dieser Vorschlag sah die Schaffung eines Typs EWG-zugelassener Pflanzenschutzmittel vor, die unter genau vorgeschriebenen Verwendungsbedingungen in der gesamten Gemeinschaft frei gehandelt werden können. Die EWG-Zulassung würde der Anwendung strenger einheitlicher Gemeinschaftsregeln unterliegen, die dazu bestimmt wären, die Sicherheit und Wirksamkeit des Mittels zu überwachen und gleichfalls alle Faktoren zu bestimmen, die örtliche Beschränkungen oder Änderungen der Verwendungsbedingungen rechtfertigen können.

3. Die Kommission ist über die Maßnahmen der niederländischen Regierung zugunsten von Investi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 212 vom 9. 9. 1976, S. 3.

tionen im Rahmen des Wet Investerings Rekening unterrichtet. Sie verfolgt genau, ob die Bestimmungen dieses Wet Investerings Rekening mit den Vertragsbestimmungen vereinbar sind. Der Kommission sind die Handelspraktiken der niederländi-

schen Gartenbaubetriebe hinsichtlich des Verkaufs gebrauchter Anlagen nicht bekannt.

4. Der Anstieg der Energiekosten wird wahrscheinlich zu einer Nutzung der klimatischen Vorteile in den südeuropäischen Ländern führen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 208/80
von Herrn Van Miert
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. April 1980)

Betrifft: Assoziation EWG – Türkei

Der Assoziationsrat EWG – Türkei hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 1980 den Assoziationsausschuß aufgefordert, seine mit der Assoziation zusammenhängenden Arbeiten fortzusetzen und ihm im April Bericht zu erstatten, damit der Assoziationsrat daraus angemessene Schlußfolgerungen ziehen könne.

Kann die Kommission unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeiten des Assoziationsausschusses ihre Haltung zu den folgenden Problemen der Republik Türkei darlegen:

1. der Wunsch, daß das Schema für den allgemeinen und automatischen Abbau der Zölle am 1. Januar 1981 in Kraft treten möge;
2. die Bitte, nunmehr zur zweiten Etappe der Freizügigkeit der Arbeitnehmer überzugehen, und der Vorschlag einer Verwaltungszusammenarbeit zur effektiven Verwirklichung der „zweiten Priorität“ gegenüber türkischen Arbeitnehmern;
3. die Bitte, das Angebot der Gemeinschaft in Höhe von 75 Mill. ERE über einen Zeitraum von zwei Jahren zeitlich und mengenmäßig zu erweitern;
4. der Wunsch, bei der Verhandlung über das vierte Finanzprotokoll auf die wichtigsten Bedürfnisse zu achten?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission
(27. Juni 1980)

Auf der Sitzung des Assoziationsrats vom 5. Februar 1980, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, hat die Gemeinschaft den Beschluß der Türkei, ihren Antrag auf Aussetzung der Anwendung des Zusatzprotokolls zurückzuziehen, positiv aufgenommen.

Sie erklärte sich bereit, unvoreingenommen ihre im Mai 1979 vertretene Haltung zu überprüfen.

In den Bereichen, in denen diese Haltung vom Mai 1979 insbesondere durch den Antrag auf Aussetzung der Verpflichtungen der Türkei bestimmt war, d. h. in den Bereichen Landwirtschaft und Arbeitskräfte, müßten die türkischen Anträge grundsätzlich behandelt werden. Die Assoziationsorgane müßten diese Anträge inhaltlich eingehend prüfen und darüber verhandeln, damit der Assoziationsrat, der am 30. Juni 1980 tagen soll, die entsprechenden Beschlüsse fassen kann.

Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit war in dem Vorschlag der Gemeinschaft vom Mai 1979 eine Sonderaktion von 75 Mill. ERE für die Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen und ein viertes Finanzprotokoll vorgesehen, dessen Betrag gegenüber dem dritten erhöht werden soll, um den besonderen Schwierigkeiten der Türkei sowie der Eigenart der Assoziationsbeziehungen Rechnung zu tragen.

Zur Zeit laufen in der Gemeinschaft die Vorbereitungsarbeiten für die Aushandlung des vierten Finanzprotokolls sowie für die Verhandlung mit der Türkei, um den Rechtsrahmen und den Anwendungsbereich der Kooperationsmittel festzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 211/80

von Frau Hanna Walz

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1980)

Betrifft: Grenzüberschreitender Datenschutz

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat auf ihrer Sitzung am 2. Februar 1980 eine Resolution angenommen, in der das Europäische Parlament ersucht wird zu prüfen, inwieweit die Europäische Gemeinschaft zur Verwirklichung des von einem Expertenausschuß des Europarats ausgearbeiteten Entwurfs eines „Übereinkommens zum Schutz des einzelnen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“ beitragen kann.

Welche Haltung nimmt die Kommission zu dieser Frage nach der Realisierbarkeit auf EG-Ebene ein?

Wie bewertet die Kommission die Vorschläge dieses Entwurfs auf dem Hintergrund einer zunehmenden Gefährdung des einzelnen durch grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

Wie sie bereits in der Sitzung des Parlaments vom 24. September 1979 erklärt hat ⁽¹⁾, ist die Kommission der Auffassung, daß der vom Europarat ausgearbeitete Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz des einzelnen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Voraussetzung, daß er in naher Zukunft angenommen wird und daß das Übereinkommen anschließend von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wird, einen wirksamen Beitrag zum Schutz des einzelnen vor möglichen Beeinträchtigungen durch den grenzübergreifenden Datenfluß leisten könnte. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wird für Ende Juni 1980 mit der Annahme dieses Übereinkommens gerechnet. Es soll im Herbst zur Unterzeichnung aufgelegt werden.

Sollte die Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten nicht innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden können, so könnte die Zweckmäßigkeit einer Initiative der Gemeinschaft geprüft werden.

(1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 250 (Januar 1980), S. 295.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 213/80**von Frau Hanna Walz****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. April 1980)*

Betrifft: Internationale Energiepolitik

In jüngster Zeit sind mehrere neue Vorschläge in die internationale Diskussion eingebracht worden, die auf eine Neugestaltung bzw. Ergänzung des institutionellen Instrumentariums der weltweiten Energiepolitik abzielen.

Der saudi-arabische Erdölminister Yamani hat vor kurzem auf einem Management-Symposium in der Schweiz vorgeschlagen, für den Dialog zwischen den Erdölproduzenten und den Verbraucherländern ein neues internationales Organ zu schaffen, dem die OECD, die OPEC und die betroffenen multinationalen Gesellschaften angehören sollen. Die von den Vereinten Nationen eingesetzte Nord-Süd-Kommission (Brandt-Kommission) hat in ihrem Abschlußbericht die Gründung einer „UNO-Energieagentur“ angeregt.

Hält die Kommission grundsätzlich die Schaffung neuer Instanzen und Organe auf internationaler Ebene für ein sinnvolles Mittel, um die Beziehungen zwischen energieerzeugenden und -importierenden Ländern zu verbessern?

Welchen Stellenwert mißt die Kommission den genannten Vorschlägen für die Ausgestaltung einer gemeinschaftlichen Außenpolitik im Energiebereich zu?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

Die Gemeinschaft hat mehrfach (insbesondere auf dem Europäischen Rat von Straßburg) ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Kontakten mit den Ölländern und überhaupt zur Mitarbeit in allen Gremien bekundet, in denen Energiefragen „im Geiste der Solidarität und der Kooperation“ behandelt werden (¹).

Die Kommission hält ihrerseits die Schaffung eines für die gesamte Energiediskussion zuständigen Organs für wünschenswert. Dieses Thema wird ihrer Ansicht nach auch in den globalen Verhandlungen zur Sprache kommen, die zur Zeit im Plenarausschuß der Vereinten Nationen vorbereitet werden.

(¹) Mitteilung der Kommission an den Rat „Beiträge zu einer Außenaktion der Gemeinschaft im Energiebereich“, KOM(79) 23 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 222/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. April 1980)*

Betrifft: UN-Seerechtskonferenz

Der Kongreß der Vereinigten Staaten hat einstweilige Gesetze über Tiefseeschürfungen erörtert. Die amerikanische Regierung vertrat die Auffassung, daß Gesetze erforderlich sind, unabhängig davon, ob ein Abkommen auf der Seerechtskonferenz geschlossen wird oder nicht.

Ähnliche Vorschläge sollen auch im Bundestag zur Sprache gebracht werden.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Gemeinschaft derartige Gesetze braucht, und hat sie dieses Thema mit den Regierungen der Mitgliedstaaten erörtert?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission*(27. Juni 1980)*

1. Sofern es auf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nicht gelingen sollte, eine befriedigende internationale Regelung für die Exploration und die Nutzung des Meeresbodens festzulegen, und/oder falls bestimmte Drittländer für diesen Bereich einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen sollten, könnten sich einige der Mitgliedstaaten veranlaßt sehen, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Interessen ihrer Fördergesellschaften wahren und die Ausstellung von Lizenzen für die wirtschaftliche Nutzung des Meeresbodens gestatten würde.

In diesem Fall sollte nach Ansicht der Kommission eine Koordinierung bei der Ausarbeitung dieser einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen der Gemeinschaft erfolgen, insbesondere um die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten zu wahren und um die Bildung und das Funktionieren europäischer Industriezusammenschlüsse zu fördern.

2. Diese Frage war bisher nur Gegenstand informeller Kontakte in der Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 232/80
von Frau Flesch
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. April 1980)

Betrifft: Haftung für fehlerhafte Produkte

Gemäß Artikel 2 des geänderten Vorschlags für eine Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte, die die Kommission am 19. September 1979 verabschiedet hat, haftet der Hersteller von Grundstoffen oder eines Teilprodukts, die dazu bestimmt sind, in einem anderen Produkt verwendet zu werden, auch dann, wenn sein Grundstoff oder Teilprodukt im Sinne der künftigen Richtlinie fehlerhaft ist und dadurch ein Schaden verursacht wird.

Kann die Kommission klarstellen, ob der Vorschlag so auszulegen ist, daß der Hersteller gemäß dieser künftigen Richtlinie auch dann haftet, wenn der genannte Schaden ausschließlich darauf zurückzuführen ist, daß das Teilprodukt aufgrund des allgemeinen Herstellungsentwurfs des Herstellers für das Fertigprodukt nicht zum Einbau in dieses Fertigprodukt geeignet war und daß das Teilprodukt außerdem entsprechend den fehlerhaften Anweisungen oder technischen Spezifikationen des Herstellers für das Fertigerzeugnis hergestellt wurde?

Könnte die Kommission ferner angeben, ob der Vorschlag so auszulegen ist, daß eine Person, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, von anderen gelieferte Grundstoffe oder hergestellte Teilprodukte zusammenzusetzen, als „Hersteller“ im Sinne der vorgeschlagenen Richtlinie anzusehen ist?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission
(2. Juli 1980)

Wer von anderen hergestellte Teilprodukte zu einem Endprodukt zusammenfügt, ist Hersteller dieses Endprodukts und soll als solcher nach Artikel 2 des Richtlinienvorschlags haften.

Wenn das Teilprodukt lediglich ungeeignet für die Herstellung des Endprodukts ist, ohne selbst fehlerhaft zu sein, so haftet der Teilersteller nicht, denn sein Produkt war nicht fehlerhaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 260/80**von Herrn De Clercq****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(18. April 1980)*

Betrifft: Untersuchung über „direkte Beihilfen für Einkommen in der Landwirtschaft“

Dem Bericht des Europäischen Büros der Verbraucherverbände (BEUC) über europäische Verbraucher und die gemeinsame Agrarpolitik zufolge soll die Kommission Studien über die Kosten und Vorteile einer direkten Beihilfe für Einkommen (in der Landwirtschaft) durchgeführt haben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen — dem BEUC zufolge — noch nicht veröffentlicht worden sein.

In Anbetracht der derzeitigen Schwierigkeiten hinsichtlich der gemeinsamen Agrarpolitik könnte eine solche Untersuchung nützliche Informationen liefern und gegebenenfalls zusätzliche oder alternative Möglichkeiten für die derzeitige problematische Preispolitik bieten.

Wenn die Behauptungen des BEUC zutreffen, wann gedenkt dann die Kommission die Ergebnisse dieser Untersuchungen zu veröffentlichen?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(4. Juli 1980)*

Eine Studie über die Kosten und Vorteile direkter Einkommensbeihilfen, wie in dem BEUC-Bericht erwähnt, ist von der Kommission nicht durchgeführt worden. Ihre Dienststellen haben jedoch die Gewährung solcher Beihilfen als eine von mehreren Möglichkeiten geprüft, die die Einkommensprobleme der Landwirte lösen könnten, deren Einkommen als unzureichend angesehen wird. Die Prüfung ergab jedoch, daß ein allgemeines System derartiger Beihilfen angesichts der politischen, technischen und finanziellen Aspekte sowie auch der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Marktlage und die Anpassung der Agrarstrukturen nicht geeignet wäre, die Problematik von Landwirten mit niedrigem Einkommen zu lösen.

Wegen Art und Zielsetzung der genannten Prüfung sind ihre Ergebnisse nicht zur Veröffentlichung geeignet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 277/80**von Herrn Radoux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Einfuhr von Militärmaterial in die Gemeinschaft

Bei der Einfuhr von Militärmaterial aus Drittländern wurden bisher im allgemeinen keine Zölle erhoben. Die Mitgliedstaaten führen dazu Artikel 223 des Vertrages von Rom an.

Die Kommission hat — sicher aufgrund des Inkrafttretens des Systems der eigenen Einnahmen — die Auffassung geäußert, daß der genannte Artikel den Mitgliedstaaten nicht das Recht einräumt, Zollbefreiungen zu gewähren.

Kann die Kommission mitteilen, ob

- a) in diesem Punkt in der Gemeinschaft Einmütigkeit herrscht,
- b) sie nicht glaubt, daß eine für alle Parteien verbindliche Regelung eingeführt werden soll?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission

(4. Juli 1980)

Die Kommission möchte betonen, daß die Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs, die einige Mitgliedstaaten von sich aus bei der Einfuhr von Kriegsmaterial aus dritten Ländern gewähren, nicht generell, wie der Herr Abgeordnete anzunehmen scheint, sondern nur für bestimmte Arten dieses Materials gilt.

Die Kommission geht bei ihrem Standpunkt, den sie vor allem in ihren Antworten auf die schriftliche Anfragen Nr. 646/77 von Herrn Waltmans⁽¹⁾ und Nr. 335/79 von Herrn Van Miert⁽²⁾ darlegen konnte, davon aus, daß die Erhebung eines Zolles nicht dem Schutz „der wesentlichen Sicherheitsinteressen“ eines Staates schaden kann und daß sich die Mitgliedstaaten daher nicht auf Artikel 223 Absatz 1b des Vertrages berufen können, um zollpflichtiges Material für Verteidigungszwecke aus Drittländern bei der Einfuhr einseitig von den Zöllen zu befreien.

Angesichts der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der diesbezüglichen Zollbefreiungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten hält es die Kommission für erforderlich, daß eine Lösung gefunden wird, die zwar den nationalen Verteidigungspolitiken Rechnung trägt, jedoch mit den grundsätzlichen Zielen der Gemeinschaft vereinbar bleibt. Sie untersucht zur Zeit gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, welches die Kriterien für eine derartige Lösung sein könnten, durch die sich unter Einhaltung der Bestimmungen des EWG-Vertrags betreffend die Änderung von Zollaussetzungen im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs tatsächlich eine einheitliche Regelung für die gesamte Gemeinschaft erreichen läßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 164 vom 10. 7. 1978, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 27. 5. 1980, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 278/80

von Herrn Moreland

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Auslegung der Bestimmungen über Zölle, Quoten und sonstige Zollregelungen

Ist die Kommission überzeugt, daß die Zollbeamten der einzelnen Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Zölle, Quoten und sonstigen Zollverordnungen in der gleichen Weise auslegen?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

Die Kommission ist voll und ganz von der Bedeutung einer einheitlichen Anwendung der Zollregelungen überzeugt und legt bei der Festsetzung des Zolltarifs, der Zollkontingente und anderer Zollbestimmungen auf diese Frage besonderes Gewicht. Außerdem widmen die für Zollangelegenheiten zuständigen Ausschüsse der Gemeinschaft einen Großteil ihrer Zeit dem Problem der einheitlichen Anwendung der Bestimmungen. Jedoch ist die Kommission jederzeit bereit, bei ihr eingehende besondere Beschwerden über eine unterschiedliche Auslegung durch Zollbeamte in verschiedenen Mitgliedstaaten zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 282/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)*

Betrifft: Fahrzeiten

Die Vorschriften über Fahrzeiten wurden in der Gemeinschaft insbesondere eingeführt, um zu gewährleisten, daß die Fahrer nicht über Gebühr belastet werden und damit die Verkehrssicherheit gefördert wird.

1. Überzeugt sich die Kommission, daß die Mitgliedstaaten die einschlägigen Vorschriften durchführen?
2. Welche Abweichungen gelten zur Zeit?
3. Wurden Ausnahmebestimmungen erwogen für
 - a) Kleinbusse,
 - b) Betriebszugmaschinen,
 - c) Fahrer, deren Fahrtbeginn oder Ziel an einem entfernten Ort ist,
 - d) Transporte von lebenden Tieren,
 - e) Geländefahrzeuge?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission*(27. Juni 1980)*

1. Die Kommission versichert sich, daß die Überprüfung sowohl hinsichtlich der Normen als auch hinsichtlich Qualität und Häufigkeit der Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie legt Wert auf

die Feststellung, daß für die Durchführung dieser Vorschriften in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind.

2. Nach Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 543/69⁽¹⁾ können den Mitgliedstaaten nach Konsultierung der Kommission oder nach deren Genehmigung in bestimmten Fällen bei der Durchführung der genannten Verordnung Ausnahmen genehmigt werden. Bisher haben alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Luxemburg einen oder mehrere Anträge gestellt, um die nach diesem Artikel zulässigen Ausnahmen ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen.

3. Die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 läßt für einige besondere Beförderungsarten tatsächlich die Möglichkeit von Ausnahmen zu; sie schließt verschiedene Beförderungsarten sogar völlig aus ihrem Geltungsbereich aus. Von den in der Anfrage genannten Beförderungsarten sind nach Artikel 14a Absatz 2 a) Ausnahmen für Kleinbusse möglich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 73 vom 17. 3. 1979, S. 1, (kodifizierte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates).

Was die Zugmaschinen betrifft, so bestimmt Artikel 4 Ziffer 7, daß die Verordnung keine Anwendung auf Beförderungen mit Zugmaschinen findet, die für örtliche land- und forstwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt werden; das gleiche gilt für alle Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt (Artikel 4 Ziffer 6). Nach Artikel 14a Absatz 2 c) sind auch Ausnahmen möglich für die Beförderung lebender Tiere vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zu den örtlichen Märkten oder in umgekehrter Richtung und die Beförderung von Tierkörpern und Schlachtabfällen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Auf Fahrzeuge des Typs Landrover findet die Verordnung keine Anwendung, da ihr höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht übersteigt (Artikel 4 Ziffer 2).

Hingegen läßt die Verordnung keine Ausnahmen zu für Beförderungen, deren Fahrer die Fahrt an einem entfernten Ort beginnen oder beenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 283/80

von Herrn Moreland

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: EG-Bestimmungen über Maße und Gewichte

Wieweit war die Kommission unmittelbar für die Veröffentlichung und Beratung betreffend die Anwendung der EWG-Vorschriften über Maße und Gewichte in den Mitgliedstaaten verantwortlich?

Hat sie sichergestellt, daß diese Bestimmungen angewandt werden? Hat sie sichergestellt, daß die von diesen Vorschriften Betroffenen sich ihrer Auswirkung voll bewußt sind? Sind bei ihr Klagen über Schwierigkeiten mit diesen Rechtsvorschriften eingegangen? War sie bereit, Unternehmen oder örtlichen Behörden finanzielle Unterstützung zu gewähren, wenn diese Rechtsvorschriften ihnen zusätzliche Kosten aufbürden?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission

(1. Juli 1980)

Es bestand keine Notwendigkeit für die Kommission, der Anwendung der EWG-Vorschriften über Maße und Gewichte in den Mitgliedstaaten besonderen Nachdruck zu verleihen; daher hat sie zu diesem Zweck weder besondere Dokumente veröffentlicht noch hat sie auf diesem Gebiet Beraterfunktionen erfüllt. Der Herr Abgeordnete wird

darauf hingewiesen, daß sich die einschlägigen EWG-Vorschriften auf Artikel 100 EWG-Vertrag stützen und deshalb in Form von Richtlinien erlassen werden, die üblicherweise im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Durchführung ist demnach Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die letzte Richtlinie wurde am 15. Januar 1980 angenommen ⁽¹⁾.

Die Durchführung durch die Mitgliedstaaten wird von der Kommission genauestens verfolgt. Das in Artikel 169 EWG-Vertrag verankerte Verstoßverfahren wird systematisch in Gang gesetzt, wenn Vorschriften von den Mitgliedstaaten nicht durchgeführt oder falsch angewendet werden.

Bei der Kommission sind keine besonderen Klagen über Schwierigkeiten hinsichtlich der Vorschriften in diesem Bereich eingegangen, sie zieht nicht in Betracht, Personen, die von EWG-Bestimmungen oder nationalen Rechtsvorschriften über Maße und Gewichte betroffen sind, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 25. 2. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 289/80

von Herrn Berkhouwer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Freie Niederlassung von Ärzten

Ist der Kommission bekannt, daß Ärzte, die einen belgischen Hochschulabschluß haben, mit Schwierigkeiten rechnen müssen, wenn sie sich in den Niederlanden als Ärzte für Allgemeinmedizin niederlassen wollen?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission

(1. Juli 1980)

Die Kommission hat bisher von Ärzten, die ein belgisches Diplom haben, keine Beschwerden über Schwierigkeiten bei der Niederlassung in den Niederlanden als Ärzte für Allgemeinmedizin (huisarts) erhalten. Offenbar haben auch die belgischen Behörden keine derartigen Beschwerden erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 290/80**von Herrn Berkhouwer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)**Betrifft:* Herzchirurgie

Ist der Kommission angesichts des Rechts der Ärzte auf freie Niederlassung in der EG bekannt, daß es in den Niederlanden an Möglichkeiten fehlt, alle notwendigen Operationen am offenen Herzen durchzuführen?

Ist die Kommission bereit und im Stande Schritte zu unternehmen, damit künftig Patienten nicht mehr nach Houston/Texas geflogen zu werden brauchen und Pflegepersonal von dort angefordert werden muß, sondern daß die Patienten innerhalb der EG versorgt werden und hier Personal gestellt wird, wodurch diese Probleme gelöst werden könnten?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

Aus den von der Kommission aufgrund der Anfrage des Herrn Abgeordneten eingeholten Informationen geht hervor, daß die Zahl der Operationen am offenen Herzen erheblich zunahm und daß sich daraus in der Tat gewisse Probleme ergeben könnten.

Die Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG ⁽¹⁾ über die Niederlassungsfreiheit der Ärzte sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽²⁾, bilden nach Auffassung der Kommission im allgemeinen eine ausreichende Handhabe, um derzeit die Einreise von Ärzten und Kranken innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

Die Kommission beabsichtigt nicht, auf dem Gebiet der Herzchirurgie besondere Schritte zu unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 291/80**von Herrn Berkhouwer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1980)**Betrifft:* Erhebung einer belgischen Autobahngebühr

1. Ist die Kommission von dem Plan der belgischen Regierung unterrichtet, ab 1. Juli 1980 auf belgischen Autobahnen eine Gebühr zu erheben, d. h. daß (auch) nicht belgische Autofahrer — um diese Autobahn benutzen zu können — zu einem Betrag von rund 500 belgischen Franken je zwei Wochen eine Gebührenmarke erstehen müssen?

2. Wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die belgische Regierung von der Einführung dieser Maßnahme abzubringen, da sie
- a) nicht rechtens ist, weil diese Gebühren nicht für die Finanzierung des künftigen Baus von Autobahnen erhoben werden sollen, sondern für die Benutzung von seit langem bestehenden Strecken;
 - b) weil sie mit den geltenden Steuerabkommen zwischen den Niederlanden und Belgien, Geist und Buchstaben der Benelux-Verträge sowie dem Buchstaben und Geist der EWG-Verträge und dem Grundsatz der Freizügigkeit in der Gemeinschaft unvereinbar ist?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission

(1. Juli 1980)

1. Der Herr Abgeordnete wird auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. 410/79 von Herrn Müller-Hermann ⁽¹⁾, Nr. 900/79 von Herrn Seefeld ⁽²⁾ und Nr. 1410/79 von Herrn Gendebien ⁽³⁾ verwiesen.

2. Die belgische Regierung hat die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, sie im Rahmen des mit der Entscheidung des Rates von 1962 ⁽⁴⁾ eingeführten Verfahrens der vorherigen Prüfung zur Einführung der Autobahngebühr zu hören. Die Kommission wird jedoch erst anhand der ihr noch zu übermittelnden Texte prüfen können, ob diese mit der Gemeinschaftsregelung oder mit den im Verkehrssektor geplanten Maßnahmen vereinbar sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 275 vom 31. 10. 1979, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 49 vom 27. 2. 1980, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 105 vom 28. 4. 1980, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 23 vom 3. 4. 1962, S. 720/62.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 298/80

von Herrn Spencer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1980)

Betrifft: Hilfe für Kamerun

Seit 1967 haben die Cimenteries du Cameroun (CIMENCAM) von der Gemeinschaft drei Darlehen in einer Gesamthöhe von 4,29 Mill. RE erhalten. Erst am 11. Dezember 1979 hat die Europäische Investitionsbank die Vergabe eines Darlehens von 6,6 Mill. RE mit 10jähriger Laufzeit und einem Zinssatz von 7,3 % einschließlich einer 3 %igen Subvention aus den Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds bekanntgegeben.

Die Regierung von Kamerun hält jedoch politische Gefangene fest, ohne daß ihnen ein Prozeß gemacht wurde, und verstößt damit gegen die Menschenrechte.

Kann die Kommission

1. darlegen, wie die offizielle Gemeinschaftspolitik bezüglich Beihilfen an Länder, die gegen die Menschenrechte verstoßen, aussieht,
2. mitteilen, welchen Druck sie auf die Regierung der Länder, die finanziell von den Bedingungen des Lome-Abkommens profitieren, ausüben kann, damit sie die Menschenrechte in ihren Ländern einhalten?

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission

(2. Juli 1980)

Die Kommission ist über die angebliche Menschenrechtsverletzung, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, nicht unterrichtet.

Hinsichtlich der allgemeinen Politik der Kommission betreffend Menschenrechte wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 736/79 von Herrn Van Miert ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 31. 12. 1979, S. 21.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 307/80

von Herrn Provan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. April 1980)

Betrifft: Rechtsverstöße im Spirituosensektor

1. Welche Maßnahmen hat die Kommission aufgrund der Urteile des EG-Gerichtshofs in den Rechtssachen Nrn. 168/78 ⁽¹⁾, 169/78 ⁽¹⁾, 171/78 ⁽¹⁾, 55/79 ⁽²⁾ und 68/79 ⁽³⁾ getroffen?
2. Welche Maßnahmen hat die Kommission nach diesen Urteilen im Zusammenhang mit ihrem anderen Verstoßverfahren im Spirituosensektor eingeleitet?
3. Hat die Kommission sich Gewißheit verschafft, daß die griechischen Behörden über die Urteile des EG-Gerichtshofs unterrichtet sind?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 8. 9. 1978, S. 4 und 5
⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 19. 5. 1979, S. 5
⁽³⁾ ABl. Nr. C 134 vom 29. 5. 1979, S. 11

Gemeinsames Urteil in diesen Rechtssachen
 ABl. Nr. C 79 vom 29. 3. 1980.

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission

(1. Juli 1980)

1. Die Kommission hat die betreffenden Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Rechtsvorschriften unverzüglich zu ändern, um Artikel 95 EWG-Vertrag und den Urteilen des Gerichtshofes nachzukommen.

2. Die betreffenden Urteile, in denen die Auffassung der Kommission über den Anwendungsbereich des Artikels 95 und die sich daraus ergebenden Pflichten bestätigt wird, verlangen von der Kommission keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf die mit diesem Artikel zusammenhängenden Verfahren. Diese Verfahren werden daher weiterhin ihren normalen Lauf nehmen.

3. Griechenland wird als künftiges Mitglied der Gemeinschaft natürlich über alle wichtigen Entwicklungen innerhalb der EWG unterrichtet. Bei dieser Gelegenheit wurde es für zweckmäßig erachtet, die griechischen Behörden auf diese Urteile besonders hinzuweisen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 313/80

von Herrn Loo

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1980)

Betrifft: Maßnahmen aufgrund der Entscheidung vom 20. Februar 1978: Beratungsverfahren und Bildung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

Mit der Entscheidung vom 20. Februar 1978 hat der Ministerrat ein Beratungsverfahren eingeführt und einen Ausschuß auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur eingesetzt. In dem von der Kommission im November letzten Jahres veröffentlichten Memorandum über „Die Rolle der Gemeinschaft beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur“ wird lediglich auf die Bedeutung dieser Entscheidung verwiesen.

Kann die Kommission eine erste Bilanz dieses Verfahrens sowie der Tätigkeit dieses Ausschusses ziehen?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission

(2. Juli 1980)

Der durch die Entscheidung des Rates vom 20. Februar 1978 ⁽¹⁾ eingesetzte Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur ist bisher viermal zu Sitzungen zusammengetreten.

Nachdem er sich zunächst eine Geschäftsordnung gegeben hatte, befaßte er sich neben seinen zahlreichen anderen Aufgaben vorrangig mit der Organisation der Mitteilung von Infrastrukturplanungen und -programmen, um daraus möglichst großen Nutzen für seine weiteren Arbeiten zu ziehen. Die Kommission hält die ersten Ergebnisse auf diesem Gebiet für ermutigend.

Die Rolle des Ausschusses hat sich bei der Vorbereitung des Berichtes der Kommission über die Engpässe, um den der Rat die Kommission im Rahmen der Prüfung des Vorschlags für eine Verordnung zur Unterstützung der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung ersucht hat, als besonders nützlich erwiesen. Die Prüfung der anzuwendenden Methode sowie der einzelstaatlichen Beiträge durch den Ausschuß war für die Vorbereitung dieses Berichtes unerläßlich. Die Kommission legt großen Wert darauf, weil der Ausschuß seine Aufgabe gerade im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung voll wahrnehmen kann.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 16.

Der Ausschuß hat im übrigen damit begonnen, der Kommission bei der Vorbereitung eines Berichtes über die Beurteilung der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, um den der Rat ebenfalls ersucht hat, zur Seite zu stehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 314/80

von Herrn Loo

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1980)

Betrifft: Memorandum: „Die Rolle der Gemeinschaft beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur“ — Energie und Verkehr

In dem von der Kommission veröffentlichten Memorandum vom November 1979 zur Verkehrsinfrastruktur wird darauf hingewiesen,

- daß bei der Verwirklichung der Infrastrukturprogramme für den Verkehr künftig auch energiepolitische Überlegungen berücksichtigt werden müssen;
- daß die Verkehrspolitik dem unterschiedlichen Energieverbrauch der einzelnen Verkehrsträger die entsprechende Bedeutung beimessen muß, obwohl die Energie nicht der einzige Faktor der gesamtwirtschaftlichen Kosten des Verkehrs ist. Das wirft die Frage auf, ob der Verkehrsmarkt nicht zugunsten der Verkehrsträger, die Energieeinsparungen ermöglichen, geordnet werden sollte.

Wie will die Kommission den freiwilligen Verzicht des Staates auf Eingriffe in den Verkehrsmarkt, der auch in der Gemeinschaftspolitik zum Ausdruck kommt, mit der erforderlichen Ausrichtung dieses Marktes auf Verkehrsträger in Einklang bringen, die Energieeinsparungen ermöglichen, darunter in erster Linie der Binnenschiffsverkehr?

Was wird die Kommission unternehmen, um zu gewährleisten, daß in den Mitgliedstaaten diese energiepolitischen Überlegungen bei der Verwirklichung der Verkehrsinfrastrukturprogramme in Betracht gezogen werden?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission

(3. Juli 1980)

1. Im Memorandum der Kommission, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, soll gezeigt werden, wie sich Infrastrukturmaßnahmen entscheidend auf einige, den Verkehr berührende Faktoren auswirken können. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik vom Oktober 1973 ⁽¹⁾ betont, daß einerseits die freie Wahl des Verkehrsnutzers auf einem Verkehrsmarkt mit wettbewerbsorientierten Verkehrsleistungen gewährleistet werden muß, und daß andererseits die Behörden bei der Verkehrsplanung eine wichtige Rolle spielen. Diese beiden Aspekte sowie die Transparenz der Kosten und der Verantwortlichkeiten gehören zu den grundlegenden Merkmalen der Konzeption, welche die Kommission für die Entwicklung einer gemeinsamen Verkehrspolitik dargelegt hat.

(1) Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Supplement 16/73.

2. In Fragen der Verkehrsinfrastruktur wird die Gemeinschaft auf zwei Ebenen tätig:
 - einmal durch Hinweise, welche die Kommission im Zusammenhang mit dem Verkehrswegebefehl der Gemeinschaft geben kann (vgl. Entscheidung vom 20. Februar 1978 zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Artikel 3, 5 und 6 ⁽¹⁾);
 - zum anderen durch finanzielle Unterstützung (vgl. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Förderung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur).
3. Wie die Kommission gesagt hat, müssen energiepolitische Überlegungen auf beiden Ebenen gebührend berücksichtigt werden.
4. Die Kommission wird Gelegenheit haben, im Rahmen eines vom Rat angeforderten Berichts darzulegen, wie der Energieaufwand in die Methodik zur Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses einzubeziehen ist. Sie weist jedoch darauf hin, daß der Gesichtspunkt des Energieverbrauchs für jeden einzelnen Fall beurteilt werden muß und daß sein relativer Anteil an den sozio-ökonomischen Kosten bei jedem Vorhaben verschieden hoch ausfallen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 16.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 315/80
von Herrn Loo
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(9. Mai 1980)

Betrifft: Gemeinsame Verkehrspolitik

In einem Memorandum über „die Rolle der Gemeinschaft beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur“, das im November veröffentlicht wurde, wird eine bestimmte Reihe von Verbindungsprojekten genannt, deren Interesse für die Gemeinschaft erkennbar ist, die jedoch zur Diskussion gestellt wurden. Es heißt in diesem Dokument:

„Die Durchführung solcher Vorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken, muß sich in ein langfristiges Schema für den Ausbau der Verkehrswege auf europäischer Ebene einfügen.“

Ist die Kommission der Auffassung, daß dieses Schema mit dem vom Ausschuß für Verkehr des vorherigen Parlaments vorgelegten Vorschlag eines „Netzplans“ vereinbar ist?

Auf seiner Tagung vom 6. Dezember 1979 hat der Rat der Verkehrsminister das Memorandum insgesamt positiv beurteilt. War diese Beurteilung einstimmig und umfaßt sie diesen Vorschlag eines Richtschemas, gegen das die Regierung eines Mitgliedstaats jedoch wiederholt Vorbehalte geäußert hat?

Sollte dieses Schema nach Auffassung der Kommission sämtliche Infrastrukturen von europäischem Interesse, also sämtliche Verkehrsträger zusammen, umfassen oder sollte nach Verkehrsträgern aufgliedert werden?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission*(3. Juli 1980)*

1. Aus Gründen der optimalen Rentabilität der Investitionen empfiehlt es sich nach Ansicht der Kommission, sich darum zu bemühen, einen langfristigen Rahmen für den Verkehrsinfrastrukturbedarf aufzustellen, in den dann die verwirklichten Projekte schrittweise einzufügen sind.
2. Die Ausarbeitung dieses Rahmens, der in dem Memorandum der Kommission, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, mit dem Begriff „Schema“ bezeichnet ist, wirft jedoch zahlreiche Fragen auf und erfordert Zeit. Der durch die Entscheidung des Rates vom 20. Februar 1978 eingesetzte Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur soll hieran mitwirken. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Schema allmählich im Wege von Näherungswerten festgelegt werden sollte, und zwar in dem Maße, wie sie ihre Informationsgrundlagen über die großen Verkehrsverbindungen von gemeinschaftlicher Bedeutung erweitert und die betreffenden Projekte prüft. Dieses Schema müßte nach Verkehrsträgern differenziert sein.
3. Auf seiner Tagung vom 6. Dezember 1978 hat der Rat keine Beurteilung über das Memorandum abgegeben, sondern hat den Ausschuß der Ständigen Vertreter mit dessen gründlicher Prüfung beauftragt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 316/80**von Herrn Loo****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Mai 1980)***Betrifft:** Finanzierung der Verkehrswege von europäischem Interesse

Die Kommission hat dem Rat am 30. Juni 1976 einen Vorschlag unterbreitet, der, sofern bestimmte Bedingungen und Verfahren eingehalten werden, die Möglichkeit einer Finanzbeihilfe für die Verkehrsinfrastruktur vorsieht. Dieser Vorschlag wurde am 15. Dezember 1976 vom europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuß und am 4. Juli 1977 vom Europäischen Parlament gutgeheißen. Vom Rat, der die Durchführung einer Analyse des Vorschlags beschlossen hat, wurde er noch nicht angenommen.

Das Zögern der Regierungen einiger Mitgliedstaaten rührt anscheinend daher, daß die eventuelle finanzielle Unterstützung einer Regelung des für diese Verkehrswege vorgesehenen Verkehrs unterworfen werden könnte, die den Verkehrsunternehmern der Gemeinschaft größeren Zugang verschafft. Im Klartext bedeutet dies, daß die gemeinschaftliche Finanzbeihilfe etwa für einen Schifffahrtsweg nur dann gewährt werden könnte, wenn insbesondere die Reihenfolge auf dieser Verbindung abgeschafft würde.

Kann die Kommission angesichts der Debatten, die über ihren Vorschlag geführt wurden, ihr Ziel in diesem Bereich genau nennen und diese Befürchtungen zerstreuen.

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission*(3. Juli 1980)*

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur, die für die Gemeinschaft von Bedeutung sind, zielt lediglich darauf ab, zur harmonischen Entwicklung eines Verkehrsnetzes von gemeinschaftlichem Interesse beizutragen. Mit dem vorgeschlagenen System dürfte es möglich sein, Vorhaben durchzuführen, die für die Gemeinschaft von Bedeutung sind und die aufgrund nationaler Zwänge von den Staaten allein nicht finanziert würden.

Für die Regelung der innergemeinschaftlichen Wasserwege sind spezifische Maßnahmen erforderlich, die den sich aus der Marktlage ergebenden Zielen entsprechen müssen. Diese Ziele werden auf keinen Fall bei den Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Infrastrukturvorhaben angestrebt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 319/80**von Frau Poirier****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Mai 1980)*

Betrifft: Hunger in der Welt und Beteiligung der EWG an Aktionen der FAO

Der Generaldirektor der FAO, Herr Edouard Saouma, hat bei dem Hearing über die Probleme des Hungers, das vom Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit am 1. und 2. April 1980 in Brüssel veranstaltet wurde, erklärt:

„Ich bedauere jedoch, daß einige Länder nur zögernd bereit sind, aktiver zur internationalen Aktion beizutragen. So haben einige große industrialisierte Länder es trotz der sehr bescheidenen Nettoerhöhung vom 5,2 % über zwei Jahre, wie sie für den laufenden Haushalt der FAO vorgeschlagen wurde, nicht für richtig gehalten, meinen Vorschlägen zuzustimmen, und sie haben sich bei der Budgetabstimmung der Stimme enthalten.“

Kann die Kommission angeben,

1. welche Länder sich der Stimme enthalten haben;
2. wie hoch der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist und welchen Anteil des Budgets der FAO er ausmacht?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

1. Der Haushalt der FAO für den Zweijahreszeitraum 1980 und 1981, der von der zwanzigsten Konferenz der FAO verabschiedet wurde (Rom, 10. bis 29. November 1979) beläuft sich auf

274 535 000 US-Dollar, das bedeutet in absoluten Zahlen eine Erhöhung von 5,2 % gegenüber dem Haushalt 1978 und 1979.

Der Haushalt gilt als verabschiedet, wenn zwei Drittel der Mitgliedstaaten der FAO (148) für den Haushalt stimmen.

Bei der Abstimmung über den Haushalt haben sich folgende Mitgliedstaaten der Stimme enthalten:

Länder	Anteil am Haushalt
Vereinigte Staaten	25,00
Kanada	4,02
Japan	11,7
Vereinigtes Königreich	5,46
Bundesrepublik Deutschland	10,18
Mexiko ⁽¹⁾	0,93
	57,29 %

⁽¹⁾ Mexiko erklärte, daß seine Stimmhaltung nicht gegen eine Erhöhung des Haushalts gerichtet, sondern auf mit dem Haushaltsverfahren zusammenhängende Gründe zurückzuführen sei.

2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft leisten folgende Jahresbeträge zum Haushalt der FAO für 1980 und 1981:

	US-Dollar	Anteil am Gesamthaushalt
Belgien	2 019 993	1,49
Dänemark	1 233 687	0,91
Bundesrepublik Deutschland	13 787 469	10,18
Frankreich	10 384 662	7,67
Irland	271 140	0,20
Italien	5 723 554	4,22
Luxemburg	81 342	0,06
Niederlande	2 711 400	2,00
Vereinigtes Königreich	7 404 122	5,46
	43 617 369	32,19 %

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 325/80

von Herrn Moreland

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1980)

Betrifft: Viskose

Fabriken, die Viskose herstellen, haben im Vereinigten Königreich und in Italien die Produktion eingestellt, wodurch die Produktionskapazität von Viskose in der EG um ein Drittel zurückgegangen ist. Infolgedessen können die übrigen Hersteller (Enka-Glanzstoff und Rhone-Poulenc) die Gesamtnachfrage nach Viskose in der Gemeinschaft nicht decken.

Hat die Kommission Gründe für diese Einstellungen analysiert? Wenn ja, zu welchen Schlußfolgerungen ist die Kommission gelangt?

Welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um sicherzustellen, daß in der Gemeinschaft ein ausreichendes Viskose-Angebot besteht?

Wird die Kommission tätig werden und

1. Unternehmen Kredite und Zuschüsse gewähren, die die Viskoseproduktion in der Gemeinschaft erweitern wollen;
2. die bestehenden Importzölle auf Viskose zumindest solange aussetzen, bis die Gemeinschaftsproduktion die Nachfrage decken kann (wobei darauf zu achten ist, daß keine Viskose auf Kosten der bestehenden Produzenten in der Gemeinschaft zu Dumping-Preisen abgesetzt wird);
3. die Importzölle auf den Teil des Spinnstoffprogramms aufheben, der von den obengenannten Produzenten nicht hinreichend abgedeckt wird?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

1. und 2. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen betreffen die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Produktionseinstellungen nur Fabriken, die Viskose in Form von Endlosflächen herstellen, deren Produktion im Jahr 1979 nur ein Drittel der Viskoseproduktion ausmachte. Nach den gleichen Informationen behält die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit trotz dieser Einstellung eine zur Deckung ihres Bedarfs an Endlosfäden für Textilerzeugnisse oder für industrielle Zwecke (insbesondere zur Herstellung von Luftreifen) ausreichende Produktionskapazität.

Zu den Gründen, die zur Schließung dieser Werke geführt haben können, zählen

- die Überalterung der Anlagen,
- Kosten für deren Ersetzung durch moderne Anlagen, die im Vergleich zu den Wiederbeschaffungskosten von Produktionsanlagen für gleich-

wertige synthetische Fasern vor allem aufgrund der Kosten für Umweltschutzvorrichtungen relativ zu hoch sind,

- die wenig ermutigenden Marktaussichten, insbesondere bei Cordfäden für Luftreifen, die im starken Wettbewerb mit synthetischen Fasern und insbesondere mit Metallfäden stehen.

3. Die Kommission prüft jeden Antrag eines Unternehmens der Gemeinschaft darauf, ob er den Kriterien für die Gewährung einer Beihilfe im Rahmen der Finanzmittel entspricht, über die die Gemeinschaft verfügt oder verfügen könnte.

4. Die der Kommission vorliegenden, in Punkt 1 erwähnten Informationen über die Lage der Viskoseindustrie in der Gemeinschaft dürften es nicht erforderlich machen, daß eine Ausnahme von der Zollregelung für aus Drittländern eingeführte gleichartige Erzeugnisse vorgesehen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 333/80**der Abgeordneten Lega und Ghergo****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Mai 1980)*

Betrifft: Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu drei Vorschlägen für Verordnungen des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Trifft es zu, daß die Kommission nicht die Absicht haben soll, gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags ihre Vorschläge für Verordnungen des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ⁽¹⁾ zu ändern, obwohl das Europäische Parlament seine Stellungnahme und diesbezüglichen Änderungsvorschläge in einer von ihm am 18. Januar 1980 angenommenen Entschließung ⁽²⁾ unterbreitet hat?

Ist der Kommission, falls diese Absicht tatsächlich besteht, bewußt, daß es von den Fragestellern als sehr bedauerlich empfunden wird, daß die Kommission die genannte Stellungnahme und die vom Parlament ausgearbeiteten Änderungsvorschläge in einem besonders schwierigen Bereich nicht in Betracht gezogen hat, was nicht nur soziale und rechtliche Aspekte berührt, sondern auch Folgen für die Leistungsfähigkeit der gemeinschaftlichen Verwaltungsorgane hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 191 vom 30. 7. 1979, S. 1, 5 und 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 34 vom 11. 2. 1980, S. 39.

Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission*(27. Juni 1980)*

Die Kommission hat anlässlich der Aussprache über die Entschließung des Europäischen Parlaments am 17. Januar ⁽¹⁾ eindeutig zu verstehen gegeben, daß sie sich außerstande sieht, sich der Stellungnahme des Parlaments zu dem Vorschlag für eine Änderung der Gehaltstabellen anzuschließen. Was die Änderungsvorschläge des Parlaments zu den Vorschlägen für Verordnungen des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften hinsichtlich der familien- und sozialpolitischen Vorschriften sowie hinsichtlich der Versorgungsordnung betrifft, so wird die Kommission nach eingehender Prüfung einige dieser Änderungsvorschläge bei der Beratung ihrer Vorschläge durch die Ratsgremien unterstützen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 250 (Januar 1980) S. 210.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 337/80**von Herrn Damseaux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Mai 1980)*

Betrifft: Entschädigung in Form von Renten und „Lebensversicherungs“-Richtlinie

Um die von den Versicherten bzw. ihren Anspruchsberechtigten erlittenen Schäden wirksamer wiedergutzumachen und um die finanzielle Belastung bei der Regelung umfangreicher Schadensfälle zu verringern, bieten die amerikanischen Versicherungsunternehmen zunehmend Jahresrenten statt einer Abfindung in Geld an.

Gemäß der Richtlinie vom 5. März 1979 (79/267/EWG) ⁽¹⁾ über die Direktversicherung (Lebensversicherung) kann eine Sachschadenversicherungsgesellschaft ihre Tätigkeit nicht mehr auf diese Branche ausdehnen.

Der in den Vereinigten Staaten zu beobachtende Trend könnte auch auf Europa übergreifen. Die Argumente einer besseren Entschädigung und einer guten Planung könnten auch auf den europäischen Versicherungsmarkt Anwendung finden.

So gesehen, könnte die von der obengenannten Richtlinie eingeführte Spezialisierung zu einer Wettbewerbsverfälschung führen.

Kann die Kommission mitteilen, ob das Problem derzeit von ihren Dienststellen geprüft wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

Die verschiedenen Arten der Haftpflichtversicherung fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Koordinierung der Schadensversicherungen vom 24. Juli 1973 (73/239/EWG) ⁽¹⁾. Diese Richtlinie enthält keine besonderen Bestimmungen über die Form der Leistung des Versicherers, z. B. Kapital oder Rente.

Sie untersagt einem Mitgliedstaat keinesfalls, den Haftpflichtversicherern zu gestatten, Entschädigungen in Form von Renten zu zahlen.

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der vom Herrn Abgeordneten genannten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherungen vom 5. März 1979 (79/267/EWG) ⁽²⁾ ist zwar von Rentenversicherung die Rede, jedoch ist diese Versicherung Gegenstand eines Vertrages über eine Personenversicherung und nicht Gegenstand eines Vertrages über eine Haftpflichtversicherung. Der betreffende Versicherer gewährt die vertraglich festgelegte Rente aufgrund von Faktoren, die mit der Lebenszeit einer Person im Zusammenhang stehen und unabhängig von jeglicher Entschädigungsverpflichtung. Es handelt sich also um eine andere Art von Rente.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 338/80**von Herrn Damseaux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Mai 1980)*

Betrifft: Einführung einer Autobahnmarke in Belgien

Der Plan, eine Autobahnmarke in Belgien einzuführen, würde auf europäischer Ebene auf große Schwierigkeiten stoßen. Einmal muß Belgien aufgrund eines Beschlusses des Europäischen Ministerrats vom 21. März 1962 eine derartige Entscheidung der EG-Kommission zur Stellungnahme vorlegen. Der Standpunkt der Kommission hat zwar nur beratenden Charakter, doch kann sie von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats bzw. von Berufsverbänden Gegenmaßnahmen treffen, falls sich herausstellt, daß das belgische Projekt nach seiner Verabschiedung Maßnahmen enthält, die der vom Vertrag von Rom garantierten Freizügigkeit von Gütern und Personen zuwiderlaufen. Der deutsche Bundesminister für Verkehr soll der Kommission bereits mitgeteilt haben, daß er Einwände gegen die Einführung einer solchen Maßnahme hat.

Trifft es zu, daß die deutsche Regierung Einwände vorgebracht hat und, wenn ja, welche?

Zum andern enthält ein Richtlinienvorschlag der Gemeinschaft, zu dem nur noch die Zustimmung Italiens aussteht, den Grundsatz, daß die Kraftfahrzeugbesteuerung nach Staatsangehörigkeit und nicht nach dem Hoheitsgebiet erfolgt und daß die Kraftfahrzeugbesteuerung (einschließlich der Treibstoff- und der Kraftfahrzeugsteuer) nach den Kosten für die Autobahninfrastruktur festgelegt wird.

Da der belgische Plan hauptsächlich den Staatssäckel wieder auffüllen soll, wird die Frage gestellt, ob es zutrifft, daß die belgische Autobahnmarke nach der Ratifizierung der Richtlinie durch Italien im Widerspruch zu dieser Richtlinie stünde, der die belgische Regierung bereits zugestimmt hat?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

1. In dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr an den belgischen Verkehrsminister, von dem der Kommission offiziell eine Kopie übermittelt wurde, ist die Rede von Reaktionen im Ausland, welche die geplante belgische Maßnahme hervorrufen könnte, sowie von der Befürchtung, daß die deutschen Verkehrsbenutzer, die gelegentlich belgische Autobahnen benutzen, verhältnismäßig mehr zahlen müssen als die belgischen Verkehrsteilnehmer, die dieselben Autobahnen ständig befahren. In dem Schreiben wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die anderen Mitgliedstaaten vor Einführung der Autobahngebührenmarke konsultiert werden müssen.

2. Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Anpassung der Steuern für Nutzfahrzeuge, mit der sich der Rat im Juni 1978 grundsätzlich einverstanden erklärt hat, schließt nicht die Möglichkeit aus, Abgaben für die Benutzung bestimmter Verkehrswege, wie Autobahngebühren, einzuführen, sofern die Grundsätze befolgt werden, auf die sich die Richtlinie stützt. Da die belgische Regierung offiziell noch nicht konsultiert wurde, ist es der Kommission nicht möglich zu sagen, ob die geplanten Vorschriften diesen Grundsätzen entsprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 339/80**von Herrn Bonde****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Mai 1980)*

Betrifft: Umfang der Investitionen der anderen EG-Mitgliedstaaten in Dänemark

Kann die Kommission Einzelheiten über den Umfang der Investitionen von Unternehmen der anderen EG-Mitgliedstaaten in Dänemark mitteilen? Die Informationen sind je Land und für die einzelnen Jahre von 1970 bis 1979 aufzuschlüsseln.

Antwort von Herrn Ortoli im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

Im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistiken liegen der Kommission einige Angaben über die Direktinvestitionen vor, die von den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Dänemark getätigt worden sind.

Die Daten werden nach den Empfehlungen und Definitionen des Internationalen Währungsfonds erstellt. Hierbei sei vermerkt, daß in der Zahlungsbilanz als „Direktinvestitionen“ lediglich die Investitionen bezeichnet werden, die vorgenommen werden, „um eine dauerhafte Beteiligung an einem Unternehmen zu erwerben, das sich in einem fremden Wirtschaftsgebiet betätigt“.

**Aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stammende Direktinvestitionen in Dänemark
(Nettoströme)**

(Mill. ECU)

1970	66,5
1971	16,8
1972	51,0
1973	37,8
1974	77,0
1975	71,1
1976	50,4
1977	23,3
1978	28,5

Quelle: Danmarks Statistik und Eurostat-Schätzungen.

Der genaue Ursprung dieser Investitionen ist schwieriger zu ermitteln. Die bruchstückhaften Informationen, die der Kommission vorliegen, stützen sich sowohl auf dänische Statistiken als auch auf Angaben aus anderen Mitgliedstaaten (Ländern, die Investitionen in Dänemark melden). Für die Jahre nach dem Beitritt Dänemarks zur Europäischen Gemeinschaft lassen sich die Anteile der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt schätzen:

Direktinvestitionen in Dänemark

Aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Bundesrepublik Deutschland	- 5 (a)	20	9	19	52	46
Frankreich	1	1	23	- 5 (a)	7	12
Italien	- 6 (a)	0	0	0	0	0
Niederlande	30	22	19	10	2	5
Belgien - Luxemburg	0	0	6	49	0	0
Vereinigtes Königreich	80	57	43	27	39	37
Irland	—	—	—	—	—	—
EWG insgesamt	100	100	100	100	100	100

(a) Negative Nettobeträge.

Quelle: Eurostat-Schätzungen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 340/80

von Herrn Bonde

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1980)

Betrifft: Verhinderung des Verkaufs eines Unternehmens an ein anderes EG-Land

Kennt die Kommission Fälle, in denen eine nationale Regierung den Verkauf eines Unternehmens an ein anderes EG-Land verhindert hat?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(4. Juli 1980)*

Der Kommission sind aus Pressemeldungen einige Fälle bekannt, in denen die Behörden eines Mitgliedstaats den grenzüberschreitenden Verkauf von Geschäftsanteilen eines Unternehmens verhindert haben sollen.

Die betreffenden Unternehmen haben die Kommission jedoch nicht mit einer Klage befaßt. Unbeschadet des Artikels 222 EWG-Vertrag hat die Kommission bei bestimmten Regierungen Schritte unternommen, um derartige Vorgehen zu verhindern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 344/80**von Herrn Bonde****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Mai 1980)*

Betrifft: Arbeitnehmervertreter im Vorstand von im ausländischen Besitz befindlichen Unternehmen

Spricht nach geltendem EG-Recht nach Ansicht der Kommission etwas dagegen, daß ein Land gesetzlich festlegen kann, daß im Vorstand von im ausländischen Besitz befindlichen Unternehmen eine Mehrheit von Arbeitnehmervertretern angehören muß?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

Nach Auffassung der Kommission spricht gemäß dem Gemeinschaftsrecht nichts dagegen, daß ein Mitgliedstaat die Zusammensetzung der Vorstände von Gesellschaften regelt, die nach seinem Recht gegründet worden sind. Hier darf es jedoch nicht deswegen zu einer Diskriminierung kommen, weil das Kapital dieser Gesellschaften sich im Besitz von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten befindet.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer an Aufsichtsorganen von Aktiengesellschaften ist im übrigen Gegenstand des Vorschlags für eine fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie ⁽¹⁾, die derzeit vom Europäischen Parlament erörtert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 131 vom 13. 12. 1972, S. 49.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 350/80**von Herrn Michel****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Mai 1980)*

Betrifft: Fehlende Reaktion der Kommission auf die Stellungnahme des Beratenden Verbraucherausschusses zum Tabakkonsum

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. März 1980 wurde die Werbung für Tabakerzeugnisse in Belgien erheblich eingeschränkt. Wenn dieser Erlaß auch nicht so weit gehen mag wie die nationalen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten, so bedeutet er doch einen Schritt auf dem Weg zu einem Ziel, wie es von der Verbraucherorganisationen angestrebt wird.

Um so mehr Befremden ruft bei ihnen die Passivität der Kommission hervor, die bisher in keiner Weise auf die vom Beratenden Verbraucherausschuß vorgelegte Stellungnahme zur Schädlichkeit der Tabakerzeugnisse eingegangen ist.

Weshalb hat die Kommission noch keine diesbezüglichen Vorschläge angenommen?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß eine Aktion, die sich auf die Werbung für Tabakerzeugnisse beschränkt, das Problem des Tabekmißbrauchs zu lösen vermöchte. Sie glaubt vielmehr, daß dieses Problem in einem größeren Rahmen angegangen werden müßte, und daß nicht allein die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekte, sondern auch Motivationsstudien, Forschungen zur Senkung des Teergehalts, Kampagnen erzieherischer Art u. ä. einbezogen werden müßten.

Was insbesondere die Erziehung auf ein gesundheitsbewußtes Verhalten gegenüber dem Tabakmißbrauch hin anbelangt, so hat die Kommission im Anschluß an die Beschlüsse des Rates der Gesundheitsminister vom 16. November 1978 eine Reihe von Initiativen ergriffen. Der Herr Abgeordnete sei auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 103/79 von Herrn Jahn ⁽¹⁾, 645/79 von ihm selbst ⁽²⁾ sowie 1426/79 von Frau De Valera ⁽³⁾ hingewiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 23. 7. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 316 vom 17. 12. 1979, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 126 vom 27. 5. 1980, S. 40.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 368/80**von Frau Ewing****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. Mai 1980)*

Betrifft: Europäische Ausfuhrbank

Welche Ergebnisse hat die Kommission 1979 in ihren Gesprächen mit der Europäischen Investitionsbank über die Einrichtung einer Abteilung für Exportfinanzierung innerhalb der Bank erzielt? Wird die Kommission angesichts der Tatsache, daß Edinburgh ein führender Bankplatz in der Gemeinschaft ist und weder ein Institut noch eine Organisation der Gemeinschaft ihren Sitz in Schottland hat, diese Abteilung oder ein vergleichbares Organ in Edinburgh einrichten?

Antwort von Herrn Ortoli im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

Der dem Rat von der Kommission im Februar 1976 unterbreitete Vorschlag zur Gründung einer Europäischen Exportbank wurde trotz eingehender Prüfung im Europäischen Parlament, im Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie in den zuständigen Berufsverbänden vom Rat niemals eingehend erörtert.

Angesichts dessen und unter Aufrechterhaltung ihres Vorschlags hat die Kommission eine Reihe von Alternativvorschlägen ins Auge gefaßt, wozu auch der von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Vorschlag zählt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Einrichtung einer Abteilung für Exportfinanzierung innerhalb der EIB juristische, finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten bereitet, die schwer zu bewältigen sein dürften. Außerdem wird bei diesem Vorschlag nicht das grundlegende Problem der Risikodeckung bei Kreditversicherungen für Vorhaben berücksichtigt, an denen Unternehmen von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Die Kommission stützt ihre Arbeiten und Erörterungen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und in Verbindung mit deren Kreditversicherungsgesellschaften fort, um die geeignetsten Mittel zu finden, die flexibel und für den Exporteur leicht zugänglich sind und die Risiken bei Konsortien dieser Art decken sollen.

In bezug auf den Standort jeder neuen Einheit, die zu diesem Zweck gegründet wird, wird der Rat und nicht die Kommission die endgültige Entscheidung treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 373/80**von Herrn Fich****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. Mai 1980)*

Betrifft: Verstöße deutscher Unternehmen gegen dänische Sicherheitsbestimmungen

Die Verlegung von Asphaltböden in mehreren Häusern im Raum Aarhus ging so vor sich, daß deutsche Asphaltierungsfahrzeuge am frühen Morgen nach Aarhus fuhren, den Asphalt ohne jegliche Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen für die Arbeiter, wie sie in Dänemark vorgeschrieben sind, verlegten und die Fahrzeuge gegen Abend nach Deutschland zurückfuhren.

Entspricht dies den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften? Falls nein: Beabsichtigt die Kommission, aus diesem Anlaß tätig zu werden?

Antwort von Herrn Vredeling im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

Diese Art von Problemen fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission, sondern in die der nationalen Behörden.

Die Kommission ist daher nicht in der Lage, aus diesem Anlaß tätig zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 380/80
von Herrn Pearce
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Mai 1980)

Betrifft: Personal der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)

Wie viele EGZ Bedienstete sind seit 1973 Stammpersonal der Kommission geworden?

Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission
(4. Juli 1980)

Die Kommission hat keine Aufzeichnung über den früheren Arbeitgeber ihrer Beamten; sie kann dem Herrn Abgeordneten daher nur annähernde Zahlen nennen: Seit 1973 sind 34 ehemalige Bedienstete der EGZ als Beamte oder Bedienstete auf Zeit von der Kommission eingestellt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 382/80
von Herrn Pearce
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Mai 1980)

Betrifft: Personal der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)

Wieviel Geld ist seit 1976 im Zusammenhang mit der Beendigung von Verträgen von EGZ-Personal für legale Kosten und Nebenkosten ausgegeben worden?

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission
(1. Juli 1980)

Seit 1976 haben 18 Fälle von Vertragskündigung durch die Gesellschaft zu einer Klage vor den belgischen Arbeitsgerichten geführt. Bis heute erging nur in 7 dieser Rechtsstreitigkeiten ein Endurteil; in den übrigen 11 Fällen sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Die Kosten dieser 7 Kündigungen belaufen sich auf insgesamt 8 941 494 bfrs für Entschädigungen für die Vertragsauflösung; hierzu kommen noch die Anwaltskosten, die für sämtliche Verfahren bis jetzt 795 710 bfrs erreicht haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 383/80**von Herrn Pearce****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. Mai 1980)*

Betrifft: Buchführung der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)

Sind in der Buchführung für die EGZ-Delegationen seit 1976 irgendwelche Geldbeträge ohne Belege geblieben und, bejahendenfalls, welches waren diese?

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der EGZ erscheinen in den Konten, die jedes Jahr vom Rechnungsprüfer der Gesellschaft geprüft und von ihrer Hauptversammlung gebilligt werden. Die Konten der EGZ werden ebenfalls durch die Finanzkontrolle der Kommission und durch den Rechnungshof geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 386/80**von Herrn Pearce****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. Mai 1980)*

Betrifft: Büroausstattung für die Büros der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ)

Könnte die Kommission angeben, wann die Ausschreibung für die Ausstattung der EGZ-Büros (inner- und außerhalb Europas) begonnen hat und nach welchem Verfahren vor diesem Zeitpunkt vorgegangen wurde? Könnte sie ferner angeben, mit welchen Transportmitteln die Einrichtungsgegenstände in die EGZ-Büros außerhalb Europas befördert wurden?

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

1. Beim Ankauf der Büroausstattung für die EGZ in Brüssel wird wie folgt verfahren:

— Von 1965 bis 1974 wurde das Material und die Ausstattung nach und nach auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen mehrerer Lieferfirmen angekauft.

— Seit 1974 bedient sich die EGZ beim Ankauf von Büromaterial des gleichen Verfahrens wie die Kommission, d. h. sie kauft bei einem Lieferanten, der von der Kommission nach vergleichenden Ausschreibungen zugelassen wurde, wobei die Preise die gleichen wie für die Kommission sind.

2. Beim Ankauf der Büroausstattung für die Büros der Delegationen wird wie folgt verfahren:

2.1. Die Ausstattung wird an Ort und Stelle auf der Grundlage des kostengünstigsten Angebots gekauft, wobei das Material entweder aus lokaler Fabrikation oder aus einem der neun Mitgliedstaaten stammen muß.

2.2. Ist dies nicht möglich, so muß die Ausstattung in einem benachbarten AKP-Staat angekauft werden, wobei die gleichen Grundsätze zu beachten sind.

2.3. Nur wenn diese beiden Wege nicht gangbar sind, wird die Ausstattung in Brüssel nach dem für die hiesigen Büros vorgesehenen Verfahren angekauft (das heißt bei dem Lieferanten der Kommission).

Der Transport geschieht entweder mit Lastwagen (nach einer entsprechenden Ausschreibung) oder per Schiff zum offiziellen Tagespreis auf Linienschiffen, die den Bestimmungshafen anlaufen, oder auf Schiffen der Flotte des Bestimmungslandes, falls das Land über eine Handelsflotte verfügt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 387/80

von Herrn Pearce

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1980)

Betrifft: Büroverlegungen innerhalb der Kommission

Würde die Kommission die Gründe für die bevorstehende Verlegung ihrer griechischen Übersetzungsabteilung vom „Square de Meeus“-Gebäude (in das sie erst am 7. Januar 1980 eingezogen ist) in das „Archimède 25“-Gebäude und den damit verbundenen Umzug der Generaldirektion XV von „Archimède 25“ nach „Square de Meeus“ angeben, wobei zu bedenken ist, daß die englische Übersetzungsabteilung (als einzige Sprachenabteilung) abseits der anderen Kommissionsgebäude untergebracht ist und es daher kaum stichhaltig wäre, den obengenannten Umzug damit begründen zu wollen, daß sich die griechischen Übersetzer im Zentrum des Geschehens befinden sollen, und wobei ferner zu bedenken ist, daß infolge des Spierenburg-Berichts die Generaldirektion XV vielleicht in zwei Teile aufgeteilt wird, die jeweils in eine andere Generaldirektion eingegliedert werden. Könnte die Kommission die Kosten der obengenannten Umzüge angeben?

Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission

(27. Juni 1980)

Die griechischen Übersetzer waren vorübergehend im Gebäude Square de Meeus untergebracht, bis sie ebenso wie mehrere andere Dienststellen endgültig in das Gebäude

Archimède 25 umziehen konnten. Dies geschah im Rahmen eines gesamten Plans für eine bessere Unterbringung der Kommissionsdienststellen. Da der Umzug der beiden Dienststellen Teil einer umfassenderen Operation war, ist es schwierig, genaue Angaben über die jeweiligen Kosten zu machen; diese dürften jedoch nicht höher als 800 000 bfrs gewesen sein.

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über die Unterbringung der englischen Übersetzungsabteilung weitab von den übrigen Kommissionsgebäuden; sie wird ihre Bemühungen fortsetzen, diese Abteilung zusammen mit den übrigen Übersetzungsabteilungen unterzubringen, wie es in dem Gesamtplan für die Unterbringung der Kommissionsdienststellen vorgesehen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 389/80
von Herrn Pearce
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Mai 1980)

Betrifft: Studien- und Forschungsaufträge — Wert der Verträge

Könnte die Kommission den Wert der Studien- und Forschungsaufträge angeben, die ihre Generaldirektion Landwirtschaft und ihre Generaldirektion Entwicklung und Zusammenarbeit im Laufe der letzten zwölf Monate, für die Zahlenangaben vorliegen, in den einzelnen Mitgliedsstaaten vergeben haben?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission
(2. Juli 1980)

Die Kommission leitet dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Europäischen Parlaments die erbetenen Angaben unmittelbar zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 390/80
von Herrn Pearce
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Mai 1980)

Betrifft: STABEX

Trifft es zu, daß etwa 60 % der für das System zur Stabilisierung der Exporterlöse aufgewendeten Gemeinschaftsmittel an französisch sprechende Länder gehen, deren Bevölkerung etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung der AKP-Staaten ausmacht und, wenn ja, wie ist eine derartige Unausgewogenheit bei der Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu rechtfertigen?

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

Die Zahlungen des Stabex hängen vom Rückgang der Erlöse der AKP-Staaten aus den Ausfuhren bestimmter Waren in die Gemeinschaft ab, wenn bestimmte Voraussetzungen in bezug auf Marktlage des Erzeugnisses und Rückgang der Ausfuhrerlöse erfüllt sind, d. h. im wesentlichen wenn die Abhängigkeits- und die Schwankungsschwelle überschritten sind. Unter diesen Voraussetzungen besteht das Recht auf einen Transfer: das System wird automatisch ausgelöst, ohne daß andere als die im Abkommen genannten objektiven Elemente berücksichtigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 391/80**von Herrn Pearce****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. Mai 1980)*

Betrifft: Übermittlung statistischer Angaben

Welchen Grad der Pünktlichkeit und Genauigkeit erwartet die Kommission aufgrund ihrer Erfahrungen mit früheren, vergleichbaren Verordnungen von den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2806/79 der Kommission ⁽¹⁾ geforderten statistischen Angaben, und weshalb wird Italien in Artikel 2 dieser Verordnung eine andere Auflage gemacht als den übrigen Mitgliedstaaten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 14. 12. 1979, S. 17.

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(4. Juli 1980)*

- a) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2806/79 verpflichtet zur Übermittlung wichtiger Informationen über die Marktentwicklung bei Schweinefleisch. Es liegt im Interesse nicht nur der Kommission, sondern auch der Mitgliedstaaten, diese Informationen so früh wie möglich zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, daß Marktpreisangaben von allen Mitgliedstaaten mit äußerster Pünktlichkeit und Genauigkeit innerhalb der gesetzten Fristen übermittelt werden, weil sie wichtig sind und im gegenseitigen Interesse gemacht werden. Die Kommission erwartet daher, daß dieses Informationssystem weiterhin zufriedenstellend funktionieren wird.
- b) Die gemäß Artikel 2 verlangten Angaben über die Marktpreise für geschlachtete Schweine, die nicht Standardqualität aufweisen, werden eine bessere Übersicht über die repräsentativen Marktpreise in jedem Mitgliedstaat entsprechend den unterschiedlichen genetischen Eigenschaften der Zuchtschweine liefern. Es wird er-

wartet, daß die Mitgliedstaaten der Kommission diese Informationen in entsprechender Form liefern werden, wenngleich es hierbei weniger auf Pünktlichkeit ankommt.

Was Italien betrifft, so werden diese Angaben erst ab 1. Januar 1983 gemacht werden, weil das Schlachtgewicht-Notierungssystem, das in weitesten Teilen dieses Marktes noch nicht eingeführt ist, bis dahin so weit ausgebaut sein wird, daß die geforderten Angaben übermittelt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 392/80
von Herrn Pearce
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Mai 1979)

Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 2827/79

Worin bestanden die „verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten“, die den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2827/79 ⁽¹⁾ zur Änderung einer in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1391/79 ⁽²⁾ festgelegten Frist erforderlich machten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 48.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 5. 7. 1979, S. 19.

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission
(30. Juni 1980)

Die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung werden von der Kommission jährlich erlassen, wobei in den betreffenden Verordnungen vor der Ernte ein pauschaler Alkoholgehalt festgesetzt wird, um die Verpflichtungen der Erzeuger festzulegen ⁽¹⁾. Es ist vorgesehen, daß dieser Alkoholgehalt je nach der Qualität der Ernte geändert werden kann.

Von dieser Möglichkeit wurde im Wirtschaftsjahr 1978/79 Gebrauch gemacht, in dem der natürliche Alkoholgehalt unter dem normalen Durchschnitt lag. Damit Weinbauern, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ⁽²⁾ alle früher festgelegten Verpflichtungen bereits erfüllt hatten, nicht gegenüber denjenigen benachteiligt wurden, die dies später unter Nutzung eines niedrigeren Satzes taten, wurde die Möglichkeit geschaffen, den erstgenannten auf einen bis zum 30. November 1979 einzureichenden Antrag hin für das folgende Wirtschaftsjahr eine bestimmte Alkoholmenge gutzuschreiben.

Die Anwendung dieser Maßnahmen traf zeitlich mit zahlreichen Interventionsmaßnahmen, unter anderem der Destillation, zusammen, die von der Kommission in diesem Bereich getroffen wurden, um die außergewöhnlich umfangreiche Ernte des Jahres 1979 zu bewältigen. Diese Überlastung der Verwaltungsstellen in den betroffenen Mitgliedstaaten veranlaßte die Kommission, die Frist für die Einreichung der Anträge um einen Monat zu verlängern ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1978, S. 9, VO 1945/78.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 5. 7. 1979, S. 19, VO 1391/79.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 48, VO 2827/79.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 393/80**von Herrn Loo****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. Mai 1980)*

Betrifft: Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Frankreich

Offensichtlich bildet eine gute Verkehrsinfrastruktur die wesentliche Grundlage für eine gerechte Wirtschaftsentwicklung in allen Regionen eines Landes. Dafür ist eine vernünftige Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Verkehrsarten (Straßen, Eisenbahnen, Binnenschifffahrt, Flugverkehr) notwendig.

Aus diesen Gründen richte ich die folgenden Fragen an die Kommission:

1. Gibt es im Rahmen der regional- und verkehrspolitischen Planungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften konkrete Überlegungen im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Frankreich, insbesondere zwischen den regionalen Zentren?
2. Welche Auswirkungen auf den französischen Verkehrssektor wird nach Auffassung der Kommission die Erweiterung der Gemeinschaft haben?
3. Mißt die Kommission dem Ausbau und der Verbesserung des Binnenschifffahrtsverkehrs — wie beispielsweise die Rhein-Rhône-Verbindung — nicht eine grundlegende verkehrspolitische Bedeutung bei?
4. Welche Verkehrsvorhaben in Frankreich sind nach Auffassung der Kommission von einer gewissen Bedeutung, insbesondere für die Gemeinschaft?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission*(3. Juli 1980)*

1. Im Memorandum der Kommission über den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten dann unterstützen solle, wenn sich dies mit dem zusätzlichen Nutzen, der sich aus der Tätigkeit der Gemeinschaft ergeben würde, rechtfertigen lasse. Die Kommission ist der Auffassung, daß sie bei dieser Politik weder in der Lage noch befugt ist, eingehende Untersuchungen über den Infrastrukturbedarf eines Mitgliedstaats durchzuführen. Ihre Rolle liege vielmehr in der Konsultation und Beratung; dies geschehe entweder über den Infrastrukturausschuß, der durch die Entscheidung 78/174/EWG des Rates vom Februar 1978⁽¹⁾ geschaffen wurde, oder durch die Untersuchung zur langfristigen Vorausschätzung des Infrastrukturbedarfs der Gemeinschaft, die sie im Rahmen ihres Forschungsprogramms durchführen läßt.

2. Die Erweiterung der Gemeinschaft wird, wie die Fortentwicklung der Gemeinschaftspolitiken ganz allgemein, durch die Beseitigung künstlicher Han-

delschranken zu einer Belebung des Verkehrs führen. Die Kommission bemüht sich um Beteiligung an Planungsmaßnahmen, die den Folgen der Erweiterung gelten, und läßt eine kleine Modellstudie zur Untersuchung der Auswirkungen des Beitritts der Länder auf der iberischen Halbinsel erstellen. Anhand der Ergebnisse dieser Studie will man untersuchen, welche weiteren Aktionen gerechtfertigt sind.

3. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß es für die gemeinsame Verkehrspolitik von grundlegender Bedeutung ist, die beste Ausnutzung aller Verkehrsträger zu fördern. Es ist allgemein bekannt, daß die Binnenschifffahrt für die Beförderung von Massengut in großen Mengen vorteilhaft ist. Sie kann sich jedoch nicht zu dem Projekt einer Verbindung zwischen Rhein und Rhône äußern, da es der Kommission nicht gemäß der Entscheidung des Rates vom Februar 1978 mitgeteilt wurde.

4. Zur Einschätzung des Gemeinschaftsinteresses ist es nötig, daß der Kommission mögliche Vorhaben zur Beurteilung mitgeteilt werden; aus Frankreich ist kein derartiges Vorhaben mitgeteilt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 16.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 394/80
von Herrn Moreland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Mai 1980)

Betrifft: Kalkulation von Infrastrukturvorhaben

1. Verwenden alle Mitgliedstaaten anerkannte Techniken wie Kosten-Nutzen-Analyse bei der Kalkulation von Infrastrukturvorhaben?
2. Unterscheidet sich die Kalkulation von Infrastrukturprojekten (wie neue Straßen) in ihrer Methode zwischen den Mitgliedstaaten? Wenn ja, in welcher Hinsicht?
3. Beabsichtigt die Kommission, gemeinsame Kalkulationsstandards und -methoden vorzuschlagen, damit die Gemeinschaftsorgane Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse objektiv kalkulieren können?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission
(27. Juni 1980)

1. und 2. Die Kommission verfügt nicht über ausreichende Informationen über die von den Mitgliedstaaten verwendeten Bewertungstechniken, um diese Fragen ausführlich beantworten zu können. Die der Kommission vorliegenden Informationen besagen, daß die Technik der Kosten-Nutzen-Analyse weithin Anwendung findet, um Vorteile und Kosten von Infrastrukturvorhaben zu beurteilen. Die genaue Anwendung ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat jedoch unterschiedlich. Dies gilt zum Beispiel für die Abwägung immaterieller Werte wie den Wert der Zeit oder die Anwendung eines Abzinsungsfaktors.

3. Die Kommission prüft derzeit das Problem der Bewertung des Gemeinschaftsinteresses von Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Vorerst geht sie davon aus, daß die bereits in den Mitgliedstaaten verfügbaren Daten hinreichen, um einen annähernden Eindruck davon zu erhalten, welchen Wert ein Vorhaben hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 401/80
von Herrn Collins
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. Mai 1980)

Betrifft: Gänseleber

Wird die Kommission vorschlagen, Gänseleber von den Kommissionsvorschriften für den Handel mit frischem Geflügelfleisch auszunehmen, und ist sie nicht bereit zuzugeben, daß die Herstellung von Gänseleber unverantwortlich ist, weil Gänsen und Enten dabei unnötige Leiden zugefügt werden, und daß diese Praktik in einer Zeit, da über die Hälfte der Weltbevölkerung hochgradig unterernährt ist, einen Mißbrauch der Getreidevorräte darstellt?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

Die Kommission erwägt derzeit keine neuen Vorschläge für besondere Ausnahmegenehmigungen von der Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch.

Die Kommission hat internationale Studien über die Mästung von Gänsen zur Herstellung von Gänseleber, insbesondere eine besondere Untersuchung unter Federführung des Europarats durch dessen Ausschuß für den Tierschutz, verfolgt. Die Kommission sieht keinen Anlaß, an den Feststellungen des Europarats zu zweifeln, und weist darauf hin, daß der Rat bereits am 19. Juni 1978 den Beschluß gefaßt hat, das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ⁽¹⁾ abzuschließen.

Nach Auffassung der Kommission hat die Gänseleberproduktion keinen nennenswerten Einfluß auf die Getreidevorräte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 412/80**von Herrn Herman****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Mai 1989)*

Betrifft: Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Jugoslawien — System der allgemeinen Zollpräferenzen

Dem vor kurzem abgeschlossenen Abkommen EWG – Jugoslawien ist im Anhang eine Erklärung der Gemeinschaft zum System der allgemeinen Zollpräferenzen beigefügt, wo es heißt: „Die Gemeinschaft erklärt, daß dieses Abkommen der Beibehaltung Jugoslawiens auf der Liste der begünstigten Länder des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft nicht entgegensteht.“

1. Meines Wissens ist dies das erste Mal, daß eine derartige Erklärung in einem vertraglich vereinbarten Abkommen enthalten ist, obwohl doch das System der allgemeinen Zollpräferenzen gemäß den Schlußfolgerungen der UNCTAD-Konferenz einseitig autonom und jederzeit widerruflich ist.

2. Aus welchen Gründen hat die Gemeinschaft sich veranlaßt gesehen, ihre Haltung hier offenbar zu ändern?

3. Bedeutet dies, daß das System der allgemeinen Zollpräferenzen künftig bei Verhandlungen mit anderen begünstigten Ländern Verhandlungsgegenstand sein kann?

4. Wird Jugoslawien aufgrund der obengenannten Erklärung Nutznießer des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen sein oder bedeutet sie vielmehr, daß Jugoslawien die gleiche Behandlung erfährt wie die AKP-Staaten?

5. Wie will man die Probleme der Dualität zwischen dem System der allgemeinen Zollpräferenzen und dem Präferenzsystem EWG – Jugoslawien lösen? Falls das Interimsabkommen Bestimmungen enthält, die eine Klärung dieser Dualität ermöglichen, was wird dann geschehen, wenn das endgültige Abkommen in Kraft tritt?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission*(3. Juli 1980)*

1. Das vor kurzem geschlossene Kooperationsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien entspricht in seiner Art den Abkommen mit anderen Ländern des Mittelmeerraums, wie Algerien, Marokko, Tunesien usw. Infolgedessen hat Jugoslawien nach Inkrafttreten der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens jetzt im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems die gleiche Stellung wie andere Entwicklungsländer, namentlich die Maghreb- und Maschrik-Länder, aber auch die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Vertragsparteien des Abkommens von Lome sind; all diese Länder bleiben formell auf der Liste der begünstigten Länder des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft, obwohl sie Abkommen mit der EWG ausgehandelt haben, die ihnen Präferenzvorteile einräumen, die in mehr oder weniger großem Umfang günstiger sind als die Vorteile aus dem APS, so daß in der Praxis damit gerechnet werden wird, daß sie von diesen Vereinbarungen Gebrauch machen, statt das APS in Anspruch zu nehmen.

2. Die Erklärung der Gemeinschaft betreffend die Beibehaltung Jugoslawiens auf der Liste der begünstigten Länder des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft ist infolgedessen nichts anderes als die Bestätigung einer üblichen Maßnahme. Der Herr Abgeordnete kann also versichert sein, daß diese Erklärung durchaus mit dem Grundsatz vereinbar ist, daß das APS eine einseitige und

autonome Maßnahme ist und bleibt, die nicht Verhandlungsgegenstand sein kann.

3. Ferner versteht es sich, daß im Falle der gewerblichen Waren, für die die in Anhang I zum Protokoll Nr. 1 des Abkommens festgesetzten Plafonds gelten, nach Erreichung dieser Plafonds -das APS nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Nach den Verfahrensbestimmungen des Abkommens gilt das gleiche Verbot der Kumulierung von Vorteilen aus verschiedenen Präferenzsystemen auch für andere Erzeugnisse. Um schließlich den Entwicklungsländern, die über keinen anderen präferenzbegünstigten Zugang zur EWG verfügen, die Vorteile aus dem APS in vollem Umfang zu erhalten, sollen die jugoslawischen Ausführer nach Inkrafttreten der Handelsbestimmungen des Abkommens dazu angehalten werden, für alle anderen Waren von diesen Bestimmungen einschließlich der entsprechenden Ursprungszeugnisse Gebrauch zu machen statt vom APS.

4. Ein Interimsabkommen über die Anwendung dieser Handelsklauseln ist nunmehr fertiggestellt und ist am 1. Juli 1980 in Kraft getreten; das Kooperationsabkommen selbst wird in Kraft treten, sobald es nach den normalen verfassungsmäßigen Verfahren der Mitgliedstaaten der EWG sowie Jugoslawiens ratifiziert worden ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 413/80**von Herrn Davern****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Mai 1980)*

Betrifft: Regionaler Charakter der sozio-strukturellen Richtlinien der GAP

1. Pflichtet die Kommission der Bemerkung des Wirtschafts- und Sozialausschusses bei, wonach es nicht sicher ist, „daß ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um den regionalen Charakter der sozio-strukturellen Richtlinien zu verstärken“⁽¹⁾?

2. Welche Vorschläge wird die Kommission unterbreiten, um den regionalen Charakter der sozio-strukturellen Richtlinien besser zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 3. 3. 1980, S. 27.

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

1. Die Kommission ist sich bewußt, daß der Regionalaspekt der Strukturpolitik von den Mitgliedstaaten bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, obwohl die bereits erlassenen Richtlinien eine Reihe von Möglichkeiten bieten; eine Ausnahme bildet jedoch das Bemühen der Mitgliedstaaten um ein vergleichbares Einkommensniveau in den einzelnen Regionen.
2. Aus diesem Grunde hat die Kommission außer den Änderungen zu den bestehenden strukturpolitischen Richtlinien im Rahmen des Strukturmaßnahmenpakets, das derzeit im Rat erörtert wird, spezifische Regionalprogramme vorgeschlagen, durch die die Haupthindernisse für die Entwicklung der Landwirtschaft in den betroffenen Gebieten beseitigt werden sollen. Ferner werden integrierte Entwicklungsprogramme für wenige ausgewählte Versuchsgebiete vorgeschlagen. Nach Ansicht der Kommission ergänzen solche Programme die bereits vorhandenen strukturellen Maßnahmen und verstärken deren Gesamtwirkung auf Gemeinschaftsebene, da hierbei besondere Betonung auf den Regionalcharakter der Politik gelegt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 420/80**von Herrn Flanagan****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Mai 1980)*

Betrifft: Besondere Winterunterstände für Schafzüchter im Westen Irlands

Was ist unter „besonderen Winterunterständen“ zu verstehen, die für die Schafzucht gemäß Artikel 11 der Kommissionsvorschläge über Agrarstrukturen für den Westen Irlands zur Verfügung gestellt werden sollen?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

„Besondere Winterunterstände“ sind einfache Schuppen, die erforderlichenfalls in den Weidegründen des Tieflandes oder des Hochlandes für Schafe errichtet werden können. Sie wären vor allem dazu bestimmt, den Schafherden während Schlechtwetterperioden Schutz zu gewähren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 424/80
von Herrn Flanagan
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(19. Mai 1980)

Betrifft: Bau und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen in Westirland

1. Kann die Kommission mitteilen, was mit dem in Artikel 4 a) der Vorschläge zur Agrarstruktur genannten „Bau und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen“ beabsichtigt wird?
2. Wer wird die diesbezüglich gewährten Beihilfen erhalten?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission
(30. Juni 1980)

1. Der Bau und Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege umfaßt a) den Bau neuer Verbindungswege zu den landwirtschaftlichen Betrieben oder die Ausbesserung bereits bestehender Straßen durch Erneuerung der Straßendecke und ihre Verbreiterung sowie b) die Erneuerung der Straßendecke, die Verbreiterung und Begradigung der von der Landwirtschaft benutzten Straßen sowie Ortsstraßen, auf denen hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge verkehren.
2. Im Falle der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege würde die irische Regierung Landwirten, die sich auch unmittelbar an den Kosten des Vorhabens beteiligen würden, Zuschüsse gewähren. Ein Teil dieser Zuschüsse würde der irischen Regierung aus dem EAGFL zurückgezahlt. Im Falle des örtlichen Straßennetzes wird die irische Regierung Zuschüsse an die zuständige Lokalbehörde gewähren, die sich gleichfalls an den Kosten des Vorhabens beteiligen würde. Ein Teil dieses Zuschusses wird der irischen Regierung vom EAGFL erstattet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 425/80
von Herrn Flanagan
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(19. Mai 1980)

Betrifft: Kosten des Westirland-Programms

Gemäß Artikel 17.2 der Vorschläge der Kommission zur Agrarstruktur in Westirland werden die „Kosten der in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1982 im Rah-

men von Absatz 1 vom Fonds finanzierten gemeinsamen Maßnahmen mit insgesamt 24 Mill. ERE oder 6 Mill. ERE für jedes Jahr des Vierjahreszeitraums veranschlagt“.

1. Da bisher kein Beschluß über die Vorschläge der Kommission gefaßt wurde, ist die Kommission der Ansicht, daß sie zur Berücksichtigung der Inflation ihre ursprünglichen Veranschlagungen revidieren sollte?
2. Wird die Kommission den ursprünglichen Zeitpunkt für den Beginn des Programms ändern, damit der beim Fassen eines Beschlusses entstehenden Verzögerung Rechnung getragen wird?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission

(30. Juni 1980)

1. Bei der Veranschlagung der Kosten der Vorhaben, die zu gegebener Zeit von der irischen Regierung vorgelegt werden, sobald der Rat eine formelle Entscheidung über das Programm für Westirland getroffen hat, werden unter Umständen die Auswirkungen der Inflation berücksichtigt. Die jährliche Belastung des EAGFL in Höhe von 6 Mill. ERE für Vorhaben zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen stellt jedoch eine jährliche Gesamtinvestition von mindestens 12 Mill. ERE dar. Nach Ansicht der Kommission dürfte dieser Betrag ausreichen, um die Finanzierung aller in einem bestimmten Jahr anfallenden Vorhaben sicherzustellen. Außerdem werden die normalerweise im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ⁽¹⁾ gewährten Vorteile in Form von Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen weiterhin auch für Westirland gelten.

2. Diese Frage wird von der Kommission zu gegebener Zeit untersucht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1977, S. 5; Berichtigung: ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1977, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 426/80

von Herrn Flanagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Mai 1980)

Betrifft: Vorbereitung des Bodens, Neuansaat und Kultivierung in Westirland

Kann die Kommission gemäß Artikel 4 b) und d) ihrer Vorschläge zur Agrarstruktur in Westirland

- a) die Zahl der von diesen Maßnahmen erfaßten landwirtschaftlichen Betriebe,
 - b) die Kriterien für die Gewährung solcher Beihilfen und
 - c) die Laufzeit dieser Maßnahmen
- mitteilen?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

- a) Die Kommission ist nicht in der Lage, die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu nennen, die voraussichtlich in den Genuß dieser Maßnahmen gelangen. Diese Angaben sind zu gegebener Zeit von der irischen Regierung zusammen mit der Vorlage des Rahmenprogramms zu machen, das sie der Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs vorlegen muß.
- b) Alle Landwirte, die über Land in gemeinsamem Besitz verfügen, oder deren im Flachland gelegener landwirtschaftlicher Betrieb gemäß Artikel 4 Buchstabe d) des Verordnungsentwurfs verbessert werden könnte, kommen für diese Maßnahme in Betracht.
- c) Die Laufzeit dieser Maßnahmen ist auf zehn Jahre festgesetzt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 429/80**von Herrn Lalor****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Mai 1980)*

Betrifft: Versicherungsverträge und die Policeninhaber

1. Hat die Kommission von der kürzlich abgegebenen Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Schutz der Policeninhaber bei einem Versicherungsvertrag Kenntnis genommen?
2. Stimmt die Kommission insbesondere dem Vorschlag zu, daß auf Fragen wie die Einführung einer Wartezeit, das Verbot von unlauteren Klauseln, die ausdrückliche Erwähnung von Ausnahmen sowie der Fristen und Bedingungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden darf, ausdrücklich hingewiesen werden sollte?

Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission*(3. Juli 1980)*

1. Die Kommission hat die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Februar 1980 betreffend den dem Rat am 10. Juli 1979 unterbreiteten Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen für Versicherungsverträge zur Kenntnis genommen. Dieser Vorschlag wurde auch dem Europäischen Parlament vorgelegt und wird zur Zeit im zuständigen juristischen Ausschuß geprüft.
2. Die Kommission ist der Auffassung, daß die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Probleme (Reflexionszeit — Verbot unzulässiger Klauseln — ausdrückliche Erwähnung der Ausschluß- und Auflösungsklauseln) zu den Punkten zählen, die bei einer neuen Phase zur Koordinierung des Versicherungsvertragsrechts berücksichtigt werden sollten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 434/80**von Frau De Valera****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Mai 1980)*

Betrifft: Wettbewerbsregeln und Verbraucherschutz

Ist die Kommission der Meinung, daß die zur Zeit gültigen Wettbewerbsregeln der EWG, insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 86 Buchstabe b) des Vertrages, der auf die Verbraucher Bezug nimmt, zum Verbraucherschutz beitragen?

Antwort von Herrn Vouel im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

Der Schutz der Verbraucherinteressen war schon immer und bleibt auch weiterhin ein Hauptziel der Wettbewerbspolitik.

Die von der Kommission aufgrund der Wettbewerbsregeln der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag getroffenen Maßnahmen tragen dazu bei, diesen Schutz insoweit zu gewährleisten, als sie jegliche Verhaltensweise untersagen, die den Verbraucher daran hindert, sich zu den bestmöglichen Preis- und Qualitätsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft zu versorgen.

Vor allem im Hinblick auf Artikel 86 Buchstabe b), der unter anderem die Einschränkung des Absatzes zum Schaden der Verbraucher untersagt, ist die Kommission schon wiederholt gegen marktbeherrschende Unternehmen vorgegangen, die ohne stichhaltigen Grund die Belieferung früherer Kunden eingestellt hatten. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entscheidung vom 14. Dezember 1972 in der Sache Zoja-Commercial Solvents ⁽¹⁾ sowie auf ihre Entscheidung vom 17. Dezember 1975 in der Sache Chiquita-Bananen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 51.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1976, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 440/80**von Herrn Lomas****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Mai 1980)*

Betrifft: Subventionierte Butter für öffentliche Institutionen

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Mengen subventionierte Butter an öffentliche Institutionen wie Altenheime und Krankenhäuser verkauft wurde, seit das Vereinigte Königreich der EG beigetreten ist?

Kann die Kommission die Institutionen im Wahlkreis London North East auflisten, die diese subventionierte Butter erhalten haben? Wann haben sie sie erhalten und wieviel haben sie erhalten?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(2. Juli 1980)*

Seit 1973 sind aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 der Kommission ⁽¹⁾ über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen folgende Buttermengen verkauft worden:

1973: 8 188 Tonnen,
1974: 14 468 Tonnen,
1975: 14 649 Tonnen,
1976: 17 986 Tonnen,
1977: 20 499 Tonnen,
1978: 22 396 Tonnen,
1979: 24 384 Tonnen.

Name und Anschrift der von diesen Maßnahmen begünstigten Stellen werden der Kommission nicht mitgeteilt. Die genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft setzen nur die allgemeinen Verkaufsbedingungen fest, anhand deren die in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Interventionsstellen (für das Vereinigte Königreich: Intervention Board for Agricultural Products in Reading) diejenigen gemeinnützigen Einrichtungen bestimmen, denen die Berechtigung zum Verkauf zu herabgesetzten Preisen erteilt werden kann, prüfen die Kaufanträge und nehmen den Verkauf des Erzeugnisses vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 448/80**von Herrn d'Ormesson****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Mai 1980)*

Betrifft: Weinbaukataster

Die Verordnung Nr. 24 vom 4. April 1962 sah die Einführung eines Weinbaukatasters in den einzelnen Mitgliedstaaten vor.

Bis dahin war das Kataster in fünf von sechs Ländern der Europäischen Gemeinschaft unbekannt. Nur Frankreich hatte es eingerichtet (Erlaß vom 30. September 1953).

Wegen der sich ergebenden Schwierigkeiten konnte der Anwendungstermin für die gemeinschaftliche Regelung (1963) nicht eingehalten werden. Kann die Kommission angeben, in welchem Jahr die Weinbaukataster in den einzelnen Mitgliedstaaten effektiv in Kraft getreten sind?

Welches sind die hauptsächlichen Probleme, mit denen die nationalen Verwaltungen konfrontiert worden sind?

Welche positive oder negative Bilanz läßt sich heute ziehen?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

1. Die für die Einführung des Weinbaukatasters in der Verordnung Nr. 24 vorgesehene Frist wurde auf Antrag verschiedener Mitgliedstaaten zweimal verlängert.

Von den betroffenen Mitgliedstaaten besaß einer bereits ein Kataster, zwei weitere haben es 1964 eingeführt. Ein Mitgliedstaat führte gegen Ende 1970 eine allgemeine Erhebung der Rebflächen durch.

2. Die Einführung und die anschließende laufende Ergänzung eines Weinbaukatasters erwies sich, zumindest in einigen Mitgliedstaaten und insbesondere für die Verwaltung, als schwierige und überaus kostspielige Aufgabe.

Es ging darum, eine Liste oder ein Register der Grundbesitzer sowie aller Rebflächen mit den zu ihrer Identifizierung nötigen Angaben anzulegen, sie auszuwerten und ständig zu ergänzen.

Die eigentlichen Weinbaukataster wurden nicht von allen betroffenen Mitgliedstaaten eingeführt. Ihre laufende Ergänzung erfolgte nur teilweise und unregelmäßig. Zudem beziehen sich die Rebflächenerhebungen, die einige Mitgliedstaaten durchgeführt haben, auf verschiedene Jahre.

Somit war es nicht möglich, das Produktionspotential und das Angebot auf den Weinmärkten einheitlich und synchron zu verfolgen.

Überdies stellte sich heraus, daß Veränderungen bestimmter Bestandteile des Weinbaukatasters keine unmittelbare Auswirkung auf die Entwicklung des Produktionspotentials haben.

3. Die bei der Einführung eines Weinbaukatasters auf Gemeinschaftsebene aufgetretenen Schwierigkeiten veranlaßten die Kommission, dem Rat vorzuschlagen, das Kataster durch ein System statistischer Erhebungen der Rebflächen zu ersetzen. Auf der Grundlage dieses Vorschlags hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 357/79 ⁽¹⁾ angenommen.

Dieses System sieht ab 1979 alle zehn Jahre eine Grunderhebung in den Weinbaubetrieben vor und erfaßt die gesamte Rebfläche; zwischen den Grunderhebungen finden Zwischenerhebungen statt, bei denen lediglich die mit Keltertrauben bestockte Rebfläche erfaßt wird.

Das System wird es ermöglichen, die Entwicklung des Produktionspotentials zu verfolgen und die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Angebot der Nachfrage anzupassen, wobei sich diese Anpassung insbesondere auf eine qualitätsorientierte Politik stützen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 449/80**von Herrn d'Ormesson****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Mai 1980)*

Betrifft: Weinbaukataster

Angesichts der Auswirkungen des Beitritts Griechenlands, Portugals und Spaniens auf die Landwirtschaft der Mitgliedstaaten und speziell den Weinbausektor sowie angesichts der Notwendigkeit, ein genaues Bild von der tatsächlichen Situation in diesem Sektor zu erlangen, wird die Kommission gebeten, mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt ein Weinbaukataster in diesen Ländern eingerichtet wird?

Antwort von Herrn Natali im Namen der Kommission*(3. Juli 1980)*

Griechenland, Spanien und Portugal haben die Rechtsvorschriften zur Einführung eines Weinbaukatasters angenommen. An der Aufstellung dieser Kataster wird bereits gearbeitet. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften ergeben sich jedoch bei der Durchführung dieser Arbeiten, insbesondere bei der laufenden Führung der Kataster, ernsthafte Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten dürften ebenso geartet sein wie diejenigen, die den Rat veranlaßten, die gemeinschaftlichen Bestimmungen über das Weinbaukataster durch die Verordnung (EWG) Nr. 357/79 über statistische Erhebungen der Rebflächen ⁽¹⁾ zu ersetzen.

Griechenland hat sich verpflichtet, die in dieser Verordnung vorgesehene Grunderhebung ab 1982 durchzuführen ⁽²⁾. Spanien und Portugal sollen die erste Grunderhebung alsbald nach ihrem Beitritt durchführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124.

⁽²⁾ Vgl. Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 357/79, der aufgrund der Beitrittsakte mit der Republik Griechenland eingefügt wurde (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 89).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 451/80**von Herrn Adam****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Mai 1980)*

Betrifft: Alternative Energiequellen

In dem Dokument der Kommission KOM(79) 623 endg. werden die Vorschläge der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates ⁽¹⁾ über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen dargestellt. Ziffer 4 der Begründung verweist auf 14 Unternehmen und Institutionen, welche Vorhaben zur Prüfung vorgelegt haben; wird die Kommission diese Unternehmen und Institutionen zusammen mit einem kurzen Abriß der Projekte veröffentlichen?

Dieselbe Ziffer verweist auf vier Projekte, welche zur Zeit finanzielle Unterstützung erhalten. Wird die Kommission die Art dieser Vorhaben, die Namen der beteiligten Firmen und die für jedes Vorhaben bereitgestellte finanzielle Unterstützung veröffentlichen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2.

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission*(4. Juli 1980)*

Da die Antwort auf diese Frage umfangreich ist — sie umfaßt zahlreiche Tabellen — wird die Kommission sie dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermitteln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 462/80**von Herrn Tuckman****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Mai 1980)*

Betrifft: Kontrollen an Grenzübergängen der Gemeinschaft

Wird die Kommission unter Berücksichtigung der Grundsätze des EWG-Vertrags betreffend die Freizügigkeit die nationalen Bestimmungen jedes Mitgliedstaats über die Verpflichtungen der Grenzbeamten (Paß- und Zollbeamte) dahin gehend ergänzen, daß sie sich ausweisen müssen, wenn sie von einem Bürger der Gemeinschaft dazu aufgefordert werden?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(30. Juni 1980)*

Der Kommission liegen keine speziellen Informationen vor, die es ihr ermöglichen, diese Anfrage zu beantworten. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Feststellung der Identität der Grenzbeamten als zuständige Beamte an den Grenzübergängen kaum ein Problem darstellen dürfte, da sie ja entweder eine Uniform oder andere Erkennungszeichen tragen. Falls ein Reisender einen bestimmten Beamten anzeigen will, so kann dieser auf jeden Fall im Laufe des Verwaltungsverfahrens ermittelt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 465/80**von Herrn Walter****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Mai 1980)*

Betrifft: Sicherheitsvorkehrungen für die Herstellung und Lagerung von Feuerwerkskörpern und Übungsmunition

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland für die Herstellung und Lagerung von Feuerwerkskörpern und Übungsmunition besonders strenge Sicherheitsvorkehrungen. Deutsche Firmen fühlen sich aufgrund offensichtlich weniger strenger Sicherheitsmaßnahmen in anderen europäischen Ländern benachteiligt.

Ist der Kommission diese Tatsache bekannt?

Hat die Kommission rechtliche Grundlagen oder bereitet sie welche vor, um hier Abhilfe zu schaffen?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

Die Kommission ist über die Vorkehrungen für die Herstellung und Lagerung von Feuerwerkskörpern und Übungsmunition in den Mitgliedstaaten nicht unterrichtet.

Nach Ansicht der Kommission ist es Sache der Mitgliedstaaten, ihre eigenen Sicherheitsvorkehrungen für die Herstellung und Lagerung von Feuerwerkskörpern und Übungsmunition festzulegen. Die Kommission würde lediglich eingreifen, wenn diese Vorkehrungen das ordnungsmäßige Funktionieren des Gemeinsamen Marktes dadurch beeinträchtigen, daß die Erzeugnisse nationalen Ursprungs und die aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnisse unterschiedlich behandelt würden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 505/80**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(2. Juni 1980)*

Betrifft: Handel mit Nigeria

Welche Maßnahmen hat die Kommission nun, da in Nigeria wieder eine demokratische Staatsform herrscht, vorgeschlagen, um die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Nigeria auf dem Gebiet

- a) des Handels,
- b) der sicheren Öllieferungen aus Nigeria in die Gemeinschaft zu verbessern?

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission*(1. Juli 1980)*

- a) Nigeria unterzeichnete 1975 das AKP – EWG-Abkommen von Lome und genießt daher für rund 99 % seiner Erzeugnisse freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt. Als Unterzeichnerstaat des Abkommens von Lome II behält Nigeria unabhängig von jeglichen Gegenseitigkeitsverpflichtungen weiterhin diesen Anspruch auf freien Marktzugang. Das neue Abkommen schließt ferner weitergehende Möglichkeiten für die Förderung des Handels zwischen AKP und der EWG ein.

(In den letzten Jahren wurden mehr als 60 % aller nigerianischen Einfuhren und Ausfuhren, ausgenommen Erdöl, mit der Gemeinschaft abgewickelt.)

- b) Im Rahmen des Abkommens von Lome oder irgendeines anderen Übereinkommens wurden keine besonderen Vereinbarungen getroffen oder geplant, um Erdöllieferungen aus Nigeria an die Gemeinschaft sicherzustellen, doch sei daran erinnert, daß die Europäische Gemeinschaft wiederholt mit Nachdruck auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in Erdölfragen hingewiesen und ihre Aufgeschlossenheit für konstruktive Gespräche mit den Ölerzeugerländern betont hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 517/80

von Herrn Curry

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1980)

Betrifft: Angebots-, Nachfrage- und Lagerprognosen für Agrarbereiche

Der Antwort auf die Anfrage Nr. H/113/79 ⁽¹⁾ entnehme ich, daß die Kommission keine mathematischen Modelle oder Methoden für die Angebots-, Nachfrage- und Lagerprognosen in den meisten Agrarbereichen anwendet. Könnte die Kommission, da die Effizienz der gemeinsamen Agrarpolitik auf einer mittel- bis langfristigen (2 bis 5jährigen) Prognose der Gemeinschaftsmärkte beruhen muß, angeben, welche objektiven Methoden sie als Grundlage mittel- bis langfristiger (2 – 5jährigen) Prognosen und Planungen für andere Agrarmärkte anwendet?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 245 (September 1979), S. 297.

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission

(4. Juli 1980)

Aus der Antwort, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, geht hervor, daß die Kommission sehr wohl mathematische Modelle für kurzfristige Prognosen über den Eier-, Geflügel- und Hopfenmarkt sowie für Preis- und Produktionsvoraussagen bei Schweinefleisch anwendet. Es handelt sich dabei freilich nicht um eine erschöpfende Liste der Produktionsvoraussagen, deren sie sich bei der Verwaltung der Märkte bedient; die Kommission stellt auch kurz- und mittelfristige Prognosen über wichtige Marktvariablen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an, bei denen sie ebenfalls nach mathematischen Methoden vorgeht. Weitere Prognosen erhält und erörtert die Kommission im Rahmen ihrer verschiedenen Verwaltungsausschüsse. All diese Prognosen werden zusammen mit kurz-, mittel- und

langfristigen Informationen aus Marktberichten bei der Verwaltung der Agrarmärkte berücksichtigt.

Um die politische Nutzenanwendung mittel- und langfristiger Voraussagen über die Agrarmärkte besser einschätzen zu können, führt die Kommission wissenschaftliche Untersuchungen mit dem Ziel durch, mathematische Verfahren für Prognosen über Agrarstruktur und Agrarmärkte einzusetzen. Diese Untersuchungen stellen sich in den weiten Rahmen der Anhörung der maßgebenden Behörden und anerkannten Sachverständigen. Die Verfahren mathematischer Modelle, die derzeit angewandt werden, schließen die Computersimulation ebenso ein wie die klassischen Methoden der „ökonomischen“ Analysen. Prognosen erweisen sich freilich bei den

meisten Agrarmärkten als schwierig und sind, auch wegen der Unvorhersehbarkeit der Witterung, mit einer erheblichen Fehlerspanne behaftet.

Die Voraussagen der Kommission über die Entwicklungen in den 80er Jahren stützen sich auf Erfah-

rungswerte; einen Überblick enthält der „Bericht über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, 1979“, der in Verbindung mit dem „13. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlicht und dem Europäischen Parlament im Januar 1980 übergeben wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 532/80

von Herrn Patterson

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1980)

Betrifft: Statistische Angaben über den Industrieproduktionszuwachs in Irland

Kann die Kommission die Vergleichszahlen für den Produktionszuwachs der neun Mitgliedstaaten einschließlich Irlands für die Jahre seit 1975 unter Angabe der Berechnungsgrundlage für diese Zahlen bekanntgeben? Es war mir nämlich nicht möglich, durch allgemeine Nachforschungen bei den Dienststellen der Kommission oder sonstwo irgendwelche Zahlenangaben zu ermitteln, bei denen Irland in die Berechnungen einbezogen ist.

Antwort von Herrn Ortoli im Namen der Kommission

(4. Juli 1980)

Solange keine vergleichbaren Angaben über die Arbeitsleistung in den Mitgliedstaaten vorliegen, beschränkten sich die Berechnungen über die Produktivität der Industrie auf die Schätzung der Veränderungen in der Produktion je Beschäftigter. Die Ergebnisse sehen folgendermaßen aus:

	EUR-9	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark
1975/1974	-4,5	nv	-4,7	-8,0	-1,0	-5,0	-20,6	-1,0	0,9	nv
1976/1975	9,4	10,1	9,3	12,9	9,4	12,9	6,9	5,3	7,0	8,6
1977/1976	3,1	3,7	3,1	1,1	2,7	5,2	3,2	3,9	5,4	0,6
1978/1977	3,5	2,6	4,5	3,3	2,3	7,1	10,5	3,6	6,6	2,8
1979/1978	5,1	5,1	5,0	6,2	nv	nv	6,7	5,2	nv	2,8

Quelle: Eurostat-Schätzungen.

nv = nicht vorhanden.

Alle Zahlen bedeuten prozentuale Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Hierzu wurde zunächst der Jahresindex der Industrieproduktion durch den Jahresindex für die Beschäftigung der Gesamtindustrie dividiert und dann die Veränderung zum Vorjahr prozentual ausgedrückt.

Gesamtindustrie ist hier Kapitel 1 bis 4 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE), nämlich Kapitel 1 — Energie- und Wasserwirtschaft, 2 — Gewinnung und Bearbeitung von nicht-energetischen Mineralien und Derivaten; chemische Industrie; 3 — Metallverarbeitende Industrie, Feinmechanik und Optik und 4 — sonstiges produzierendes Gewerbe. Das Baugewerbe gehört also nicht hierzu.

Die Abgrenzung der Industrie ist bei den statistischen Erhebungen von Land zu Land verschieden, die hier genannten Zahlen sollten daher als Schätzwerte behandelt werden. Die Zahlen für Irland beziehen sich nur auf Industriezweige, die „transportierbare Güter“ herstellen, also NACE 1 – 4 und normalerweise ohne NACE 16 (Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 543/80

von Herrn Lalor

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1980)

Betrifft: Vierteljährliches Verfahren für die Überwachung der Zielwerte der Erdöleinfuhren

Kann die Kommission mitteilen, welche Fortschritte im ersten Vierteljahr 1980 nach dem Rat der Energieminister im vergangenen Dezember erzielt wurden, auf dem die Einführung eines vierteljährlichen Überwachungsverfahrens vereinbart wurde, das sich auf die Einhaltung der Einfuhrzielwerte für 1980 und auf die Durchführung der mittel- und langfristigen Maßnahmen konzentriert, die zur Erreichung der Zielwerte für 1985 erforderlich sind?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission

(2. Juli 1980)

Die Anwendung des Verfahrens zur Überwachung der Obergrenzen für die Nettoöleinfuhren im Jahr 1980 hat ergeben, daß die Ölimporte der Gemeinschaft im ersten Quartal dieses Jahres hinter den erwarteten Mengen zurückblieben; auf der Grundlage der derzeitigen Wirtschaftsprognosen rechnet man damit, daß die Einfuhren auch für das gesamte Jahr 1980 unter dem Zielwert liegen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 585/80
von Herrn O'Connell
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Juni 1980)

Betrifft: Christ Church Cathedral in Dublin

Die Christ Church Cathedral in Dublin ist ein architektonisch interessantes Bauwerk, das für das kulturelle Erbe der Stadt von zentraler Bedeutung ist.

An dieser Kathedrale sind Schäden durch Luftverschmutzung und Witterungseinflüsse aufgetreten, und sie muß dringend innen und außen restauriert werden.

Für die Erhaltung der Christ Church Cathedral wird dringend finanzielle Hilfe benötigt.

Die Kommission wird gebeten, zu untersuchen, ob eine solche Hilfe als Teil eines Programms zur Erhaltung des architektonischen Erbes in Europa oder als Maßnahme zur Erhaltung des europäischen Kulturguts gewährt werden könnte?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission
(1. Juli 1980)

Der Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften enthält gegenwärtig keinerlei Mittel, die eine finanzielle Beteiligung an der Erhaltung eines bestimmten Baudenkmals ermöglichen würde, so interessant dies auch sein mag.

Bislang beschränkt sich der Beitrag der Gemeinschaften zur Erhaltung von Baudenkmalern auf zwei Aktionen allgemeiner Art, nämlich die Förderung der Ausbildung von Restauratoren (Architekten, Stadtplanern, Bauingenieuren, Handwerkern usw.) sowie die Förderung eines neuen, sehr wirksamen Gebäudeschutzverfahrens.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 586/80
von Herrn Diana
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Juni 1980)

Betrifft: Prämien für Zucker für die Bienenernährung

Seit 1977 veranstaltet die Kommission jährlich eine Ausschreibung zur Festsetzung der Prämien für Zucker für die Bienenernährung.

Im vergangenen Jahr wurde diese Maßnahme im März durchgeführt. Die Bienenzüchter konnten den Zucker jedoch wegen der bürokratischen Verteilungsfristen tatsächlich erst im August verwenden.

In diesem Jahr hat die Kommission bisher noch keine derartige Maßnahme veranlaßt.

Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß infolge der Unterlassung einer Neuausschreibung für 1980 die Bereitstellung von Bienennahrung ernsthaft gefährdet wird?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission

(1. Juli 1980)

Die Ausschreibung zur Bestimmung der Prämien für die Denaturierung des zur Bienenfütterung bestimmten Zuckers ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1265/80 vom 23. Mai 1980 ⁽¹⁾ wieder eröffnet worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 24. 5. 1980, S. 7.
